



**Einladung
zur 31. Sitzung
des Ausschusses für Stadtentwicklung
am Dienstag, dem 30.01.2024,
um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein
Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

- | | |
|----|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.12.2023 |
| 3 | 05 - 17 1244/2024 |
| | Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahme des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung |
| 4 | 05 - 17 1232/2024 |
| | Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Zevenaarer
Straße - |
| 5 | 05 - 17 1235/2024 |
| | 103. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer
Grünfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung
Solarpark;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1
BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB |
| 6 | 05 - 17 1236/2024 |
| | Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 11/3 - Solarpark Tackenweide -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1
BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB |
| 7 | 05 - 17 1233/2024 |
| | Errichtung von mehreren Fußgängerübergängen nach § 26 StVO im
Stadtgebiet;
hier: Antrag der Ratsfraktion Freie Wähler Emmerich |
| 8 | 05 - 17 1234/2024 |
| | Geschwindigkeitsbegrenzung B 8/L 7;
hier: Antrag Nr. XI/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein |
| 9 | Mitteilungen und Anfragen |
| 10 | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Januar 2024

Vorsitzender
Albert Jansen



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1244/2024	10.01.2024

Betreff

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025;
hier: Beratung in den Fachausschüssen
- Maßnahmen des Fachbereiches 5 - Stadtentwicklung

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 500 "Fachbereich 5 – Stadtentwicklung" im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2024 auf - 2.993.296 Euro und im Finanzhaushalt auf - 8.293.724 Euro fest.

Der Rat fasst den Budgetbeschluss und legt den Zuschussbedarf für das Budget 500 "Fachbereich 5 – Stadtentwicklung" im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2025 auf - 3.425.884 Euro und im Finanzhaushalt auf – 5.724.350 Euro ggf. zuzüglich der Veränderungen aus den in der Vorlage dargestellten Ergänzungen fest.



Sachdarstellung :

Am 12.12.2023 wurde der Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 durch den Bürgermeister und den Stadtkämmerer in den Rat eingebracht und zur weiteren Beratung an die Fachausschüsse verwiesen.

Der Entwurf des Haushaltsplanes 2024/2025 wird im ASE zur weiteren Beratung vorgestellt und zur Kenntnis gegeben. Weiterhin wurden die entsprechenden Seiten des Haushaltsplanentwurfes 2024/2025 verteilt bzw. im Ratsinformationssystem eingestellt.

Als Anlage ist der Haushaltsplanentwurf des Dezernates II / Budget 500 / Fachbereich 5 - Stadtentwicklung - beigefügt (S. 307-417).

Per Veränderungsliste werden noch Änderungen aufgenommen und im Ausschuss vorgestellt.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr 2024/2025 vorgesehen. Produkt: sh. Vorl.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 1244

Haushaltsplan 2024 / 2025



DEZ.II Dezernat II BUDGET.500 Fachbereich 5 - Stadtentwicklung

Ifd. Nr.		Teilergebnisplan Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
1		Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	653.624,47	1.130.954	855.754	554.953	479.904	452.297	448.706
3	+	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.369.756,03	970.630	1.405.912	1.398.528	1.354.105	1.344.932	1.344.010
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.304,93	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	56,00	3.225	3.225	3.225	3.225	3.225	3.225
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-32.811,36	489.744	513.744	343.744	343.744	343.744	343.744
8	+	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0	0
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	1.991.930,07	2.597.553	2.781.635	2.303.449	2.183.977	2.147.198	2.142.685
11	-	Personalaufwendungen	-1.250.801,56	-1.465.221	-1.663.000	-1.745.200	-1.813.700	-1.874.600	-1.928.700
12	-	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-656.355,38	-1.378.600	-1.181.420	-1.045.920	-1.087.370	-1.043.620	-1.046.120
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	-1.674.358,43	-1.675.965	-1.674.697	-1.873.474	-1.900.605	-2.094.718	-2.162.136
15	-	Transferaufwendungen	-764.295,35	-1.301.250	-442.800	-438.800	-339.300	-252.300	-252.300
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-535.490,25	-983.400	-805.400	-619.000	-618.400	-621.000	-623.700
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-4.881.300,97	-6.804.436	-5.767.317	-5.722.394	-5.759.375	-5.886.238	-6.012.956
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-2.889.370,90	-4.206.884	-2.985.682	-3.418.944	-3.575.397	-3.739.040	-3.870.272
19	+	Finanzerträge	0,00	0	0	0	0	0	0
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.963,39	-8.290	-7.614	-6.940	-6.264	-5.589	-4.914
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-8.963,39	-8.290	-7.614	-6.940	-6.264	-5.589	-4.914
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-2.898.334,29	-4.215.174	-2.993.296	-3.425.884	-3.581.661	-3.744.629	-3.875.186
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0	0
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Teilergebnisplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-2.898.334,29	-4.215.174	-2.993.296	-3.425.884	-3.581.661	-3.744.629	-3.875.186
27	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (48er)	0,00	0	0	0	0	0	0
28	+	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0	0	0	0
29	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (58er)	0,00	0	0	0	0	0	0
30	-	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (9er)	0,00	0	0	0	0	0	0
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-2.898.334,29	-4.215.174	-2.993.296	-3.425.884	-3.581.661	-3.744.629	-3.875.186
32	-	globaler Minderaufwand	0,00	0	0	0	0	0	0
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-2.898.334,29	-4.215.174	-2.993.296	-3.425.884	-3.581.661	-3.744.629	-3.875.186

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0	0	0	0	0	0	0
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	286.912,27	791.888	480.035	170.035	0	100.385	37.485	37.485
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	589.959,76	210.000	718.000	718.000	0	718.000	718.000	718.000
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.304,93	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	56,00	3.225	3.225	3.225	0	3.225	3.225	3.225
7	+ Sonstige Einzahlungen	4.697,65	9.000	13.000	13.000	0	13.000	13.000	13.000
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	882.930,61	1.017.113	1.217.260	907.260	0	837.610	774.710	774.710
10	- Personalauszahlungen	-1.253.912,63	-1.465.221	-1.663.000	-1.745.200	0	-1.813.700	-1.874.600	-1.928.700
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-646.789,64	-1.378.600	-1.181.420	-1.045.920	0	-1.087.370	-1.043.620	-1.046.120
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-70.947,10	-8.290	-7.614	-6.940	0	-6.264	-5.589	-4.914
14	- Transferauszahlungen	-81.473,26	-1.301.250	-442.800	-438.800	0	-339.300	-252.300	-252.300
15	- Sonstige Auszahlungen	-160.731,94	-503.400	-305.400	-289.000	0	-288.400	-291.000	-293.700
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.213.854,57	-4.656.761	-3.600.234	-3.525.860	0	-3.535.034	-3.467.109	-3.525.734
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.330.923,96	-3.639.648	-2.382.974	-2.618.600	0	-2.697.424	-2.692.399	-2.751.024
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	664.620,19	1.819.087	1.479.750	7.357.750	0	52.750	2.201.000	2.052.000
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	114.854,61	79.000	94.000	74.000	0	4.000	4.000	4.000
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
23	= Summe (investive Einzahlungen)	779.474,80	1.898.087	1.573.750	7.431.750	0	56.750	2.205.000	2.056.000
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.773.318,71	-9.169.050	-6.562.500	-10.040.500	-19.851.000	-6.961.500	-3.129.000	-5.380.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
26	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-424.657,39	-529.500	-672.000	-397.000	0	-397.000	-397.000	-397.000
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
28	-	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0	0
30	=	Summe (investive Auszahlungen)	-4.349.039,02	-9.798.550	-7.484.500	-10.537.500	-19.851.000	-7.458.500	-3.626.000	-5.877.000
31	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-3.569.564,22	-7.900.463	-5.910.750	-3.105.750	-19.851.000	-7.401.750	-1.421.000	-3.821.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.02.02.04 **Maßnahmen nach StVO**

Beschreibung

Der Bereich Maßnahmen nach der Straßenverkehrsordnung lässt sich in folgende Arbeitsbereiche gliedern:

1. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für öffentliche Verkehrsflächen
2. Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot und Ferienreiseverbot
3. Ausnahmegenehmigung für Schwer- und Großraumtransporte
4. Genehmigung von Baustelleneinrichtung auf öffentlichen Straßen und Plätzen

Zielgruppe

Bürgerinnen und Bürger der Stadt Emmerich am Rhein, Gewerbetreibende, Veranstalter und Verkehrsteilnehmer.

Allgemeine Zielsetzung

Allgemeines Ziel ist die Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und als Folge hieraus eine Verbesserung des Sicherheitsgefühls der Bürgerinnen und Bürger. Ferner wird eine rechtssichere und bürgernahe Erledigung aller genehmigungspflichtigen Angelegenheiten angestrebt.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

keine

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	0,00	0	400.000	400.000	400.000	400.000	400.000
		43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	0	58.000	58.000	58.000	58.000	58.000
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0	0
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	0,00	0	458.000	458.000	458.000	458.000	458.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	458.000	458.000	0	458.000	458.000	458.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	0,00	0	400.000	400.000	0	400.000	400.000	400.000
		63210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	0,00	0	58.000	58.000	0	58.000	58.000	58.000
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	458.000	458.000	0	458.000	458.000	458.000
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	0	0	0	0	0	0
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	0	458.000	458.000	0	458.000	458.000	458.000
23	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
30	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
31	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.02.02.04: Maßnahmen nach StVO								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
ESTVO	Verkehrsregelnde Entscheid. nach STVO (Stück)	0,00	0,00	4.500,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00	5.000,00
ESCHW	Verkehrsreg. Ent. STVO Schwerlastverkehr (Stück)	0,00	0,00	700,00	750,00	750,00	750,00	750,00
ESONN	Verkehrsr. Ent. STVO Sonntagsfahrverbote (Stück)	0,00	0,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.09.01.01 **Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.**

Beschreibung

Der Bereich „Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinformationen“ gliedert sich in die folgenden Hauptarbeitsbereiche.

1. Städtebauliche Konzepte und Planungen

Die räumliche Planung erarbeitet mittel- bis langfristige Entwicklungskonzepte für städtische Quartiere, welche als informelle Steuerungsinstrumente Leitlinien für die Stadtentwicklung beinhalten. Räumliche Entwicklungskonzepte als Teil der Stadtentwicklungsplanung stellen alle wesentlichen Aspekte in einen Gesamtzusammenhang und bieten Lösungen in Form von Handlungs- und Maßnahmenkonzepten. Diese sind Voraussetzung für die Ausschöpfung von Fördermöglichkeiten.

Für die einzelnen Bausteine dieser Konzepte werden städtebauliche Planungen und Entwürfe gefertigt, die detaillierte Aussagen zu geplanten Nutzungen und zur Gestaltung beinhalten.

Die Räumliche Planung zielt weiterhin darauf ab, vorhandene städtebauliche Strukturen zu erhalten oder zu erneuern und brachliegende Flächen zu aktivieren.

Darüber hinaus ist die Pflege und Entwicklung des Stadt- und Ortsbildes durch objektbezogene Einzelmaßnahmen – Gestaltung und Ausbau von Straßen und Plätzen – ein wesentlicher Baustein.

Eine energie- und klimagerechte Stadtentwicklung ist nicht nur eine Frage der Dichte, der Ausrichtung der Gebäude oder der Gebäudehülle. Ein ebenso und zunehmend wichtiger Aspekt ist die Planung, Umsetzung und Nutzung von erneuerbarer Energien.

2. Regionalplanung

Die Stadt Emmerich am Rhein hat sich in ihrer städtebaulichen Entwicklung an den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und des Regionalplans der Planungsregion Düsseldorf zu orientieren.

Grundlage für die Formulierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind Analysen und Prognosen für die regionalen Entwicklungen. Daher ist die Regionalplanung als dynamischer Prozess zu verstehen, der auf Veränderungen der ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Situationen zu reagieren hat. Aus diesem Grund ist turnusmäßig in einem Zeitraum von ca. 10 – 15 Jahren eine Fortschreibung der Regionalpläne vorgesehen. Die letzte Fortschreibung wurde 2017 rechtskräftig.

3. Bauleitplanung

Neben den vorgenannten städtebaulichen Konzeptionen und der übergeordneten Regionalplanung beinhaltet die räumliche Planung und Entwicklung die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) zur Vorbereitung der konkreten baulichen und sonstigen Nutzung des Stadtgebietes. Die Aufstellung von Satzungen (Gestaltungssatzungen, Innenbereichssatzungen, Außenbereichssatzungen, Vorkaufsrechtssatzungen), welche die Art der Bodennutzung vorbereiten oder der Sicherung der Bauleitplanung dienen, runden dieses Themenfeld ab.

4. Geoinformationen

Der Bereich Geoinformationen beinhaltet Auskünfte und Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, die Ausstellung von Bescheinigungen auf der Grundlage von Katasterinformationen, die Herstellung und Vervielfältigung von graphischen Produkten sowie die Erstellung und Pflege von Datenmodellen und Herstellung/Änderung von Planungsrechtskarten und thematischer Karten.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Zielgruppe

Architekten, Antragsteller, Bauherren, Bewohner, Bürger, Dienstleistungsbereiche städtischer Unternehmen, Erbbauberechtigte, Fachbereiche, Grundstückseigentümer, Maßnahmenträger, Nutzungsberechtigte und sonstige Auftraggeber.

Allgemeine Zielsetzung

Steuerung der städtebaulichen Entwicklung, Vorbereitung der künftigen Bodennutzungen und ihrer planungsrechtlichen Absicherung durch Bauleitplanung.

Städtebaulich-architektonische Einfügung von Bauvorhaben in die Umgebung; Aufwertung des (Innenstadt-)Bereichs durch Gestaltungsentwürfe für öffentliche Straßen, Wege und Plätze; Erhaltung und Wiederherstellung des Stadtbildes; Attraktivierung von Quartieren.

Herstellung und Vervielfältigung kartographischer und sonstiger graphischer Produkte und aktueller Grundrissdateien, Sicherung der Übertragbarkeit vom Planungsrecht in die Örtlichkeit durch geometrische Festsetzung von Planungsinhalten in B-Pläne.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

1. Städtebauliche Konzepte und Planungen

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzeptes 2025 (ISEK 2025) wurde 2016/2017 unter Einbeziehung verschiedener in engem Zusammenhang stehender Themenfelder (Innenstadt und Städtebau, Bausubstanz/Stadtbild/Image, Gewerbe/Einzelhandel, Arbeit/Wirtschaft, Wohnen, Demographie, Soziales/Integration, Verkehr/Mobilität, Tourismus, Sport/Kultur/Freizeit, Urbanes Grün/Freiraum, Klimaschutz) erarbeitet. Grundlage des ISEK 2025 war eine städtebauliche Gesamtanalyse der Emmericher Innenstadt. Daraus wurden verschiedene Ziele abgeleitet und entsprechende Handlungsfelder mit Projekten und Maßnahmen erarbeitet. Den Abschluss bildet das Konzept inklusive Kosten- und Finanzierungsübersicht. Im ISEK ist die Umgestaltung der noch nicht in jüngster Zeit neu gestalteten öffentlichen Räume in der Innenstadt (insb. Geistmarkt) vorgesehen. In den Einkaufslagen soll es partielle Aufwertungen geben. Die Ergebnisse sollen abschließend in das Konzept einfließen. Das ISEK 2025 bildet die Grundlage zur Generierung von Fördermitteln.

Des Weiteren sollen interessierte Bürger sowie eine gegebenenfalls sich gründende Bürgerenergiegesellschaft in planerischen sowie umwelttechnischen Gesichtspunkten beraten und unterstützt werden. Der Breitbandausbau wird durch das Programm „Weiße Flecken“ des Kreises Kleve vorangetrieben. Der städtische Eigenanteil für den Breitbandausbau beträgt ca. 650.000 €.

Das Projekt konnte aufgrund Unternehmerischer Schwierigkeiten 2023 nicht beendet werden, es müssen Haushaltsmittel ins Haushaltsjahr 2024 übertragen werden. Ferner arbeitet der Kreis Kleve am Nachfolger-Programm „Graue Flecken“. Das Programm soll voraussichtlich Ende 2024 anlaufen. Der städtische Eigenanteil beläuft sich auf 807.000 Euro bis ins Jahr 2028-2029.

2. Regionalplanung

Der neue Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) ist seit Anfang 2017 in Kraft. Im Jahr 2018 wurde eine Änderung durchgeführt zur Flexibilisierung von Ortsteilentwicklungen sowie zur Umsetzung des Windenergieerlasses und Erleichterungen bei der Gewinnung von Bodenschätzen.

Für den aktuell noch geltenden Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Gebietsentwicklungsplan GEP99) wurde 2018 ein Fortführungsverfahren durchgeführt. Zum Ausbau erneuerbarer Energien und zur Ausweisung von Gewerbeflächen werden derzeit LEP- und Regionalplan-Änderungen durchgeführt.

Der Kreis Kleve erstellt den Landschaftsplan für das Stadtgebiet Emmerich.

3. Bauleitplanung

Unter anderen befinden sich folgende Bauleitplanverfahren in Bearbeitung:

79. Änd. FNP zur Darstellung einer übergeordneten Verkehrsfläche – Kreisverkehr Bahnhofstraße – mit Aufstellung des B-Planes E 17/3 – Kreisverkehr Bahnhofstraße – im Parallelverfahren zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage bezüglich der Errichtung eines 5-armigen Kreisverkehrsplatzes zur Neuordnung der Verkehrsströme im Bereich Bahnhofstraße, Ostwall, Hafenstraße, Mennonitenstraße und der künftigen Trasse der Wassenbergstraße („Löwentor“). Planungsrechtliche Sicherung des über das Planfeststellungsverfahren der DB AG hinausgehenden Straßenbaus (Kreisverkehr) für die Aufhebung des schienengleichen Bahnübergangs Löwentor.

Die Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes erfordert Bauleitplanungen. Hier sind je nach Antragslage im gesamten Stadtgebiet die Aufstellung oder Änderung von

Haushaltsplan 2024 / 2025

Bauleitplänen notwendig (z. B. an der Reeser Straße).

Generell werden die meisten Bauleitplanungen durch Investoren betrieben. Hier muss die Verwaltung ggf. eine rechtliche Beratung hinzuziehen.

Bei Bauleitplanverfahren die durch die Stadt durchgeführt werden, sind ggf. externe Gutachten notwendig.

4. Geoinformationen

Aufbau und Pflege eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis der Katasterdaten mit dem Programm Geo Media Professional. Einstellung und Auswertung von Planungsdaten.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	239.900,00	764.688	438.550	130.550	60.900	2.625	2.625
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	239.900,00	188.688	438.550	130.550	60.900	0	0
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	0,00	576.000	0	0	0	0	0
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	0	0	0	2.625	2.625
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.982,26	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
		43110000 Verwaltungsgebühren	6.982,26	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		44870000 Ertr. Kostener. priv	0,00	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	=	Ordentliche Erträge	246.882,26	777.688	451.550	143.550	73.900	15.625	15.625
11	-	Personalaufwendungen	-274.232,87	-275.721	-315.900	-331.700	-344.800	-356.700	-367.000
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-213.459,06	-215.111	-247.400	-259.100	-268.700	-277.400	-284.900
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-16.556,24	-16.849	-18.900	-20.100	-21.100	-22.100	-22.900
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-44.217,57	-43.761	-49.600	-52.500	-55.000	-57.200	-59.200
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-176.013,32	-324.500	-193.000	-130.000	-130.000	-130.000	-130.000
		52320000 Aufw.lfd.Verw.Gemeinden	0,00	-1.500	0	0	0	0	0
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	-258,16	0	0	0	0	0	0
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	-175.755,16	-323.000	-193.000	-130.000	-130.000	-130.000	-130.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-2.396	-2.396	-1.107	-678	-678
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0	-1.718	-1.718	-430	0	0
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	0,00	0	-532	-532	-532	-532	-532
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	0,00	0	-146	-146	-146	-146	-146
15	-	Transferaufwendungen	-728.796,66	-1.176.000	-376.500	-376.500	-277.000	-190.000	-190.000
		53120000 Zuweis.lfd.Zw. Gemeinden	-27.627,68	-640.000	-190.000	-190.000	-190.000	-190.000	-190.000
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	-608.894,75	0	0	0	0	0	0
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	-92.274,23	-536.000	-186.500	-186.500	-87.000	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-98.025,17	-445.200	-207.400	-192.900	-191.900	-194.000	-196.200
		54120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-9.133,47	-7.000	-15.000	-10.000	-10.000	-10.000	-10.000
		54290000 Sonst. Aufw. Inanspr. Rechte u. Dienste	-2.346,70	0	0	0	0	0	0
		54311000 Bürobedarf u.ä.	-10.390,91	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
		54312000 Porto	-1.941,37	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800	-1.800
		54313000 Telefon	-3.443,49	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700	-2.700
		54314000 Mitgliedsbeiträge	-445,00	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
		54315000 EDV-Aufwendungen	-70.081,56	-388.700	-101.900	-105.400	-107.400	-109.500	-111.700
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	-242,67	-25.000	-66.000	-53.000	-50.000	-50.000	-50.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-1.277.068,02	-2.221.421	-1.095.196	-1.033.496	-944.807	-871.378	-883.878
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-1.030.185,76	-1.443.733	-643.646	-889.946	-870.907	-855.753	-868.253
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-1.030.185,76	-1.443.733	-643.646	-889.946	-870.907	-855.753	-868.253
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-1.030.185,76	-1.443.733	-643.646	-889.946	-870.907	-855.753	-868.253
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-1.030.185,76	-1.443.733	-643.646	-889.946	-870.907	-855.753	-868.253
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-1.030.185,76	-1.443.733	-643.646	-889.946	-870.907	-855.753	-868.253

Erläuterung zu Zeile 2 – Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Zuweisungen für lfd. Zwecke vom Land (41410000):

2024	2025	2026	2027	2028	
28.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Förderung vorbereitende Untersuchung Blücherstraße
175.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Hof- und Fassadenprogramm
105.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Verfügungsfonds Städtebaumittel
130.550 €	130.550 €	60.900 €	0 €	0 €	Zukunftsfähige Innenstädte
438.500 €	130.500 €	60.900 €	0 €	0 €	

Haushaltsplan 2024 / 2025

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Aufwendungen für sonstige Dienstleistung (52910000):

2024	2025	2026	2027	2028	
45.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	60.000 €	Pauschale für Vermessung, Gutachten und rechtliche Beratung in Bauleitplanverfahren
70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	70.000 €	Citymanagement
40.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Parkraumbewirtschaftungskonzept
23.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	LAP IV
15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	Umsetzung Nahmobilitätskonzept
193.000 €	130.000 €	130.000 €	130.000 €	130.000 €	

Erläuterungen zu Zeile 15 – Transferaufwendungen:
Zuweisungen für lfd. Zwecke an übrige Bereiche (53180000):

2024	2025	2026	2027	2028	
186.500 €	186.500 €	87.000	0 €	0 €	Landesprogramm zukunftsfähige Innenstädte

Erläuterung zu Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:
Sonstige Geschäftsaufwendungen (54319000):

2024	2025	2026	2027	2028	
10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	Pauschale verwaltungsgerichtliche Verfahren
16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	16.000 €	Rechtliche Beratung bei möglicher Klage gegen Planfeststellungsbeschlüsse BETUWE
40.000 €	27.000 €	24.000 €	24.000 €	24.000 €	Bauüberwachung Tiefbaumaßnahmen durch KBE
66.000 €	53.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	239.900,00	764.688	438.550	130.550	0	60.900	0	0
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	239.900,00	188.688	438.550	130.550	0	60.900	0	0
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	0,00	576.000	0	0	0	0	0	0
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.942,26	10.000	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
		63110000 Verwaltungsgebühren	6.942,26	10.000	10.000	10.000	0	10.000	10.000	10.000
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
		64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	0,00	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	246.842,26	777.688	451.550	143.550	0	73.900	13.000	13.000
10	-	Personalauszahlungen	-276.080,43	-275.721	-315.900	-331.700	0	-344.800	-356.700	-367.000
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-215.306,62	-215.111	-247.400	-259.100	0	-268.700	-277.400	-284.900
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-16.556,24	-16.849	-18.900	-20.100	0	-21.100	-22.100	-22.900
		70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-44.217,57	-43.761	-49.600	-52.500	0	-55.000	-57.200	-59.200
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-127.862,49	-324.500	-193.000	-130.000	0	-130.000	-130.000	-130.000
		72320000 Aufwandserst. lfd. Verwaltungstätig. an Gemeinden	-360,00	-1.500	0	0	0	0	0	0
		72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-127.502,49	-323.000	-193.000	-130.000	0	-130.000	-130.000	-130.000
13	-	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-66.381,02	0	0	0	0	0	0	0
		75110000 Zinsaufwendungen vom Land	-66.381,02	0	0	0	0	0	0	0
14	-	Transferauszahlungen	-27.627,68	-1.176.000	-376.500	-376.500	0	-277.000	-190.000	-190.000
		73120000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemei	-27.627,68	-640.000	-190.000	-190.000	0	-190.000	-190.000	-190.000
		73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an übBer	0,00	-536.000	-186.500	-186.500	0	-87.000	0	0
15	-	Sonstige Auszahlungen	-120.741,60	-445.200	-207.400	-192.900	0	-191.900	-194.000	-196.200
		74120000 Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-8.753,77	-7.000	-15.000	-10.000	0	-10.000	-10.000	-10.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
	74290000 Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Diens	-25.377,20	0	0	0	0	0	0	0
	74311000 Bürobedarf u.ä.	-10.378,91	-15.000	-15.000	-15.000	0	-15.000	-15.000	-15.000
	74312000 Porto	-2.019,00	-1.800	-1.800	-1.800	0	-1.800	-1.800	-1.800
	74313000 Telefon	-3.443,49	-2.700	-2.700	-2.700	0	-2.700	-2.700	-2.700
	74314000 Mitgliedsbeiträge	-445,00	-5.000	-5.000	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000
	74315000 EDV-Auszahlungen	-70.081,56	-388.700	-101.900	-105.400	0	-107.400	-109.500	-111.700
	74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	-242,67	-25.000	-66.000	-53.000	0	-50.000	-50.000	-50.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-618.693,22	-2.221.421	-1.092.800	-1.031.100	0	-943.700	-870.700	-883.200
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-371.850,96	-1.443.733	-641.250	-887.550	0	-869.800	-857.700	-870.200
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0
23	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0
	78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	0,00	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-4.593,40	0	0	0	0	0	0	0
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-4.593,40	0	0	0	0	0	0	0
30	= Summe (investive Auszahlungen)	-4.593,40	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-4.593,40	0	-3.750	-3.750	0	-3.750	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
unterhalb Wertgrenze:												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	8.750	8.750	0	8.750	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-4.593,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	-4.593,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-4.593,40	0	-12.500	-12.500	0	-12.500	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-4.593,40	0	-3.750	-3.750	0	-3.750	0	0	0	0

Investitionsprojekt 7.005500:

Pauschalansatz für Ausstattung zukunftsfähige Innenstadt sowie Zuweisungen vom Land.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.09.01.01: Räumliche Planung, Entwicklung, Geoinf.								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	5,60	6,80	6,80	6,80	6,80	6,80
BPLAN	Bebauungsplanverfahren (Stück)	20,00	20,00	22,00	24,00	24,00	24,00	24,00
BPLANÄ	Bebauungsplanänderungsverfahren (Stück)	2,00	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
FNPLAN	Flächennutzungsplanverfahren (Stück)	5,00	7,00	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00
PLANST	Planungsrechtl. Stellungn. zu Bauanträge (Stück)	306,00	300,00	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
STBKON	Städtebauliche Konzepte (Stück)	4,00	6,00	7,00	7,00	7,00	7,00	7,00
RPLAN	Regionalplanverfahren (Stück)	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
STBENT	Städtebauliche Entwürfe (Stück)	2,00	2,00	4,00	4,00	4,00	4,00	4,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II	Dezernat II
BUDGET.500	Fachbereich 5 - Stadtentwicklung
1.100.10.02.01	Wohnungsbauförderung

Beschreibung

Im Rahmen der Wohnungsbauförderung ist der Fachbereich 5 -Stadtentwicklung- zuständig für die sog. Wohnungsbindung für staatlich geförderte Wohnungen nach dem Wohnungsbindungsgesetz.

Die Erteilung von Wohnberechtigungsbescheinigungen, die Überwachung der mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen und die Einhaltung der Kostenmiete gehören zu diesem Aufgabengebiet ebenso wie die Erstellung des Mietspiegels – die Übersicht ortsüblicher Vergleichsmieten für frei finanzierten Wohnungsbau.

Zielgruppe

Mieter und Wohnungseigentümer

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	835,00	900	900	900	900	900	900
		43110000 Verwaltungsgebühren	835,00	900	900	900	900	900	900
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.645,80	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
		44810000 Ertr. Kostener. Land	1.645,80	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
10	=	Ordentliche Erträge	2.480,80	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
11	-	Personalaufwendungen	0,00	-30.600	0	0	0	0	0
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	-23.700	0	0	0	0	0
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	0,00	-1.900	0	0	0	0	0
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	0,00	-5.000	0	0	0	0	0
17	=	Ordentliche Aufwendungen	0,00	-30.600	0	0	0	0	0
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	2.480,80	-28.000	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	2.480,80	-28.000	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	2.480,80	-28.000	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	2.480,80	-28.000	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	2.480,80	-28.000	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	836,75	900	900	900	0	900	900	900
	63110000 Verwaltungsgebühren	836,75	900	900	900	0	900	900	900
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	1.645,80	1.700	1.700	1.700	0	1.700	1.700	1.700
	64810000 Erträge aus Kostenerstattungen etc. Land	1.645,80	1.700	1.700	1.700	0	1.700	1.700	1.700
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482,55	2.600	2.600	2.600	0	2.600	2.600	2.600
10	- Personalauszahlungen	0,00	-30.600	0	0	0	0	0	0
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	0,00	-23.700	0	0	0	0	0	0
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	0,00	-1.900	0	0	0	0	0	0
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	0,00	-5.000	0	0	0	0	0	0
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	-30.600	0	0	0	0	0	0
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.482,55	-28.000	2.600	2.600	0	2.600	2.600	2.600
23	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
30	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.10.02.01: Wohnungsbauförderung								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80	0,80
ERTWBS	Erteilte Wohnberechtigungsscheine (Stück)	90,00	75,00	80,00	85,00	85,00	85,00	85,00
ÖKWBS	Örtliche Kontrollen (WBS) (Stück)	62,00	75,00	75,00	80,00	80,00	80,00	80,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.10.03.01 **Denkmalschutz und -pflege**

Beschreibung

Denkmalschutz beinhaltet im Wesentlichen das Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste auf Grundlage der wissenschaftlich festgestellten Denkmaleigenschaft. Außerdem umfasst der Denkmalschutz die Erarbeitung von rechtskräftigen Satzungen und satzungsähnlichen Denkmalpflegeplänen sowie deren Fortschreibung auf Grundlage der Ermittlung denkmalwerter Gesamtanlagen. Information der betroffenen Eigentümer über Rechte und Pflichten, Genehmigungen, Stellungnahmen, Begleitung von Verfahren. Denkmalpflege beinhaltet die direkte (Zuschüsse, Zuweisungen) und indirekte (Steuererleichterungen/Steuerbescheinigungen) Förderung bei denkmalpflegerischen Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern; Erhalt von städtischen denkmalgeschützten Bauwerken.

Zielgruppe

Eigentümer, Nutzungsberechtigte von Bau- und Bodendenkmälern, Architekten, Antragsteller, Bewohner.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherung der Erhaltung und Nutzung von Bau- und Bodendenkmälern; Sorgfältiger Umgang mit Denkmalsubstanz bei Veränderung, Sanierung und Unterhaltung; Erhaltung und Verbesserung des Erscheinungsbildes im Satzungsbereich. Organisation des Programms zum Tag des offenen Denkmals im Sinne einer guten Öffentlichkeitsarbeit und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Begleitung von Sanierungsmaßnahmen an den Baudenkmalern, Steinstraße 15, Rheinpromenade 1, Gefallendenkmal Hochelten, Birkenallee.

Begleitung von archäologischen Maßnahmen und Ausgrabungen im Stadtgebiet in Bezug auf Leistungsausbau, Bau- und Tiefbaumaßnahmen.

Durchführung Denkmaltag

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	10.000	10.648	8.648	8.648	8.648	8.648
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	0,00	10.000	10.000	8.000	8.000	8.000	8.000
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	599	599	599	599	599
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	0,00	0	49	49	49	49	49
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.472,50	0	0	0	0	0	0
		43110000 Verwaltungsgebühren	3.472,50	0	0	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	3.472,50	10.000	10.648	8.648	8.648	8.648	8.648
11	-	Personalaufwendungen	-57.145,03	-30.900	-36.200	-38.200	-39.900	-41.500	-43.000
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-44.310,12	-23.900	-28.400	-29.900	-31.200	-32.400	-33.500
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-3.428,59	-1.900	-2.200	-2.300	-2.400	-2.500	-2.600
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-9.406,32	-5.100	-5.600	-6.000	-6.300	-6.600	-6.900
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-25.000	-30.000	-32.500	-35.000	-37.500	-40.000
		52150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul.	0,00	-25.000	-30.000	-32.500	-35.000	-37.500	-40.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	0,00	0	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151	-2.151
15	-	Transferaufwendungen	0,00	-20.000	-20.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
		53180000 Zuweis.lfd.Zw. übrige Bereiche	0,00	-20.000	-20.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	0	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000	-40.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-57.145,03	-75.900	-128.351	-128.851	-133.051	-137.151	-141.151
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-53.672,53	-65.900	-117.703	-120.203	-124.403	-128.503	-132.503
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-53.672,53	-65.900	-117.703	-120.203	-124.403	-128.503	-132.503
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Ergebnisplan PSP	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-53.672,53	-65.900	-117.703	-120.203	-124.403	-128.503	-132.503
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-53.672,53	-65.900	-117.703	-120.203	-124.403	-128.503	-132.503
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-53.672,53	-65.900	-117.703	-120.203	-124.403	-128.503	-132.503

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Instandhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen (52150000):

Aufwendungen für Gutachten und Sanierungsmaßnahmen an städtischen Ehrenmälern.

Erläuterung zu Zeile 15 – Transferaufwendungen:

Zuweisungen für lfd. Zwecke an den übrigen Bereich (53180000):

Denkmalfördermittel für kleine Pflegemaßnahmen an privaten Baudenkmalern.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	10.000	10.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
	61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	10.000	10.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.472,50	0	0	0	0	0	0	0
	63110000 Verwaltungsgebühren	3.472,50	0	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.472,50	10.000	10.000	8.000	0	8.000	8.000	8.000
10	- Personalauszahlungen	-57.690,78	-30.900	-36.200	-38.200	0	-39.900	-41.500	-43.000
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-44.855,87	-23.900	-28.400	-29.900	0	-31.200	-32.400	-33.500
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-3.428,59	-1.900	-2.200	-2.300	0	-2.400	-2.500	-2.600
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-9.406,32	-5.100	-5.600	-6.000	0	-6.300	-6.600	-6.900
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-25.000	-30.000	-32.500	0	-35.000	-37.500	-40.000
	72150000 Instandhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	0,00	-25.000	-30.000	-32.500	0	-35.000	-37.500	-40.000
14	- Transferauszahlungen	0,00	-20.000	-20.000	-16.000	0	-16.000	-16.000	-16.000
	73180000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an übBer	0,00	-20.000	-20.000	-16.000	0	-16.000	-16.000	-16.000
15	- Sonstige Auszahlungen	0,00	0	-40.000	-40.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
	74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	0	-40.000	-40.000	0	-40.000	-40.000	-40.000
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-57.690,78	-75.900	-126.200	-126.700	0	-130.900	-135.000	-139.000
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-54.218,28	-65.900	-116.200	-118.700	0	-122.900	-127.000	-131.000
23	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0
30	= Summe (investive Auszahlungen)	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./.. Auszahlungen)	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005090: Sanierung Kriegsbrücke am Spyker Weg												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-155.358,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.10.03.01: Denkmalschutz und -pflege								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50
DENKM	Denkmäler zum 01.01. des Jahres (Stück)	122,00	122,00	122,00	123,00	124,00	125,00	126,00
BZDPM	beantragte Zusch. zu Denkmalpflegemaßn. (Stück)	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00
GZDPM	gewährte Zusch. zu Denkmalpflegemaßn. (Stück)	1,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.12.01.01 **Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen**

Beschreibung

Die Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen unterteilen sich in die Bereiche Betrieb des städtischen Verkehrsraumes, Investitionen im Verkehrsraum und Beitragswesen. Der Betrieb beinhaltet die Genehmigung für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für das Verlegen von unterirdischen Versorgungsleitungen durch Stadtwerke, Telekom, Abwasserwerke sowie durch andere Versorgungsträger; die Einziehung, Teileinziehung und Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbenennung und -umbenennung sowie die Erneuerung, Erweiterung und Instandhaltung der städtischen Straßenbeleuchtung in Abstimmung mit den Stadtwerken Emmerich.

Investitionen im Verkehrsraum umfassen die Planung sowie den Neu- und Umbau von öffentlichen Verkehrsflächen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören alle öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Dorfkerne, Rad- und Fußwege, Wirtschaftswege, Anlagen des ruhenden Verkehrs, Busspuren und Haltestellen im Straßenraum, Park-and-ride-Plätze und Busbahnhöfe jeweils einschließlich Beleuchtung, Straßenbegleitgrün, Verkehrszeichen, Markierungen, Signalanlagen, Ausstattung etc. Hierzu gehört auch der Neubau von Straßen durch Dritte im Rahmen von Erschließungsverträgen.

Das Beitragswesen umfasst einerseits die Abrechnung von Erschließungsmaßnahmen, d. h., wenn eine Straße zum ersten Mal überhaupt endgültig hergestellt wird und andererseits die Abrechnung von Erneuerungs- oder Verbesserungsarbeiten an Straßen, die zu einem früheren Zeitpunkt bereits endgültig hergestellt wurden. Erstere werden mit Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) abgerechnet, während für die anderen sogenannten Beiträge für straßenbauliche Maßnahmen nach den § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NW) erhoben werden. Näheres hierzu regeln die jeweils erlassenen Ortssatzungen (Erschließungsbeitragssatzung vom 19.06.1990 bzw. die Satzung zur Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach § 8 KAG vom 20.09.2006).

Gem. Nr.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an Kommunen zur Entlastung von Beitragspflichtigen bei Straßenausbaumaßnahmen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge) übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen zu 100 Prozent die kommunalen Straßenausbaubeiträge in Nordrhein-Westfalen, die nach der jeweiligen Satzung in Verbindung mit der „Soll-Regelung“ des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung (KAG) von den Beitragspflichtigen zu erheben sind.

Nr. 4.5.1 besagt, dass der auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand einer beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahme zu 100 Prozent gefördert werden kann, soweit die Straßenausbaubeiträge noch nicht bestandskräftig festgesetzt wurden und deren zugrundeliegende Straßenausbaumaßnahme vom Rat oder Kreistag ab dem 1. Januar 2018 beschlossen wurde oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses erstmals im Haushalt des Jahres 2018 stehen.

Nach dem 1. Januar 2021 beschlossene Maßnahmen können nur gefördert werden, soweit sie auf Basis eines vom kommunalen Gremium beschlossenen Straßen- und Wegekonzepts nach § 8a Absatz 1 und 2 KAG erfolgen.

Eine weitere Hauptaufgabe ist insbesondere die fachliche Begleitung des Vorhabens „Betuwelinie“ inkl. Lärmschutz und die Beseitigung von Bahnübergängen im Emmericher Stadtgebiet.

Zielgruppe

Alle Verkehrsteilnehmer, Kinder im Straßenverkehr, Fremdenverkehr, Versorgungsträger / Tiefbauunternehmer, Hauseigentümer, Mieter, Bürger, insbesondere Anwohner der auszubauenden Straßen, Eigentümer, Erbbauberechtigte, Erschließungsträger.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Allgemeine Zielsetzung

Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen mit den einzelnen Versorgungsträgern (Terminplanung und Art der Wiederherstellung); Erneuerung, Erweiterung und Instandhaltung der Straßenbeleuchtung, Reduzierung der Stromkosten, Erhöhung der Verkehrssicherheit. Zeitnahe Sicherstellung der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Industrieansiedlungen durch Realisierung der Vorgaben in Bebauungsplänen oder anderen Plänen bzw. Vorgaben, wenn keine Bebauungspläne existieren; Verbesserung der Straßenraumgestaltung, benutzerorientiertes Bauen; Gewährleistung der Verkehrssicherheit; kurzfristige Abrechnung nach Abschluss der Baumaßnahmen (bei Erschließungsmaßnahmen). Zeitnahe Refinanzierung des Ausbaurückbaus und der Vorleistungen; rechtlich einwandfreie Verträge, die Art und Umfang der Erschließungsanlagen regeln; Ersparnis des städtischen Eigenanteils i. H. v. 10 % der ansonsten beitragsfähigen Aufwendungen bei Herstellung von Erschließungsanlagen durch Dritte (Erschließungsvertrag); bedarfsgerechte Erschließung baureifer Grundstücke.

Erklärtes Ziel ist ebenfalls, auf Basis des vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes, die Umsetzung des Vorhabens Betuwelinie, welches die Anlage eines dritten Gleises, die Anlage von Lärmschutzwänden und die Aufhebung alter und den Bau neuer Bahnquerungsbauwerke beinhaltet, so sozial- und stadtbildverträglich wie möglich zu realisieren.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Auf der Grundlage eines integrierten Handlungskonzeptes, das die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen städtebaulichen Konzepte zusammenführt, wurden in den letzten Jahren im Innenstadtbereich umfangreiche Investitionen getätigt.

Die Planfeststellungsverfahren der Abschnitte 3.3 (Praest/Vrasselt), 3.4 (Emmerich) und 3.5 (Hüthum-Elten) für den Bau des 3. Gleises einschließlich der BÜ-Beseitigungsmaßnahmen und des Lärmschutzes wurden eingeleitet.

Der Bau der Radwege auf dem Rheindeich wird weitergeführt. Der Deichbau im Planungsabschnitt 4 (Praest – Stadtgrenze Rees) wurde in 2018 begonnen und im 1. Quartal 2020 fertiggestellt. Der Planungsabschnitt 2 (Kläranlage – Dornick) wird voraussichtlich in 2023 beginnen.

Bezüglich des Ausbaus weiterer Straßen wurde eine Prioritätenliste erstellt. Im Rahmen der Vermögenserfassung zum NKF wurden alle öffentlichen Straßen bewertet. Aus dieser Bewertung sind die Straßen, die in den nächsten Jahren ausgebaut bzw. erneuert werden müssen, in einer Prioritätenliste erfasst. Neben diesen Straßen mit sehr schlechtem Bauzustand, wurden auch die Straßen in die Prioritätenliste aufgenommen, die in Folge von Kanalbaumaßnahmen durch die Technischen Werke Emmerich so in Mitleidenschaft gezogen werden, dass sich ein Ausbau empfiehlt. Die Liste enthält die verschiedenen Straßen, die mittel- und langfristig ausgebaut werden sollen. Die kurz- und mittelfristig auszubauenden Straßen sind für die Jahre 2023 – 2026 benannt, die langfristig auszubauenden Straßen fallen in die Einstufung „Ausbau in späteren Jahren“.

Der Zuwendungsantrag zum Ausbau des Straßenzuges Nierenberger Straße / Duisburger Straße wurde im Jahr 2018 genehmigt. Nach Vergabe und Ausführung der notwendigen Ingenieurleistungen ist der Baubeginn Ende 2021 erfolgt.

Dem Einplanungsantrag Netterdensche Straße wurde zugestimmt. Hier ist jedoch noch Baurecht in Form eines Ratsbeschlusses zum Ausbau zu schaffen. Die bestehende Planung ist auszuarbeiten, eine Bürgerunterrichtung durchzuführen; erst nach erfolgter Genehmigung der Zuwendung durch die Bezirksregierung Düsseldorf kann mit dem Bau voraussichtlich 2024 begonnen werden.

Die Straßenoberflächen des Buchenweges und des Ahornweges sind in einem schlechten baulichen Zustand. Zusätzlich weist jeweils eine Kanalhaltung pro Straße Mängel auf, die nur durch einen Neubau des Kanalbauabschnittes behoben werden können. Darüber hinaus weisen auch die meisten Hausanschlüsse im öffentlichen Straßenraum Schäden auf. Es kann voraussichtlich mit dem Bau 2024 begonnen werden.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Die Jurgensstraße, die van-den-Bergh-Straße, die Germaniastraße, Hendrikstraße und Eltener Straße (Hnr. 36 bis 62) sind ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand. Deswegen wurde die Erneuerung dieser Straßen, unter Beteiligung der TWE, im Haushalt 2025 (Planung) und 2026 (Ausführung) eingeplant.

Die Martinusstraße und die Abteistraße sind ebenfalls in einem schlechten baulichen Zustand.

Durch die Kombination der Straßenausbaumaßnahmen der beiden Straßen mit der geplanten Kanalbaumaßnahme sind Kosteneinsparungen bei dem Ausbaubeitrag verbunden. Dieser Kostenvorteil würde bei einem späteren Ausbau der Straße wegfallen.

Deswegen wurde die Erneuerung dieser Straßen, unter Beteiligung der TWE, im Haushalt 2021 (Planung) in 2022 begonnen und Anfang 2023 abgeschlossen sein.

Es wurden Straßen, die in räumlicher Nähe zueinanderstehen, zusammengefasst und mit gelb kenntlich gemacht. Diese sollen, um günstigere Preise erzielen zu können, zusammen ausgeschrieben und gebaut werden.

Um den Verkehr nachhaltig und umweltschonend zu gestalten, ist es außerordentlich wichtig, langfristig zu denken und vorausschauend zu planen. Eine Verkehrswende hin zu einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung ist erforderlich, um die gesetzten Umwelt- und Klimaschutzziele zu erreichen. Somit wird das Nahmobilitätskonzept der Stadt Emmerich sukzessive fortgeführt und umgesetzt. Begleitet werden die Umsetzungsprozesse vom Zukunftsnetz NRW, der AGFS und dem ADFC Kreis Kleve. Wobei die Stadt Emmerich die Mitgliedschaft des ADFC anstrebt. Es werden für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nahmobilitätskonzept jedes Jahr 75.000 Euro in den eingestellt.

Die Prioritäten- und Investitionsliste sowie das neue Straßen – und Wegekonzept war Bestandteil der Haushaltsplanberatungen 2024/2025 und wurde im Fachausschuss im Oktober 2023 wie folgt beschlossen:

Haushaltsplan 2024 / 2025

Prioritäten- und Investitionsliste					Stand 10.11.23
Projekt-Nr.	Begründ. d. Maßnah.	Bezeichnung	Gesamt- projekt- kosten	Phase(n) *	Kosten im jeweiligen Jahr
kurzfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2024					
7.780501.780	Antrag Politik	Beleuchtung Ortsdurchfahrt Hüthum	170.000 €	P / A	170.000 €
7.000061.700	Prioritätenliste	Nierenberger Str. / Duisburger Str.	4.250.000 €	A	1.400.000 €
7.005077.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Geistmarkt	5.700.000 €	A	1.200.000 €
7.000040.700	Prioritätenliste	Fuß- u. Radweg Deichkrone 2 Dornick - Kläranlage	730.000 €	A	530.000 €
7.000031.700		BÜ-Beseitigung Löwentor	2.500.000 €	P / A	900.000 €
7.005015.700		Radweg Netterdensche Str. (A3 / L90), nur bis Autobahnanschluss	340.000 €	P / A	40.000 €
7.005043.700	Beteiligung Kanalbau	Akazienweg	385.000 €	A	350.000 €
7.000045.700	Beteiligung Kanalbau	Eickelberger Weg T2 Kastanienw. - Frankenstr.	455.000 €	A	440.000 €
7.005031.700	Beteiligung Kanalbau	Kastanienweg, zw. Eickelberger Weg und Akazienweg	390.000 €	A	360.000 €
7.005084.700		Bollwerk	200.000 €	P/A	200.000 €
7.005089.700		Dorfplatz Vrsasselt Entwässerung	240.000 €	P / A	240.000 €
Zwischensumme					5.830.000 €
mittelfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2025					
7.005015.700		Radweg Netterdensche Str. (A3 / L90), nur bis Autobahnanschluss	340.000 €	A	260.000 €
7.005029.700	Beteiligung Kanalbau	Parkring	750.000 €	P	30.000 €
7.000031.700		BÜ-Beseitigung Löwentor	2.500.000 €	P / A	750.000 €
7.005077.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Geistmarkt	5.700.000 €	A	2.200.000 €
7.005078.700		Umgestaltung Kleiner Löwe mit Mennonitenstraße	300.000 €	P	30.000 €
7.000040.700	Prioritätenliste	Fuß- u. Radweg Deichkrone 2 Dornick - Kläranlage	730.000 €	P	200.000 €
7.005064.700	Beteiligung Kanalbau	Ahornweg	230.000 €	P	23.000 €
7.005065.700	Beteiligung Kanalbau	Buchenweg	180.000 €	P	18.000 €
7.005103.700	Beteiligung Kanalbau	Ulmenweg	220.000 €	P	22.000 €
7.005066.700	Erweiterung Prioritätenl.	Germaniastraße	114.000 €	P	17.000 €

Haushaltsplan 2024 / 2025

7.005067.700	Erweiterung Prioritätenl.	Hendriksstraße	124.000 €	P	18.000 €
Zwischensumme				3.568.000 €	
mittelfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2026					
7.005010.700	Prioritätenliste	Mittelstraße	240.000 €	P	24.000 €
7.005011.700	Prioritätenliste	Siedlungsstraße	310.000 €	P	31.000 €
7.005013.700	Prioritätenliste	Waldweg	380.000 €	P	38.000 €
7.005006.700	Prioritätenliste	Georgstraße T2 (Kirche - An der Laak)	130.000 €	P / A	130.000 €
7.005077.700	Städtebau Förderung	Umgestaltung Geistmarkt	5.700.000 €	A	2.200.000 €
7.005078.700		Umgestaltung Kleiner Löwe mit Mennonitenstraße	300.000 €	A	270.000 €
7.005003.700	Prioritätenliste	Blackweg	250.000 €	P / A	250.000 €
7.005029.700	Beteiligung Kanalbau	Parkring	750.000 €	A	707.000 €
7.005041.700	Antrag Politik	Gehweg Lindenallee	290.000 €	A	262.000 €
7.000031.700		BÜ-Beseitigung Löwentor	2.500.000 €	A	750.000 €
7.005064.700	Beteiligung Kanalbau	Ahornweg	230.000 €	A	207.000 €
7.005065.700	Beteiligung Kanalbau	Buchenweg	180.000 €	A	162.000 €
7.005103.700	Beteiligung Kanalbau	Ulmenweg	220.000 €	A	198.000 €
7.005066.700	Erweiterung Prioritätenl.	Germaniastraße	114.000 €	A	97.000 €
7.005067.700	Erweiterung Prioritätenl.	Hendriksstraße	124.000 €	A	106.000 €
7.005070.700	Erweiterung Prioritätenl.	Jurgensstraße	382.000 €	P / A	382.000 €
7.005072.700	Erweiterung Prioritätenl.	Eltener Straße 36 bis 62	174.000 €	P / A	174.000 €
7.005071.700	Erweiterung Prioritätenl.	van-den-Bergh-Straße	219.000 €	P / A	219.000 €
7.005001.700	Prioritätenliste	Am Portenhövel	247.000 €	P / A	247.000 €
7.005104.700	Beteiligung Kanalbau	An der Fulkskuhle	500.000 €	P	50.000 €
Zwischensumme				6.504.000 €	
langfristiger Ausbau im Haushaltsjahr 2027					
7.005010.700	Prioritätenliste	Mittelstraße	240.000 €	A	216.000 €
7.005011.700	Prioritätenliste	Siedlungsstraße	310.000 €	A	279.000 €
7.005013.700	Prioritätenliste	Waldweg	380.000 €	A	342.000 €

Haushaltsplan 2024 / 2025

7.005038.700	Erricht. Radw. / Kanalb.	Netterdensche Str. zw. Reekscher Weg - Hansastrasse	2.170.000 €	P	170.000 €
7.005014.700	Prioritätenliste	Kämpchenstr. T1 (Borgheeser Weg - In der Laar)	433.000 €	P/A	433.000 €
7.000071.700	Prioritätenliste	Stettiner Straße	324.000 €	P/A	324.000 €
7.005104.700	Beteiligung Kanalbau	An der Fulkskuhle	500.000 €	A	450.000 €
7.005105.700	Beteiligung Kanalbau	Alte s-Heerenbergerstraße	1.900.000 €	P	190.000 €
Zwischensumme					2.404.000 €
langfristiger Ausbau in späteren Jahren					
7.005038.700	Erricht. Radw. / Kanalb.	Netterdensche Str. zw. Reekscher Weg - Hansastrasse	2.170.000 €	A	2.000.000 €
7.005073.700	Erweiterung Prioritätenl.	Fackeldeystraße	755.000 €	P / A	755.000 €
7.005004.700	Prioritätenliste	Blinder Weg (einschl. Teil Löwenberger Straße)	450.000 €	P / A	450.000 €
7.005007.700	Prioritätenliste	Hohe Sorge (zw. Hegiusstr. u. Sternstr.)	90.000 €	P / A	90.000 €
7.005012.700	Prioritätenliste	Tackenweide T1 (Dechant-Sp.-Str.-Duirlingerstr.)	150.000 €	P / A	150.000 €
7.005105.700	Beteiligung Kanalbau	Alte s-Heerenbergerstraße	1.900.000 €	A	1.710.000 €
Zwischensumme					5.155.000 €

	Gemeinsamer Ausbau
--	--------------------

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	363.098	372.999	367.719	400.388	397.582
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	219.989	214.030	208.751	208.179	208.179
		41611001 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	18.202	31.102	31.102	63.702	63.702
		41612000 Ertr.SoPo-Aufl. Gemeinden	0,00	0	493	493	493	493	493
		41613000 Ertr.SoPo-Aufl. Zweckverbände	0,00	0	3.651	3.651	3.651	3.651	3.651
		41615000 Erträge a. d. SoPO-Auflösung Zusch. verb	0,00	0	2.206	2.206	2.206	2.206	2.206
		41615001 Erträge a.d. SoPO-Auflösung Zusch. verb.	0,00	0	480	3.440	3.440	4.080	4.080
		41616000 Ertr.SoPo-Aufl. Sonderrechnungen	0,00	0	3.981	3.981	3.981	3.981	1.175
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	0,00	0	102.380	102.380	102.380	102.380	102.380
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	0,00	0	11.716	11.716	11.716	11.716	11.716
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0	687.912	680.528	636.105	626.932	626.010
		43710000 Auflösung von Sopos für Beiträge	0,00	0	517.501	506.916	467.474	458.302	449.580
		43710001 Ertr. Aufl Sopo	0,00	0	0	3.200	3.200	3.200	11.000
		43711000 Ertr. Aufl.Sopo KAG	0,00	0	168.191	168.191	163.211	163.211	163.211
		43711001 Ertr. Aufl.Sopo KAG	0,00	0	2.220	2.220	2.220	2.220	2.220
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	843,75	3.000	503.744	333.744	333.744	333.744	333.744
		45620000 Verzinsung, Mahn- und Vollstreckungsgebü	843,75	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		45710000 Erträge sonstige SoPo-Auflösung	0,00	0	744	744	744	744	744
		45996100 Erträge Zuweisung f. Festwerte Land	0,00	0	75.000	0	0	0	0
		45996109 Erträge Zuweisung f. Festwerte Land ni.	0,00	0	413.000	318.000	318.000	318.000	318.000
		45996700 Erträge Zuweisung f. Festwerte private U	0,00	0	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
10	=	Ordentliche Erträge	843,75	3.000	1.554.754	1.387.270	1.337.568	1.361.064	1.357.335
11	-	Personalaufwendungen	-202.023,60	-255.000	-480.800	-503.500	-522.300	-538.500	-552.800
		50110000 Bezüge Beamte	-57.857,47	-54.400	-54.400	-56.800	-58.800	-60.500	-62.000
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-125.831,77	-156.100	-337.000	-352.100	-364.400	-375.200	-384.500

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-8.931,75	-12.200	-25.400	-26.900	-28.200	-29.200	-30.200
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-9.402,61	-32.300	-64.000	-67.700	-70.900	-73.600	-76.100
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-377.176,56	-801.000	-741.000	-666.000	-706.000	-661.000	-661.000
		52420000 Unterh. u. Bew. Infrastrukturvermögen	-289.165,87	-550.000	-590.000	-515.000	-555.000	-510.000	-510.000
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	-923,25	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	-87.087,44	-250.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000	-150.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-1.649.877	-1.849.356	-1.878.755	-2.073.958	-2.142.162
		57110000 AfA auf Sachanlagen	0,00	0	-3.951	-3.951	-3.951	-3.951	-3.951
		57111000 AfA auf immaterielle Vermögensgegenst.	0,00	0	-4.317	-719	0	0	0
		57112000 AfA auf unbebaute Grundstücke	0,00	0	-14.618	-14.447	-12.566	-12.566	-12.566
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	0,00	0	-1.625.755	-1.829.608	-1.861.662	-2.056.865	-2.125.069
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	0,00	0	-185	-185	-185	-185	-185
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	0,00	0	-1.051	-445	-390	-390	-390
15	-	Transferaufwendungen	-7.650,00	-73.000	0	0	0	0	0
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	-7.650,00	-73.000	0	0	0	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-481,44	-2.000	-502.000	-332.000	-332.000	-332.000	-332.000
		54319000 Sonstige Geschäftsaufwendungen	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
		54450000 sonstige Steuern	-60,00	-100	-100	-100	-100	-100	-100
		54460000 Versicherungen	-421,44	-900	-900	-900	-900	-900	-900
		54996000 Aufw. f. Ersatzbeschaffungen Festwerte	0,00	0	-500.000	-330.000	-330.000	-330.000	-330.000
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-587.331,60	-1.131.000	-3.373.677	-3.350.856	-3.439.055	-3.605.458	-3.687.962
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-586.487,85	-1.128.000	-1.818.923	-1.963.585	-2.101.487	-2.244.395	-2.330.626
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-8.963,39	-8.290	-7.614	-6.940	-6.264	-5.589	-4.914
		55150000 Zinsaufwendungen verb.Unternehmen/Beteil	-8.963,39	-8.290	-7.614	-6.940	-6.264	-5.589	-4.914

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-8.963,39	-8.290	-7.614	-6.940	-6.264	-5.589	-4.914
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-595.451,24	-1.136.290	-1.826.537	-1.970.525	-2.107.751	-2.249.984	-2.335.540
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-595.451,24	-1.136.290	-1.826.537	-1.970.525	-2.107.751	-2.249.984	-2.335.540
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-595.451,24	-1.136.290	-1.826.537	-1.970.525	-2.107.751	-2.249.984	-2.335.540
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-595.451,24	-1.136.290	-1.826.537	-1.970.525	-2.107.751	-2.249.984	-2.335.540

Erläuterung zu Zeile 7 - Sonstige ordentliche Erträge:

Erträge Zuweisung für Festwerte Land nicht finanzwirksam (45996109):

Zuordnung Investitionspauschale zum Festwert Straßenbeleuchtung. Die Darstellung im Finanzhaushalt hat aus statistischen Gründen im Produkt 1.100.16.01.01 zu erfolgen.

Erträge Zuweisung für Festwerte vom privaten Bereich (45996700):

Schadenersatzleistungen (in der Regel durch Versicherungen).

Erläuterung zu Zeile 13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Unterhaltung und Bewirtschaftung Infrastrukturvermögen (52420000):

Stromkosten für die Straßenbeleuchtung, Kosten für Leitungsverlegungen und Straßenausbesserungen.

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (52910000):

Aufwendungen für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Nahmobilitätskonzept.

Erläuterung zu Zeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen:

Aufwendungen für Ersatzbeschaffung Festwerte (54996000):

Bedienung und Instandhaltung sowie die Ergänzung der Straßenbeleuchtung gemäß der §§ 6 und 7 des Beleuchtungsvertrages mit der Stadtwerke GmbH.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
7	+ Sonstige Einzahlungen	515,75	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
	65620000 Erträge aus Säumniszuschläge	515,75	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	515,75	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
10	- Personalauszahlungen	-200.958,85	-255.000	-480.800	-503.500	0	-522.300	-538.500	-552.800
	70110000 Bezüge Beamte	-55.078,20	-54.400	-54.400	-56.800	0	-58.800	-60.500	-62.000
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-127.537,29	-156.100	-337.000	-352.100	0	-364.400	-375.200	-384.500
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-8.931,75	-12.200	-25.400	-26.900	0	-28.200	-29.200	-30.200
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-9.411,61	-32.300	-64.000	-67.700	0	-70.900	-73.600	-76.100
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-414.862,60	-801.000	-741.000	-666.000	0	-706.000	-661.000	-661.000
	72420000 Unterh. und Bew. Infrastrukturvermögen	-326.917,86	-550.000	-590.000	-515.000	0	-555.000	-510.000	-510.000
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	-923,25	-1.000	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-87.021,49	-250.000	-150.000	-150.000	0	-150.000	-150.000	-150.000
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-4.566,08	-8.290	-7.614	-6.940	0	-6.264	-5.589	-4.914
	75150000 Zinsaufwendungen verb.Unternehmen/Beteil./Sonderv.	-4.566,08	-8.290	-7.614	-6.940	0	-6.264	-5.589	-4.914
14	- Transferauszahlungen	-7.650,00	-73.000	0	0	0	0	0	0
	73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-7.650,00	-73.000	0	0	0	0	0	0
15	- Sonstige Auszahlungen	-481,44	-2.000	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	74319000 Sonstige Geschäftsauszahlungen	0,00	-1.000	-1.000	-1.000	0	-1.000	-1.000	-1.000
	74450000 sonstige Steuern	-60,00	-100	-100	-100	0	-100	-100	-100
	74460000 Versicherungen	-421,44	-900	-900	-900	0	-900	-900	-900
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-628.518,97	-1.139.290	-1.231.414	-1.178.440	0	-1.236.564	-1.207.089	-1.220.714
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-628.003,22	-1.136.290	-1.228.414	-1.175.440	0	-1.233.564	-1.204.089	-1.217.714
18	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	664.620,19	1.819.087	1.471.000	7.349.000	0	44.000	2.201.000	2.052.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
	68110000 Investitionszuweisungen vom Land	654.030,92	1.727.087	1.386.000	7.337.000	0	0	2.189.000	2.040.000
	68150000 Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen,	0,00	80.000	73.000	0	0	32.000	0	0
	68170000 Investitionszuschüsse von privaten Unternehmen	10.589,27	12.000	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	97.917,61	75.000	90.000	70.000	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	97.917,61	75.000	90.000	70.000	0	0	0	0
23	= Summe (investive Einzahlungen)	762.537,80	1.894.087	1.561.000	7.419.000	0	44.000	2.201.000	2.052.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.617.003,64	-9.069.050	-6.450.000	-9.928.000	-19.851.000	-6.849.000	-3.029.000	-5.280.000
	78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-3.617.003,64	-9.069.050	-6.450.000	-9.928.000	-19.851.000	-6.849.000	-3.029.000	-5.280.000
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-394.658,81	-484.500	-532.000	-332.000	0	-332.000	-332.000	-332.000
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-8.439,78	-4.500	-32.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	78340000 Aufw. f. Ersatzbeschaffung Festwerte	-386.219,03	-480.000	-500.000	-330.000	0	-330.000	-330.000	-330.000
30	= Summe (investive Auszahlungen)	-4.011.662,45	-9.553.550	-6.982.000	-10.260.000	-19.851.000	-7.181.000	-3.361.000	-5.612.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-3.249.124,65	-7.659.463	-5.421.000	-2.841.000	-19.851.000	-7.137.000	-1.160.000	-3.560.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000031: BÜ-Beseitigung Löwentor											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-800.000	-900.000	-750.000	-1.500.000	-750.000	0	0	0	0
						davon 2025 -750.000 2026 -750.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-800.000	-900.000	-750.000	-1.500.000	-750.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-800.000	-900.000	-750.000	-1.500.000	-750.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-800.000	-900.000	-750.000	-1.500.000	-750.000	0	0	0	0

Planungskosten (2019 – 2026) zur Aufhebung des Bahnübergangs Löwentor sowie Erstattung durch die Bundesbahn AG in späteren Jahren.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000039: BÜ-Beseitigungen allg. - Betuwe											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-250.000	-250.000	-250.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-250.000	-250.000	-250.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-250.000	-250.000	-250.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-250.000	-250.000	-250.000	0	-50.000	-50.000	-50.000	0	0

Im Rahmen der Aufhebung der Bahnübergänge im Stadtgebiet Emmerichs und des Bahnübergangsbeseitigungskonzeptes anfallende Maßnahmen, insbesondere Verkehrsuntersuchungen und -zählungen, Gutachten und Alternativplanungen.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamtzahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000040: Deichkrone Vrssett-Dornick-Praest											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	70.000	345.000	345.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	70.000	345.000	345.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	70.000	345.000	345.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-200.000	-530.000	-200.000	-200.000	0	0	0	0	0
						davon 2025 2026 2027					
						-200.000 0 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-200.000	-530.000	-200.000	-200.000	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-200.000	-530.000	-200.000	-200.000	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-130.000	-185.000	145.000	-200.000	0	0	0	0	0

Baukosten Fuß- und Radweg Deichkrone Dornick-Emmerich (Kläranlage) sowie entsprechende Landeszuweisungen. Im Jahre 2023 ist der Baubeginn für den PA 2 Kläranlage Dornick mit Kosten in 2024-2025 vorgesehen.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000042: Diepe Kuhweg (südl. Teilstück)											
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.800,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	1.800,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	1.800,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	1.800,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000045: Eikelnberger Weg											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	278.000	30.000	230.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	248.000	0	230.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	30.000	30.000	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	0	70.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	278.000	30.000	300.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-350.000	-440.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-350.000	-440.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-350.000	-440.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-72.000	-410.000	300.000	0	0	0	0	0	0

Ausführung (2024) für den Straßenausbau Eikelnberger Weg und Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2025 sowie Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000048: Goebelstraße Radweg											
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	164,50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	164,50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	164,50	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	164,50	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000060: Neumarkt											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.567.641,21	-800.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-1.567.641,21	-800.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-1.567.641,21	-800.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-1.567.641,21	-800.000	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000061: Nierenberger-/Duisburger Straße Radweg												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	650.000,00	859.087	0	1.100.000	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	650.000,00	859.087	0	1.100.000	0	0	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	49.053,11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	49.053,11	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	699.053,11	859.087	0	1.100.000	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.252.712,28	-1.173.000	-1.460.000	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-1.252.712,28	-1.173.000	-1.460.000	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-1.252.712,28	-1.173.000	-1.460.000	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-553.659,17	-313.913	-1.460.000	1.100.000	0	0	0	0	0	0

Radwegbau Nierenberger-/Duisburger Straße in 2024 sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2025.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000067: Rheinpromenade Umgestaltung												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-157.673,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-157.673,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-157.673,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-157.673,74	0	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000068: Platanenweg												
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	1.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	1.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	1.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	1.000,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000071: Stettiner Straße												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	320.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	320.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	320.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	-324.000	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	-324.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-324.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-324.000	320.000	0	0

Planung und Ausbau Stettiner Straße in 2027 sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005001: Am Portenhövel												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	230.000	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	230.000	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	230.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	-247.000	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	-247.000	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-247.000	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	-247.000	230.000	0	0	0

Planung und Ausführung des Ausbaus Am Portenhövel in 2026 sowie Landeszuweisungen für Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005003: Blackweg											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -250.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-250.000	-250.000	0	0	0	0

Endgültiger Ausbaus des Blackweges in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005004: Blinder Weg -inkl. Teil Löwenberger Str.												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	410.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	410.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	410.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	-450.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	-450.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-450.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-40.000	0	0

Straßenausbau Blinder Weg (einschließlich Teil Löwenberger Straße) in 2028 sowie Landesförderung/Erstattung Beiträge.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005006: Georgstraße T2 (Kirche - An der Laak)											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	66.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	66.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	66.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-130.000	-130.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -130.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-130.000	-130.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-130.000	-130.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-130.000	-130.000	66.000	0	0	0

Planung und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Georgstraße T2 (Kirche bis „An der Laak“) incl. Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße sowie Landesförderung /Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005007: Hohe Sorge (Hegiusstraße - Sternstraße)												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	75.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	75.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	75.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	-90.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	-90.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-90.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-15.000	0	0

Straßenausbau Hohe Sorge (zw. Hegiusstr. u. Sternstr.) und Landesförderung//Erstattung Beiträge in späteren Jahren.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005010: Mittelstraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	160.000	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	160.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	160.000	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-240.000	-24.000	-216.000	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -24.000 2027 -216.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-240.000	-24.000	-216.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-240.000	-24.000	-216.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-240.000	-24.000	-216.000	160.000	0	0

Planung (2026) und Ausführung (2027) für den Straßenausbau Mittelstraße sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in späteren Jahren.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005011: Siedlungsstraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	280.000	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	280.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	280.000	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-310.000	-31.000	-279.000	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -31.000 2027 -279.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-310.000	-31.000	-279.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-310.000	-31.000	-279.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-310.000	-31.000	-279.000	280.000	0	0

Planung (2026) und Ausführung (2027) für den Straßenausbau Siedlungsstraße sowie Landesförderung/Erstattung Beiträge 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005012: Tackenweide T1(Dech.-Sp.-Str.-Durl.Str.)												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	120.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	120.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	120.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	-150.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	-150.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-150.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-30.000	0	0

Straßenausbau Tackenweide T1 (Dechant-Spr.-Str.- Duirlinger-Str.) in 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005013: Waldweg											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	285.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	285.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	285.000	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-380.000	-38.000	-342.000	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -38.000 2027 -342.000					
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-380.000	-38.000	-342.000	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-380.000	-38.000	-342.000	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	-380.000	-38.000	-342.000	285.000	0	0

Planung (2026) und Ausführung (2027) für den Straßenausbau Waldweg sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005014: Kämpchenstr.T1 (Borgheeser Weg-l.d.Laar)											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	390.000	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	0	390.000	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	390.000	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	-433.000	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	-433.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-433.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	-433.000	390.000	0	0

Planung und Ausführung des Straßenausbaus Kämpchenstraße T1 (Borgheeser Weg – In der Laar) in 2027 sowie Landesförderung/Erstattung Beiträge in 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005015: Radweg Netterdensch Str.(L90/Kl.Netter)												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-300.000	-40.000	-260.000	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-300.000	-40.000	-260.000	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-300.000	-40.000	-260.000	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-225.000	-40.000	-260.000	0	0	0	0	0	0

Planung (2024) und Anlegung eines Radweges an der L90 als Lückenschluss zwischen Rampe Autobahnbrücke und Dürlinger Straße (2025).

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005017: Abteistraße												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	127.000	127.000	0	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	127.000	127.000	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	127.000	127.000	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-174.746,07	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-174.746,07	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-174.746,07	-50.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-174.746,07	77.000	127.000	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005029: Parkring											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	500.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-30.000	-707.000	-707.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -707.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-30.000	-707.000	-707.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-30.000	-707.000	-707.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-30.000	-707.000	-707.000	500.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) des Ausbaus des Parkrings sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005031: Kastanienweg											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	20.000	25.000	290.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	290.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	20.000	25.000	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	20.000	25.000	290.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-250.000	-360.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-250.000	-360.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-250.000	-360.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-230.000	-335.000	290.000	0	0	0	0	0	0

Ausführung (2024) für den Straßenausbau Kastanienweg (zwischen Eikelnberger Weg und Akazienweg) und Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2025 sowie Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005036: Martinusstraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	163.000	139.000	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	139.000	139.000	0	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	24.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	163.000	139.000	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-180.410,69	-130.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-180.410,69	-130.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-180.410,69	-130.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-180.410,69	33.000	139.000	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005038: Netterdensche Str. T1-Radwegerneuerung											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-170.000	0	0	-2.170.000	0	-170.000	-2.000.000	0	0
						davon 2025 0 2026 0 2027 -170.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-170.000	0	0	-2.170.000	0	-170.000	-2.000.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-170.000	0	0	-2.170.000	0	-170.000	-2.000.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-170.000	0	0	-2.170.000	0	-170.000	-2.000.000	0	0

Aufgrund Kanalaustausch durch die TWE entstehen anteilmäßige Kosten für den Straßenausbau Netterdensche Straße - zwischen Hansasträße und Reekscher Weg. In 2027 lediglich Planungskosten; der eigentliche Ausbau erfolgt voraussichtlich in 2028. Landesförderung/ Erstattung Beiträge in späteren Jahren.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005041: Gehweg Lindenallee											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-262.000	-262.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -262.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-262.000	-262.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-262.000	-262.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-262.000	-262.000	0	0	0	0

Neubau des Gehwegs Lindenallee in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005043: Akazienweg											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	18.000	172.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	172.000	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.- Zusch.verbU	0,00	0	18.000	0	0	0	0	0	0	0
4	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	90.000	0	0	0	0	0	0	0
	68810000 Beiträge	0,00	0	90.000	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	108.000	172.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-350.000	-350.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-350.000	-350.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-350.000	-350.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-350.000	-242.000	172.000	0	0	0	0	0	0

Ausführung (2024) für den Straßenausbau Akazienweg, Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2025, Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2024 sowie Beiträge /BauGB) in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005057: Gasthausdurchgang											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	34.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	6.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	40.000	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-55.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-15.000	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005064: Ahornweg											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	6.000	187.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	187.000	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	0	6.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	6.000	187.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-23.000	-207.000	-207.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -207.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-23.000	-207.000	-207.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-23.000	-207.000	-207.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-23.000	-207.000	-201.000	187.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Ahornweg sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027 und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005065: Buchenweg											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	6.000	135.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	135.000	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	0	6.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	6.000	135.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-18.000	-162.000	-162.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -162.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-18.000	-162.000	-162.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-18.000	-162.000	-162.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-18.000	-162.000	-156.000	135.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Buchenweg sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027 und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005066: Germaniastraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	20.000	102.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	102.000	0	0	0
	68150000 Invest.-Zusch.verbU	0,00	0	0	0	0	20.000	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	20.000	102.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-17.000	-97.000	-97.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -97.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-17.000	-97.000	-97.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-17.000	-97.000	-97.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-17.000	-97.000	-77.000	102.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Germaniastraße sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027 und Investitionszuschüsse von verbundenen Unternehmen (TWE) in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005067: Hendriksstraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	112.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	112.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	112.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-18.000	-106.000	-106.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -106.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-18.000	-106.000	-106.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-18.000	-106.000	-106.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	-18.000	-106.000	-106.000	112.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Hendriksstraße sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamtzahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005070: Jurgensstraße											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	344.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	344.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	344.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-382.000	-382.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -382.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-382.000	-382.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-382.000	-382.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-382.000	-382.000	344.000	0	0	0

Planung und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Jurgensstraße sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005071: van-den-Bergh-Straße											
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	197.000	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	197.000	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	197.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-219.000	-219.000	0	0	0	0
						davon 2025 2026 2027	0 -219.000 0				
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-219.000	-219.000	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-219.000	-219.000	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	-219.000	-219.000	197.000	0	0	0

Planung und Ausführung (2026) für den Straßenausbau van-den-Bergh-Straße sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005072: Eltener Str. 36-62											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	156.000	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	156.000	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	156.000	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-174.000	-174.000	0	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -174.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-174.000	-174.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-174.000	-174.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-174.000	-174.000	156.000	0	0	0

Planung und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Eltener Straße 36-62 sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005073: Fackeldeyste Straße											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	-755.000	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	-755.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-755.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	-755.000	0	0

Im Zuge des Straßenausbaus Fackeldeyste Straße wird aufgrund rechtlicher Vorschriften gleichzeitig ein Abbiegestreifen auf der B8 hergestellt.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005077: Umgestaltung Geistmarkt											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	700.000	700.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	700.000	700.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	700.000	700.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-38.788,50	0	-1.200.000	-2.200.000	-4.400.000	-2.200.000	0	0	0	0
						davon 2025 -2.200.000 2026 -2.200.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	-38.788,50	0	-1.200.000	-2.200.000	-4.400.000	-2.200.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-38.788,50	0	-1.200.000	-2.200.000	-4.400.000	-2.200.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-38.788,50	0	-500.000	-1.500.000	-4.400.000	-2.200.000	0	0	0	0

Umgestaltung des Geistmarktes im Rahmen ISEK. Planungskosten und Baukosten in 2024 - 2026 sowie entsprechende Landeszuweisungen.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005078: Umgestaltung Kleiner Löwe- Mennonitenstr											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-9.789,23	0	0	-30.000	-300.000	-270.000	0	0	0	0
						davon 2025 -30.000 2026 -270.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	-9.789,23	0	0	-30.000	-300.000	-270.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-9.789,23	0	0	-30.000	-300.000	-270.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	-9.789,23	0	0	-30.000	-300.000	-270.000	0	0	0	0

Umgestaltung „Kleiner Löwe“ mit Mennonitenstraße. 2025 Planungskosten und Baukosten in 2026.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005079: Schule im Quartier												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	175.000	0	0	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	175.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	175.000	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-250.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-75.000	0	0	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005082: Bergerweg												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-107.967,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	-107.967,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-107.967,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-107.967,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005084: Bollwerk												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-138.000	-200.000	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-138.000	-200.000	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-138.000	-200.000	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-138.000	-200.000	0	0	0	0	0	0	0

Ausbaukosten Bollwerk in 2024.

Ifd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005089: Entwässerung Dorfplatz Vrssett												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-150.000	-240.000	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-150.000	-240.000	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-150.000	-240.000	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-150.000	-240.000	0	0	0	0	0	0	0

Planung und Bau Entwässerung Dorfplatz Vrssett in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005091: Industriestraße											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-500.000	0	0	0	0	0	0	0	0

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamt-zahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005099: Fuß- und Radweg L7											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-226.000	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-226.000	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-226.000	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-226.000	0	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan
2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005101: Pauschale f. Kostensteigerung Tiefbau												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-2.707.050	0	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-2.707.050	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-2.707.050	0	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-2.707.050	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005102: barrierefreier Weg Stromland Martini												
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	-100.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-100.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	-100.000	-150.000	0	0	0	0	0	0	0

Barrierefreier Weg am Martini Stromland in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamtzahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005103: Ulmenweg												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	160.000	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	0	0	0	160.000	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	160.000	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-22.000	-220.000	-198.000	0	0	0	0
						davon 2025 2026 2027	-22.000 -198.000 0					
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-22.000	-220.000	-198.000	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-22.000	-220.000	-198.000	0	0	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	-22.000	-220.000	-198.000	160.000	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) für den Straßenausbau Ulmenweg sowie Landesförderung/ Erstattung Beiträge in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005104: An der Fulkskuhle											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-500.000	-50.000	-450.000	0	0	0
						davon 2025 0 2026 -50.000 2027 -450.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-500.000	-50.000	-450.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-500.000	-50.000	-450.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-500.000	-50.000	-450.000	0	0	0

Planung (2026) und Ausführung (2027) für den Straßenausbau An der Fulkskuhle.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005105: Alte s-Heerenberger Straße											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-190.000	0	-190.000	-1.710.000	0	0
						davon 2025 0 2026 0 2027 -190.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-190.000	0	-190.000	-1.710.000	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-190.000	0	-190.000	-1.710.000	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-190.000	0	-190.000	-1.710.000	0	0

Planung (2027) und Ausführung (2028) für den Straßenausbau Alte ´s-Heerenberger Straße.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005106: EU Nierenberger Str.											
1	+ Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	4.500.000	0	0	0	0	0	0
	68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	0	4.500.000	0	0	0	0	0	0
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	4.500.000	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-6.000.000	-6.000.000	0	0	0	0	0
						davon 2025 -6.000.000 2026 0 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-6.000.000	-6.000.000	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-6.000.000	-6.000.000	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	-1.500.000	-6.000.000	0	0	0	0	0

Kostenbeteiligung an der Baumaßnahme EÜ Nierenberger Straße der DB und Landeszuweisung in 2025

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005107: EU van Gülpen Straße											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	-500.000	0	-500.000	0	0	0
						davon 2025 0 2026 0 2027 -500.000					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	-500.000	0	-500.000	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-500.000	0	-500.000	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	-500.000	0	-500.000	0	0	0

Städtischer Eigenanteil EÜ van Gülpenstraße in 2027.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005108: Radweg Netterdensche BAB3-Duirlinger											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	-150.000	0	0	0	0	0	0	0

Ausbau Radweg Netterdensche Str. zw. BAB 3 u. Duirlinger Str. in 2024.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt- zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005109: Dorfplatz Praest											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0	0	-10.000	-230.000	-220.000	0	0	0	0
						davon 2025 -10.000 2026 -220.000 2027 0					
	78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	-10.000	-230.000	-220.000	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	-10.000	-230.000	-220.000	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	-10.000	-230.000	-220.000	0	0	0	0

Planung (2025) und Ausführung (2026) Umgestaltung Dorfplatz Praest.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.	Teilfinanzplan		Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	VE Gesamt	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2)	Gesamtzahlungen
	B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	Einzahlungs- und Auszahlungsarten											
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7780501: Festwert Straßenbeleuchtung/-schilder												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.589,27	12.000	87.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	0,00	0	75.000	0	0	0	0	0	0	0
		68170000 Invest.-Zuw.private	10.589,27	12.000	12.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
		68180000 Invest.-Zuw.übrBerei	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	0,00	75.000	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	10.589,27	87.000	87.000	12.000	0	12.000	12.000	12.000	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-386.219,03	-480.000	-500.000	-330.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
		78340000 Ersatzb. Festwerte	-386.219,03	-480.000	-500.000	-330.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-386.219,03	-480.000	-500.000	-330.000	0	-330.000	-330.000	-330.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-375.629,76	-393.000	-413.000	-318.000	0	-318.000	-318.000	-318.000	0	0

Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen für den Festwert Straßenbeleuchtung inkl. Erstattungen aus Schäden an der Straßenbeleuchtung durch private Unternehmen bzw. Personen sowie Landeszuweisung aus Teil der Investitionspauschale (siehe dazu Ertragskonto 45996001 in der Ergebnisrechnung - Zeile 7).

Investitionsprojekt wird aus abrechnungstechnischen Gründen bebucht. Planansätze siehe Zeile 16 Sonstige ordentliche Aufwendungen des Teilergebnishaushaltes (Konto 54996001 – Abr. Ersatzbeschaffung Festwerte) bzw. Zeile 12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen des Teilfinanzhaushaltes (Konto 78340000 – Ersatzb. Festwerte).

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
unterhalb Wertgrenze:												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.030,92	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		68110000 Invest.-Zuw.Land	4.030,92	0	0	0	0	0	0	0	0	0
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	45.900,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		68810000 Beiträge	45.900,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	49.930,92	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-127.274,72	-120.000	-180.000	-100.000	-15.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
							davon 2025 2026 2027					
							-15.000 0 0					
		78520000 Ausz Tiefbau	-127.274,72	-120.000	-180.000	-100.000	-15.000	-75.000	-75.000	-75.000	0	0
9	-	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-8.439,78	-4.500	-32.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	0	0
		78310000 Ausz. Erwerb VG	-8.439,78	-4.500	-32.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-135.714,50	-124.500	-212.000	-102.000	-15.000	-77.000	-77.000	-77.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-85.783,58	-124.500	-212.000	-102.000	-15.000	-77.000	-77.000	-77.000	0	0

Investitionsprojekt 7.000079:

Umsetzung der Maßnahmen aus dem Fuß- und Radwegekonzept incl. Sondermaßnahme (Umsetzung KBE) (85.000 Euro in 2024 und 2025, jeweils 75.000 in den Jahren 2026 bis 2028)

Investitionsprojekt 7.005000:

Pauschalansatz für Anschaffung von Geräten und Ausstattungsgegenständen (2.000 Euro in 2024).

Haushaltsplan
2024 / 2025

Investitionsprojekt: 7.005097.700:
Sondermaßnahme Entwässerung Wildweg (65.000 Euro in 2024)

Investitionsprojekt 7.005300:
Anschaffung von Abfallbehälter im Stadtgebiet. (30.000 Euro in 2024)

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.12.01.01: Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25	4,25

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.12.02.01 **ÖPNV/Bürgerbus**

Beschreibung

Zu den vorrangigen Hauptaufgaben im Bereich ÖPNV / SPNV zählen die Betreuung und ggf. Erweiterung des Busangebotes und des Schienennahverkehrs in Emmerich am Rhein. Der ÖPNV wird im Wesentlichen über einen Anteil der Kreisumlage -Mehrbelastung ÖPNV-, welcher im Produkt 16.01.01 Steuern, Zuweisungen, Umlagen (Sachkonto 53760000) veranschlagt ist, finanziert. Siehe dazu die Verteilmasse im vorderen Teil des Haushaltsplanes.

Zielgruppe

Alle Nutzer des SPNV / ÖPNV, NIAG, Deutsche Bahn AG, Bürgerbus-Verein, ggf. niederländische Anbieter für den grenzüberschreitenden ÖPNV / SPNV.

Allgemeine Zielsetzung

Das bestehende SPNV-Angebot auf der Schiene soll nach Möglichkeit verbessert oder der derzeitige Status gehalten werden. Bestehender ÖPNV soll attraktiver gestaltet, das Erschließungsdefizit in der Fläche verringert und gleichzeitig die lokalen Verkehre so in einem verbesserten Ortsbuskonzept zusammengeführt werden, so dass Teile Speelbergs und anderer Außenbezirke eine bessere Anbindung erfahren.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Der vorgenannten Zielsetzung folgend, wurde ein neues Busverkehrskonzept mit der NIAG erarbeitet, welches vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 03.07.2012 beschlossen und das zum Fahrplanwechsel im Dezember 2012 umgesetzt wurde.

Auf Grundlage des neuen Busverkehrskonzeptes wurde in 2013 ein Bushaltestellenkonzept erarbeitet. In diesem Konzept wurden der jetzige Zustand und die Lage aller Bushaltestellen im Stadtgebiet erfasst und ggf. Aussagen zu der Verbesserung der Bushaltestellen getätigt. Dies kann z. B. das Aufstellen eines Fahrgastunterstandes oder den barrierefreien Umbau des Haltestellenbereichs beinhalten. Die Aufstellung von neuen Fahrgastunterständen und der barrierefreie Umbau von bestehenden Haltestellen werden vom VRR mit bis zu 90 % gefördert. Der Umbau der Bushaltestellen erfolgt sukzessive in den kommenden Jahren.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.705,82	7.500	8.515	8.515	8.515	8.515	8.515
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	6.705,82	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
		41617000 Ertr.SoPo-Aufl. priv. Unternehmen	0,00	0	1.015	1.015	1.015	1.015	1.015
10	=	Ordentliche Erträge	6.705,82	7.500	8.515	8.515	8.515	8.515	8.515
11	-	Personalaufwendungen	-17.407,73	-17.500	-18.700	-20.400	-21.900	-23.300	-24.700
		50110000 Bezüge Beamte	-3.045,03	-2.900	-3.100	-3.600	-4.000	-4.400	-4.800
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-11.143,26	-11.300	-12.200	-13.100	-13.900	-14.600	-15.300
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-863,65	-900	-900	-1.000	-1.100	-1.200	-1.300
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-2.355,79	-2.400	-2.500	-2.700	-2.900	-3.100	-3.300
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403
		57114000 AfA auf das Infrastrukturverm	0,00	0	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403	-2.403
15	-	Transferaufwendungen	-17.834,89	-16.000	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	-17.834,89	-16.000	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500	-22.500
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-35.242,62	-35.500	-45.603	-47.303	-48.803	-50.203	-51.603
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-28.536,80	-28.000	-37.088	-38.788	-40.288	-41.688	-43.088
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-28.536,80	-28.000	-37.088	-38.788	-40.288	-41.688	-43.088
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-28.536,80	-28.000	-37.088	-38.788	-40.288	-41.688	-43.088
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-28.536,80	-28.000	-37.088	-38.788	-40.288	-41.688	-43.088
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-28.536,80	-28.000	-37.088	-38.788	-40.288	-41.688	-43.088

Haushaltsplan 2024 / 2025

Erläuterung zu Zeile 2 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen:

Zuweisung für lfd. Zwecke vom Land (41410000):

Organisationspauschale für den Bürgerbus

Erläuterung zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:

Zuweisungen für lfd. Zwecke an den privaten Bereich (53170000):

Betriebskosten und Reinigungsaufwand Bürgerbus-Verein

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6.705,82	7.500	7.500	7.500	0	7.500	7.500	7.500
	61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	6.705,82	7.500	7.500	7.500	0	7.500	7.500	7.500
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.705,82	7.500	7.500	7.500	0	7.500	7.500	7.500
10	- Personalauszahlungen	-17.381,67	-17.500	-18.700	-20.400	0	-21.900	-23.300	-24.700
	70110000 Bezüge Beamte	-2.898,76	-2.900	-3.100	-3.600	0	-4.000	-4.400	-4.800
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-11.263,47	-11.300	-12.200	-13.100	0	-13.900	-14.600	-15.300
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-863,65	-900	-900	-1.000	0	-1.100	-1.200	-1.300
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-2.355,79	-2.400	-2.500	-2.700	0	-2.900	-3.100	-3.300
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	-2.000	-2.000	-2.000	0	-2.000	-2.000	-2.000
14	- Transferauszahlungen	-36.181,78	-16.000	-22.500	-22.500	0	-22.500	-22.500	-22.500
	73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-36.181,78	-16.000	-22.500	-22.500	0	-22.500	-22.500	-22.500
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-53.563,45	-35.500	-43.200	-44.900	0	-46.400	-47.800	-49.200
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-46.857,63	-28.000	-35.700	-37.400	0	-38.900	-40.300	-41.700
23	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
	78510000 Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
30	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005035: Errichtung und Umbau Bushaltestellen												
1	+	Einzahlungen aus Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
		68130000 Invest.-Zuw.Zweckv	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
		78510000 Ausz Hochbau	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
		78520000 Ausz Tiefbau	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	-100.000	-100.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.12.02.01: ÖPNV/Bürgerbus								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
BBUSKM	Bürgerbus gefahrene Kilometer (km)	37.662,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00	39.000,00
BBUSBF	Bürgerbus Beförderungen (Stück)	7.518,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00	18.000,00
GEMFL	Gemeindefläche (km2)	80,08	80,08	80,08	80,08	80,08	80,08	80,08
LINIEN	Linien ÖPNV (Stück)	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
LINSTR	Linienstrecken ÖPNV (km)	138.000,00	137,67	137,67	137,67	137,67	137,67	137,67
HALTPU	Haltepunkte ÖPNV (Stück)	201,00	201,00	201,00	201,00	201,00	201,00	201,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.13.01.01 **Natur und Landschaft**

Beschreibung

Das Produkt Natur und Landschaft beinhaltet verschiedene Sachkonten, die unterschiedlichen Zwecken dienen.

Hier werden in erster Linie Mittel verwaltet, die der Planung und Neuanlage von öffentlichem Grün dienen, und zwar in zweierlei Bereichen:

1. in innerörtlichen, öffentlichen Straßen. Dazu zählen die Anlage und Erneuerung von Straßenbegleitgrün, Investitionen in eigenständige, öffentlichen Grünanlagen wie Parks mit vorrangiger Erholungsfunktion, aber auch die Anlage von Kleingrünanlagen z. B. auf Kinderspielplätzen oder die Pflanzung neuer Bäume im Straßenraum. Auch Begrünungsmaßnahmen der Innenstadt sollten durchgeführt werden. Die Kosten für die Pflanzung von Bäumen bei Straßenbaumaßnahmen sind in den Projektkosten der jeweiligen Maßnahme enthalten. In Zusammenhang damit dient dieses Produkt weiteren Zwecken für Natur und Landschaft, geplanten Balkon- und Vorgärtenwettbewerben sowie Pflanzverpflichtungen, die sich aus dem Erlass und Vollzug der städtischen Baumschutzsatzung ergeben oder die im Zuge von Baumaßnahmen anfallen, wenn es um den Erhalt bzw. das Entfernen von Bäumen geht.
2. Ebenfalls werden diese Mittel dazu verwendet, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu realisieren, wenn sie durch stadteigene Eingriffe z. B. im Zuge der Bauleitplanung verursacht werden. Darüber hinaus werden unter diesem Produkt auch Mittel als Einnahmen verwaltet, wenn z. B. Dritte ihren Kompensationsverpflichtungen nicht nachkommen, stattdessen ein Ersatzgeld zahlen und sich die Stadt Emmerich am Rhein verpflichtet, stellvertretend für sie mit diesen Einnahmen Pflanzaktionen durchzuführen.

Weiterhin werden unter diesem Produkt jährliche Kooperationsbeiträge an das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve und der NABU Naturschutzstation Niederrhein e.V. bereitgestellt, das im Gegenzug dafür verschiedenartigste Dienstleistungen erbringt (Kartierungen, Beratung, fachliche Stellungnahmen u.a.m.). Aufgrund von Anpassungen der Verrechnungseinheiten der Bezirksregierung auf 90 Euro pro Verrechnungseinheit werden sich die Kooperationsbeiträge für die Haushaltsjahre 2024 und 2024 deutlich erhöhen. Seit 2015 werden auch Mittel eingestellt (2.000 – 2.250 Euro), die dem Projekt „Erlebnis NRW – Rheinaue erleben“ zukommen.

Zielgruppe

Alle Nutzer/innen der jeweiligen Grünanlage, Erholungssuchende, Grundstückseigentümer.

Allgemeine Zielsetzung

Umsetzung der konzeptionellen Planung und Durchführung entsprechend dem vereinbarten Zeit- und Finanzrahmen, Planung und Bau von kindgerechten Kinderspielplätzen, Förderung des Stadtgrüns, Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes, Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Naturerholung, Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz langfristig sichern bzw. Eingriffe im Naturhaushalt kompensieren, die sich aus der Rauminanspruchnahme durch Gewerbe und Siedlungserweiterung ergeben; Abwehr schädlicher Einwirkungen, Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas, Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, Monitoring des Erhaltungszustandes der Naturschutzgebiete, Erhaltung und Schutz der Tierwelt, Teilnahme an naturtouristischen Projekten.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Begrünungsmaßnahmen der Innenstadt.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	0,00	0	10.136	10.136	10.136	10.136	9.351
		41611000 Ertr.SPo-Aufl. Land	0,00	0	10.084	10.084	10.084	10.084	9.299
		41618000 Erträge aus der SoPO-Auflösung Zuschüsse	0,00	0	52	52	52	52	52
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	225	225	225	225	225	225
		44870000 Ertr. Kostener. priv	0,00	225	225	225	225	225	225
10	=	Ordentliche Erträge	0,00	225	10.361	10.361	10.361	10.361	9.576
11	-	Personalaufwendungen	-21.543,83	-21.800	-23.100	-24.600	-25.900	-27.100	-28.200
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-16.714,78	-16.900	-18.100	-19.200	-20.100	-21.000	-21.800
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-1.295,37	-1.400	-1.400	-1.500	-1.600	-1.700	-1.800
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-3.533,68	-3.500	-3.600	-3.900	-4.200	-4.400	-4.600
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-18.491,50	-81.500	-67.000	-67.000	-67.000	-67.000	-67.000
		52160000 Instandhaltung des Infrastrukturvermögen	-12.398,70	-71.500	-55.500	-55.500	-55.500	-55.500	-55.500
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	-6.092,80	-10.000	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500	-11.500
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-15.202	-15.202	-15.202	-15.202	-14.417
		57112000 AfA auf unbebaute Grundstücke	0,00	0	-15.089	-15.089	-15.089	-15.089	-14.304
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	0,00	0	-113	-113	-113	-113	-113
15	-	Transferaufwendungen	-10.013,80	-16.250	-23.800	-23.800	-23.800	-23.800	-23.800
		53170000 Zuweis.lfd.Zw. privater Bereich	-10.013,80	-16.250	-23.800	-23.800	-23.800	-23.800	-23.800
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-50.049,13	-119.550	-129.102	-130.602	-131.902	-133.102	-133.417
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-50.049,13	-119.325	-118.741	-120.241	-121.541	-122.741	-123.841
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-50.049,13	-119.325	-118.741	-120.241	-121.541	-122.741	-123.841
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-50.049,13	-119.325	-118.741	-120.241	-121.541	-122.741	-123.841
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-50.049,13	-119.325	-118.741	-120.241	-121.541	-122.741	-123.841
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-50.049,13	-119.325	-118.741	-120.241	-121.541	-122.741	-123.841

Erläuterung zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Instandhaltung des Infrastrukturvermögens (52160000):

2024	2025	2026	2027	2028	
36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	36.000 €	Nachpflanzungen Baumschutzsatzung
4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	4.500 €	Pflanzaktion der Schützenkönige
15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	Pflanzungen und Pflege von Ausgleichspflanzungen
55.500 €	55.500 €	55.500 €	55.500 €	55.000 €	

Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke u. bauliche Anlagen (52410000):

2024	2025	2026	2027	2028	
3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	Bewirtschaftung Obstwiese Dornick
1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	Mäharbeiten
7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	7.000 €	Hochelten; Stiftung Rheinische Kulturlandschaft
11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	11.500 €	

Erläuterung zu Zeile 15 - Transferaufwendungen:
Zuweisung für lfd. Zwecke privater Bereich (53170000):

2024	2025	2026	2027	2028	
9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	9.000 €	Förderbeitrag Naturschutzzentrum Bienen
2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	2.000 €	Förderung des Projekts „Rheinaue erleben“
12.800 €	12.800 €	12.800 €	12.800 €	12.800 €	Pflege Emmericher Ward
23.800 €	23.800 €	23.800 €	23.800 €	23.800 €	

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	0,00	225	225	225	0	225	225	225
	64870000 Erträge aus Kostenerstattungen etc.private Untern	0,00	225	225	225	0	225	225	225
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00	225	225	225	0	225	225	225
10	- Personalauszahlungen	-21.724,15	-21.800	-23.100	-24.600	0	-25.900	-27.100	-28.200
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-16.895,10	-16.900	-18.100	-19.200	0	-20.100	-21.000	-21.800
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.295,37	-1.400	-1.400	-1.500	0	-1.600	-1.700	-1.800
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-3.533,68	-3.500	-3.600	-3.900	0	-4.200	-4.400	-4.600
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-21.198,75	-81.500	-67.000	-67.000	0	-67.000	-67.000	-67.000
	72160000 Instandhaltung des Infrastrukturvermögens	-15.105,95	-71.500	-55.500	-55.500	0	-55.500	-55.500	-55.500
	72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-6.092,80	-10.000	-11.500	-11.500	0	-11.500	-11.500	-11.500
14	- Transferauszahlungen	-10.013,80	-16.250	-23.800	-23.800	0	-23.800	-23.800	-23.800
	73170000 Zuweis. und Zuschüsse für laufende Zwecke an Priv	-10.013,80	-16.250	-23.800	-23.800	0	-23.800	-23.800	-23.800
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.936,70	-119.550	-113.900	-115.400	0	-116.700	-117.900	-119.000
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-52.936,70	-119.325	-113.675	-115.175	0	-116.475	-117.675	-118.775
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
	68810000 Beiträge	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
23	= Summe (investive Einzahlungen)	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
	78210000 Auszahlungen für Erwerb Grundstücken und Gebäude	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-956,40	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	-956,40	0	0	0	0	0	0	0
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
	78310000 Ausz. für den Erwerb von Vermögensgegenst.	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000
30	= Summe (investive Auszahlungen)	-177.424,50	-145.000	-390.000	-165.000	0	-165.000	-165.000	-165.000
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./i. Auszahlungen)	-160.487,50	-141.000	-386.000	-161.000	0	-161.000	-161.000	-161.000

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7000420: Naturschutzmaßnahme Eingr.-Reg.												
4	+	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
		68810000 Beiträge	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
6	=	Summe (investive Einzahlungen)	16.937,00	4.000	4.000	4.000	0	4.000	4.000	4.000	0	0
7	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
		78210000 Ausz. Grund+Gebäude	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
13	=	Summe (investive Auszahlungen)	-151.062,92	-100.000	-250.000	-100.000	0	-100.000	-100.000	-100.000	0	0
14	=	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-134.125,92	-96.000	-246.000	-96.000	0	-96.000	-96.000	-96.000	0	0

Pauschalansatz für Ausgleichsbeträge für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen. Eine Beitragspflicht entsteht, wenn durch gewünschte Änderungen von Bebauungsplänen oder Baumaßnahmen der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht durch den Verursacher selbst herbeigeführt werden kann.

Da die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen in der Regel Unterhaltungsmaßnahmen (Ersatzpflanzungen, Pflegearbeiten) darstellen, sind diese im Ergebnishaushalt unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen veranschlagt.

Sollte das Beitragsaufkommen im Jahr höher sein als die durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, erhöhen die überschüssigen Einzahlungen die sogenannten erhaltenen Anzahlungen in der Bilanz zur Mittelverwendung in Folgejahren.

Vorsorglicher Ansatz in 2023 zum möglichen Ankauf einer landw. Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sofern entsprechende Flächen verfügbar werden.

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005069: Dr. Robbers Park Elten Umgestaltung											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-956,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	78520000 Ausz Tiefbau	-956,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-956,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-956,40	0	0	0	0	0	0	0	0	0

lfd. Nr.	Teilfinanzplan B. Planung einzelner Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR	bisher bereitgestellt (einschl. Sp. 2) EUR	Gesamt-zahlungen EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
7005098: Neuanschaffung von Spielgeräten											
6	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000	-70.405	-470.405
	78310000 Ausz. Erwerb VG	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000	-70.405	-470.405
13	= Summe (investive Auszahlungen)	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000	-70.405	-470.405
14	= Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-25.405,18	-45.000	-140.000	-65.000	0	-65.000	-65.000	-65.000	-70.405	-470.405

Neuanschaffung von Spielgeräten in den Jahren 2024 bis 2028.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.13.01.01: Natur und Landschaft								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30
GENBSS	Genehmig. n. Baumschutzsatzung (Anträge) (Stück)	27,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00	35,00
BÄUME	entnommene Bäume n. Baumschutzsatzung (Stück)	49,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00	40,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.13.02.01 **Forst**

Beschreibung

Das Produkt Forst umfasst die Forstflächen der Stadt Emmerich am Rhein und die der Forstbetriebsgemeinschaft. Für die Stadt Emmerich am Rhein beinhaltet das Produkt Forst die Durchführung der Forsteinrichtung und Bewirtschaftung der städtischen Waldflächen. Dazu gehört u. a. die Kulturpflege, Waldschutz, Bestandspflege, Wegebau im Wald, Verkehrssicherungspflicht sowie Neuaufforstungen von Waldflächen in Verbindung mit Wald und Holz NRW.

Für die Forstbetriebsgemeinschaft beinhaltet das Produkt Forst die Betreuung und Geschäftsführung der Forstbetriebsgemeinschaft Emmerich (FBG), Maßnahmen zum Erhalt und Förderung der natürlichen Abläufe sowie der natürlichen Struktur- und Artenvielfalt im Ökosystem "Wald" durch Biotop- und Artenschutz und Sicherung von Schutzwald. Auch Fördergelder für die ein klimaangepasstes Waldmanagement wurden beantragt und bewilligt.

Auf Grund der kartellrechtlichen Bedenken des Bundeskartellamtes hinsichtlich der kooperativen Holzvermarktung des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung NRW beschlossen, ab dem 01.01.2020 kein Rundholz mehr durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW für private und kommunale Waldbesitzer zu vermarkten. Somit wurde 2021 ein Vertrag mit der HVN (Holzvermarktung Niederrhein) geschlossen. Welche seitdem die Holzvermarktung der FBG Emmerich übernommen haben.

Des Weiteren wurde in der Vergangenheit die forstliche Betreuung der Privat- und Kommunalwälder subventioniert. Diese Subventionierung wird ab dem 01.01.2022 wegfallen. Damit würden sich die Beförsterungskosten erhöhen. Zur Kompensation der erhöhten Kosten sind Förderungsmöglichkeiten vorgesehen. Es wurde auf das direkte Fördermodell umgestellt, zudem sind seit 2022 auch FBGen Umsatzsteuerpflichtig. Hierfür wurde zur Unterstützung ein Steuerbüro (jungnitz und Partner) beauftragt. Die Kosten für die Beförsterung haben sich durch das neue Fördermodell nicht erhöht. Jedoch der Arbeitsaufwand erheblich. Hierfür wurden ebenfalls Fördermittel beantragt die Bewilligung steht noch aus.

Für die Kommunalen Reitwege in Hüthum-Borghees (Reitwegemittel vom Kreis Kleve) werden jedes Jahr Fördermittel beantragt um die Unterhaltung sicherzustellen. Bis jetzt wurden diese Fördermittel auch immer bewilligt.

Aufgrund von Konflikten zwischen Radfahrern/Mountainbikern und Spaziergängern ist eine Überlegung eine Teilmountainbikestrecke zu entwickeln, welche auf die In den Niederlanden bestehende Strecke führt. Dafür werden in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 Haushaltsmittel von 50.000 Euro benötigt.

Zielgruppe

Erholungssuchende im Wald, Reiter und Wanderer im Wald, Mountainbiker und Mitglieder der Forstbetriebsgemeinschaft.

Allgemeine Zielsetzung

Sicherung und Erhalt des Waldes; Verbesserung und Ergänzung der Waldfunktionen; Betreuung der Forstbetriebsgemeinschaft; Schaffung von Erholungseinrichtungen; Förderung einer naturverträglichen Erholungsnutzung für die Bürger; Verbesserung der Wander- und Reitwege.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Klimaangepasstes Waldmanagement, Verkehrssicherung.

Konkrete Maßnahmen sind im Waldwirtschaftsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 dargestellt.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Aufforstung:

In der untenstehenden Tabelle sind Flächen aufgeführt, auf der eine Waldumwandlung stattgefunden hat, für die die Stadt Emmerich eine Ersatzaufforstung durchführen muss, bzw. hat. Es wurde in der Knauheide 1 ha 2023 aufgeforstet. Somit sind nun etwa 400 m² Puffer vorhanden. Dazu kommt noch mal 003 ha am Spielplatz an der Ketteler Str.

	Lage	Flächengröße	
Kulturpflege:	Spielplatz Kettlerer Straße	0,23 ha	
	Hochelten-„Partersgarten“	0,38 ha	
Pflege der neuangelegten	Hochelten Hamaland	ca. 0,075 ha	Baumreihen:
	Ersatzaufforstung Glasfaser	0,004 ha	
Jungbestandspflege:	B-Plan Kaserne 1	0,0072 ha	
	B-Plan Kaserne 2	0,0125 ha	
Waldschutz:	Sportplatz Vrsasselt (Fläche aus FE 1999)	0,22 ha	
Wegebau:	Nähe Bollwerk Ersatzpflanzung an Pappeln/ durch extreme Trockenheit abgestorben	Baumreihe	
Naturschutz und	Regenrückhaltebecken // Bollwerk	Bäume nach Erweiterung wieder auf Wall	Landschaftsschutz:
Erholung:	Instandhaltung der Reitwege mit Förderung des Kreises Kleve mit 100 % Förderung		
Sonstiges:	Durchtrennen von Efeu an Bäumen zur Erhaltung und unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit, Kleinmaterial		
Kulturplan:	wurde im Detail noch nicht aufgestellt		

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		Ertrags- und Aufwandsarten	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	39.208,36	2.500	16.785	16.785	16.785	14.785	14.785
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	15.415,05	0	0	0	0	0	0
		41420000 Zuw.lfd.Zw. Gemeinden	5.722,29	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
		41430000 Zuw.lfd.Zw. Zweckverbände	46,53	0	0	0	0	0	0
		41450000 Zuw.lfd.Zw. verbundene Unternehmen	6.299,19	0	0	0	0	0	0
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	308,80	0	14.285	14.285	14.285	12.285	12.285
		41480000 Zuw.lfd.Zw. übrige Bereiche	11.416,50	0	0	0	0	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.304,93	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
		44210000 Erträge aus Verkauf	1.304,93	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
10	=	Ordentliche Erträge	40.513,29	5.500	19.785	19.785	19.785	17.785	17.785
11	-	Personalaufwendungen	-1.072,09	-51.800	-5.400	-6.200	-7.000	-7.700	-8.400
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-1.062,32	-40.500	-4.200	-4.700	-5.200	-5.600	-6.000
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-13,09	-3.200	-300	-400	-500	-600	-700
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	3,32	-8.100	-900	-1.100	-1.300	-1.500	-1.700
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-62.563,88	-81.000	-85.420	-85.420	-85.420	-85.420	-85.420
		52410000 Unterh. und Bew. der Grundstücke und bau	-62.563,88	-81.000	-85.420	-85.420	-85.420	-85.420	-85.420
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-63.635,97	-132.800	-90.820	-91.620	-92.420	-93.120	-93.820
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-23.122,68	-127.300	-71.035	-71.835	-72.635	-75.335	-76.035
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-23.122,68	-127.300	-71.035	-71.835	-72.635	-75.335	-76.035
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-23.122,68	-127.300	-71.035	-71.835	-72.635	-75.335	-76.035
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-23.122,68	-127.300	-71.035	-71.835	-72.635	-75.335	-76.035
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-23.122,68	-127.300	-71.035	-71.835	-72.635	-75.335	-76.035

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7	8
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	34.346,45	2.500	16.785	16.785	0	16.785	14.785	14.785
		61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	14.786,91	0	0	0	0	0	0	0
		61420000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Gemeinde	2.743,40	2.500	2.500	2.500	0	2.500	2.500	2.500
		61430000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Zweckver	41,88	0	0	0	0	0	0	0
		61450000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von verb. Un	6.130,57	0	0	0	0	0	0	0
		61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	120,39	0	14.285	14.285	0	14.285	12.285	12.285
		61480000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom übrigen	10.523,30	0	0	0	0	0	0	0
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.304,93	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
		64210000 Erträge aus Verkauf	1.304,93	3.000	3.000	3.000	0	3.000	3.000	3.000
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.651,38	5.500	19.785	19.785	0	19.785	17.785	17.785
10	-	Personalauszahlungen	-1.132,75	-51.800	-5.400	-6.200	0	-7.000	-7.700	-8.400
		70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-1.122,98	-40.500	-4.200	-4.700	0	-5.200	-5.600	-6.000
		70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-13,09	-3.200	-300	-400	0	-500	-600	-700
		70320000 Beiträge gesetzl. Sozialvers. tariflich Beschäftigte	3,32	-8.100	-900	-1.100	0	-1.300	-1.500	-1.700
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-56.058,20	-81.000	-85.420	-85.420	0	-85.420	-85.420	-85.420
		72410000 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen	-56.058,20	-81.000	-85.420	-85.420	0	-85.420	-85.420	-85.420
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-57.190,95	-132.800	-90.820	-91.620	0	-92.420	-93.120	-93.820
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-21.539,57	-127.300	-71.035	-71.835	0	-72.635	-75.335	-76.035
23	=	Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
30	=	Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
31	=	Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.13.02.01: Forst								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
GFFLST	Gesamt-Forstfläche Stadt Emmerich a. Rh. (Hektar)	136,83	119,00	119,00	119,00	119,00	119,00	119,00
GFFLBG	Gesamt-Forstfläche Betriebsgemeinschaft (Hektar)	1.078,33	1.077,00	1.079,00	1.079,00	1.079,00	1.079,00	1.079,00
FFLBGE	Forstfl. Betriebsgemeinschaft. in Emmerich (Hektar)	561,00	574,00	574,00	574,00	574,00	574,00	574,00

Haushaltsplan 2024 / 2025

DEZ.II **Dezernat II**
BUDGET.500 **Fachbereich 5 - Stadtentwicklung**
1.100.14.01.01 **Umweltschutzmaßnahmen**

Beschreibung

Im Produktbereich Umweltschutz geht es in erster Linie um den technischen Umweltschutz der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Natur und den sparsamen Umgang mit Energie. Die Betroffenheit der Umweltgüter wird bei Bauleitplanverfahren wie auch bei Baugenehmigungen vorrangig geprüft. Dies geschieht entweder im Rahmen sog. Umweltberichte, häufig aber auch in Form sachgutbezogener Einzelgutachten und Stellungnahmen wie Verträglichkeitsprüfungen (UVU, UVS), landschaftspflegerischer Fachbeiträge (LBP's), hydrologischer Gutachten, Altlastenuntersuchungen oder Lärm- und Luftschadstoffmessungen.

In den einzelnen Themengebieten gilt es darüber hinaus Planungsgrundlagen zu erarbeiten. Dazu zählen z. B. ökologische Konzepte, u.a. für Kompensationsmaßnahmen genauso wie die Entwicklung eines "Grünen Leitbildes", Die Weiterentwicklung und Umsetzung des Insektenschutzkonzepts der Stadt Emmerich sowie die Weiterführung des ECA-Prozesse mit anschließender Erstellung.

Zielgruppe

Alle ausgleichspflichtigen Vorhaben in der Bauleitplanung; alle Personengruppen einschließlich der Bürger, die von solchen Fachplanungen im Zuge von Bau- und Planungsvorhaben betroffen werden, Stadt Emmerich am Rhein in ihrer Eigenverantwortung als Verhaltens- oder Zustandsstörer, Produktbereich Planung, Bauwillige und andere Grundstückseigentümer

Allgemeine Zielsetzung

Ausgleich von Defiziten, die bei Eingriffen in den Haushalt von Natur und Landschaft entstehen. Durch Umwelt- und Energieberatung und -information soll das Umweltbewusstsein geweckt und umweltgerechtes Verhalten gefördert werden. Umweltberatung und -information soll präventiv das Entstehen von Umweltschäden verhindern und umweltfreundlichen Technologien und Ansichten zum Durchbruch verhelfen. Bestehende Altablagerungen und Altlastenverdachtsflächen sollen auf ihre Gefahren hin untersucht und besser in die Bauleitplanung integriert werden. Der Zustand der Gewässer und der Luft soll verbessert werden.

Schwerpunktsetzung Planjahr(e)

Die Umsetzung von Maßnahmen, wie die im klimapolitischen Arbeitsprogramm des European Climate Awards (ECA) soll fortgesetzt werden. Für das Haushaltsjahr 2024 werden zusätzliche Mittel erforderlich um in der Vergangenheit nicht ordnungsgemäß bzw. nach der Prüfung des Kreises Kleve (2022-2023) nicht ausreichende umgesetzte Kompensationsmaßnahmen entsprechend der Forderung umsetzen zu können. Explizit handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen für EL7/3 Beeker Straße, N8/1 Am Camp und E 6/8 VanEyck-Straße.

Haushaltsplan 2024 / 2025

Ifd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.960,00	7.200	7.404	7.200	7.200	7.200	7.200
		41410000 Zuw.lfd.Zw. Land	0,00	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200	7.200
		41460000 Zuw.lfd.Zw. Sonderrechnungen	200,00	0	0	0	0	0	0
		41470000 Zuw.lfd.Zw. privater Bereich	5.760,00	0	0	0	0	0	0
		41611000 Ertr.SoPo-Aufl. Land	0,00	0	204	0	0	0	0
10	=	Ordentliche Erträge	5.960,00	7.200	7.404	7.200	7.200	7.200	7.200
11	-	Personalaufwendungen	-28.724,92	-29.000	-30.800	-32.500	-34.000	-35.400	-36.700
		50120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-22.286,43	-22.500	-24.100	-25.400	-26.500	-27.500	-28.400
		50220000 Versorgungskassenb. tarifl. Beschäftigte	-1.727,20	-1.800	-1.800	-1.900	-2.000	-2.100	-2.200
		50320000 Beiträge gesetzl.SV tarifl. Beschäftigte	-4.711,29	-4.700	-4.900	-5.200	-5.500	-5.800	-6.100
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-20.829,07	-58.800	-58.800	-58.800	-57.750	-56.500	-56.500
		52510000 Haltung von Fahrzeugen	-432,75	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
		52810000 Sonstige Sachleistungen	-11.388,84	0	0	0	0	0	0
		52910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistung	-9.007,48	-57.300	-57.300	-57.300	-56.250	-55.000	-55.000
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	0,00	0	-851	-647	-486	-325	-325
		57115000 AfA auf Maschinen u. technische Anlagen	0,00	0	-325	-325	-325	-325	-325
		57117000 AfA auf Betriebs- und Geschäftsausst.	0,00	0	-526	-322	-161	0	0
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-421,49	-100	-100	-100	-100	-100	-100
		54290000 Sonst. Aufw. Inanspr. Rechte u. Dienste	-371,28	0	0	0	0	0	0
		54460000 Versicherungen	-50,21	-100	-100	-100	-100	-100	-100
17	=	Ordentliche Aufwendungen	-49.975,48	-87.900	-90.551	-92.047	-92.336	-92.325	-93.625
18	=	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	-44.015,48	-80.700	-83.147	-84.847	-85.136	-85.125	-86.425
21	=	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0	0	0	0	0	0
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	-44.015,48	-80.700	-83.147	-84.847	-85.136	-85.125	-86.425

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.		Ergebnisplan PSP Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
			1	2	3	4	5	6	7
25	=	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0	0
26	=	Ergebnis - vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen - (= Zeilen 22 und 25)	-44.015,48	-80.700	-83.147	-84.847	-85.136	-85.125	-86.425
31	=	Teilergebnis (= Zeilen 26 bis 30)	-44.015,48	-80.700	-83.147	-84.847	-85.136	-85.125	-86.425
33	=	Teilergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 31 und 32)	-44.015,48	-80.700	-83.147	-84.847	-85.136	-85.125	-86.425

Erläuterungen zu Zeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:
Sonstige Sachleistungen (52810000):

2024	2025	2026	2027	2028	
50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	Insektenschutzkonzept
2.300 €	2.300 €	1.250 €	0 €	0 €	NABU-Projekt „die schönen Wilden“
5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	Krähenvergrämung
57.300 €	57.300 €	56.250 €	55.000 €	55.000 €	

Haushaltsplan 2024 / 2025

lfd. Nr.	Teilfinanzplan A. Zahlungsübersicht Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2022 EUR	Ansatz 2023 EUR	Ansatz 2024 EUR	Ansatz 2025 EUR	VE Gesamt EUR	Planung 2026 EUR	Planung 2027 EUR	Planung 2028 EUR
		1	2	3	4	5	6	7	8
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.960,00	7.200	7.200	7.200	0	7.200	7.200	7.200
	61410000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land	0,00	7.200	7.200	7.200	0	7.200	7.200	7.200
	61460000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke vom Sonderre	200,00	0	0	0	0	0	0	0
	61470000 Zuw.u. Zuschüsse für laufende Zwecke von Privaten	5.760,00	0	0	0	0	0	0	0
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.960,00	7.200	7.200	7.200	0	7.200	7.200	7.200
10	- Personalauszahlungen	-28.965,34	-29.000	-30.800	-32.500	0	-34.000	-35.400	-36.700
	70120000 Vergütungen tariflich Beschäftigte	-22.526,85	-22.500	-24.100	-25.400	0	-26.500	-27.500	-28.400
	70220000 Beiträge Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	-1.727,20	-1.800	-1.800	-1.900	0	-2.000	-2.100	-2.200
	70320000 Beiträge gesetzl.Sozialvers.tariflich Beschäftigte	-4.711,29	-4.700	-4.900	-5.200	0	-5.500	-5.800	-6.100
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-25.532,55	-58.800	-58.800	-58.800	0	-57.750	-56.500	-56.500
	72510000 Haltung von Fahrzeugen	-432,75	-1.500	-1.500	-1.500	0	-1.500	-1.500	-1.500
	72810000 Sonstige Sachleistungen	-16.092,32	0	0	0	0	0	0	0
	72910000 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	-9.007,48	-57.300	-57.300	-57.300	0	-56.250	-55.000	-55.000
15	- Sonstige Auszahlungen	-421,49	-100	-100	-100	0	-100	-100	-100
	74290000 Sonstige Aufw. für die Inanspruchnahme von Diens	-371,28	0	0	0	0	0	0	0
	74460000 Versicherungen	-50,21	-100	-100	-100	0	-100	-100	-100
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-54.919,38	-87.900	-89.700	-91.400	0	-91.850	-92.000	-93.300
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-48.959,38	-80.700	-82.500	-84.200	0	-84.650	-84.800	-86.100
23	= Summe (investive Einzahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
30	= Summe (investive Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0
31	= Saldo der Investitionstätigkeit (Einzahlungen ./. Auszahlungen)	0,00	0	0	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2024 / 2025

Kennzahl	Kennzahlen Beschreibung	Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Planung 2026	Planung 2027	Planung 2028
		1	2	3	4	5	6	7
1.100.14.01.01: Umweltschutzmaßnahmen								
STELL	Stellenanteile (Stück)	0,00	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40
AUSERF	Ausgleichs- und Ersatzflächen zum 01.01. (Hektar)	8,17	8,17	8,17	8,17	8,17	8,17	8,17
IAUSERF	Inanspruchnahme Ausgl.- u. Ersatzflächen (Hektar)	6,92	6,92	6,92	6,92	6,92	6,92	6,92
UVSTUD	Umweltverträglichkeitsstudien (Stück)	17,00	15,00	17,00	19,00	19,00	19,00	19,00
LPFLBP	Landschaftpflegerische Begleitpläne (Stück)	19,00	13,00	19,00	20,00	20,00	20,00	20,00
SOSFST	Sonstige schriftliche Stellungnahmen (Stück)	6,00	7,00	8,00	8,00	8,00	8,00	8,00
BERGEU	Beratungsgespräche (Stück)	72,00	5,00	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00
ALTLVF	Altlastenverdachtsflächen (Stück)	107,00	107,00	107,00	107,00	107,00	107,00	107,00
ABGSAN	Abgeschlossene Sanierungsmaßnahmen (Stück)	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00	3,00
GEFGUT	Gefährdungsgutachten (Stück)	21,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00	22,00



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1232/2024	02.01.2024

Betreff

Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB - Zevenaarer Straße -

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
Haupt- und Finanzausschuss	06.02.2024
Rat	27.02.2024

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB den beiliegenden Satzungsentwurf zur Klarstellung der Grenzen des dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzurechnenden Siedlungsbereiches westlich der Zevenaarer Straße, nördlich der Prinz-Claus-Straße.



Sachdarstellung :

Bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben an der Zevenaarer Straße im Bereich nördlich der Prinz-Claus-Straße gab es zuletzt Diskrepanzen bei der planungsrechtlichen Beurteilung. So konnte zunächst der beschriebene Baubereich an der Zevenaarer Straße losgelöst von der zusammenhängenden Bebauung angesehen werden. Der Siedlungsansatz befand sich demnach im sogenannten Außenbereich, was eine Bewertung nach § 35 BauGB zur Folge hat.

Wird die heutige bauliche Situation mit der neuen Bebauung an der Prinz-Claus-Straße betrachtet, drängt sich vermehrt der Eindruck einer zusammenhängenden Bebauung auf. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine planungsrechtliche Beurteilung von Vorhaben in diesem Bereich als Außenbereichsvorhaben gem. § 35 BauGB nicht gerichtsbeständig wäre, sodass die Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 BauGB stattzufinden hat. Um hier klare Verhältnisse zu schaffen, soll für künftige Genehmigungsverfahren soll daher eine formelle Klarstellung durch die Stadt Emmerich am Rhein erfolgen. Die in der Anlage gekennzeichneten Grundstücksteile zählen damit zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil und die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach dem § 34 BauGB. Zusätzlich zu dem Geltungsbereich wird der Entwurf der sogenannten „Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB“ als Anlage vorgelegt.

Diese Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, indem sie die Grenzen für den tatsächlichen Verlauf des Innenbereichs (klarstellend) abbildet. Dabei ist die Gemeinde strikt an den § 34 Abs. 1 BauGB, der die Darstellung des Flächennutzungsplanes nicht zu berücksichtigen hat, gebunden. Ein planerisches Ermessen für die Begründung eines erweiterten Baurechts oder für Gestaltungsmöglichkeiten steht der Gemeinde nicht zu. Hierfür ergeben sich im Baugesetzbuch andere Planungsinstrumente. Die Klarstellungssatzung dient vornehmlich der behördeninternen Beurteilung der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich. Sie hat eine normative Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Stellen, sodass die Gemeinde selbst und die Baugenehmigungsbehörde an die Festlegung der Grenzen gebunden sind.

Der Satzungsbereich umfasst Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 20, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 194, 245 tlw., 262 tlw., 388 tlw., 394 tlw., 518 tlw. Die Festsetzung der Begrenzung des Satzungsgebietes bezieht sich auf bestehende Katastergrenzen. Eine Erweiterungsmöglichkeit wird durch die Satzung nicht eingeräumt.

Da die Abgrenzung des Satzungsgebietes keine planerische Entscheidung darstellt, die Belange der Eigentümer, deren Grundstücke im vorgesehenen Satzungsgebiet liegen, nicht erfasst werden müssen und im Rahmen der Aufstellung der Satzung keine Abwägungsentscheidung getroffen wird, sind für die Aufstellung der Satzung keine vorlaufenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben (gem. § 34 Abs. 6 BauGB). Für den Erlass der Satzung genügen daher der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein und die Inkraftsetzung durch anschließende öffentliche Bekanntmachung.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 1232

Satzung der Stadt Emmerich am Rhein

gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB über die Grenzen des im
Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Zevenaarer Straße“

vom xx.xx.2023

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am **xx.xx.2023** die folgende Klarstellungssatzung

-Zevenaarer Straße-

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Abgrenzung in beiliegender Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Satzungsgebiet betrifft die Grundstücke Gemarkung Elten, Flur 20, Flurstücke 44 tlw., 45 tlw., 194, 245 tlw., 262 tlw., 388 tlw., 394 tlw., 518 tlw.

§ 2 Inhalt

Diese Satzung legt die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für einen Teilbereich an der Zevenaarer Straße fest. Mit dieser Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB auf den unter § 1 aufgeführten Grundstücken nach § 34 BauGB.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emmerich am Rhein, xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Peter Hinze

Begründung

1. Erfordernis des Erlasses einer Klarstellungssatzung

Entsprechend des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen. Ziel der Satzung ist es, in Baugenehmigungsverfahren Streitigkeiten über die Zugehörigkeit des Baugrundstücks zum Innen- oder Außenbereich auszuräumen und eine klare Grenzziehung festzulegen.

Auf Grund des Wandels der Beurteilungssituation an der Zevenaarer Straße durch die Weiterentwicklung der Bebauung an der südlich liegenden Prinz-Claus-Straße ist eine Klarstellung notwendig. So drängt sich in der heutigen Situation vermehrt der Eindruck einer zusammenhängenden Bebauung auf. Um vorhandene Unklarheiten zu beseitigen und eine Rechtssicherheit zu bewirken, erfolgt die Abgrenzung des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“.

Diese Satzung hat ausschließlich deklaratorische Wirkung, indem sie die Grenzen für den tatsächlichen Verlauf des Innenbereichs (klarstellend) abbildet. Dabei ist die Gemeinde strikt an den § 34 Abs. 1 BauGB, der die Darstellung des Flächennutzungsplans nicht zu berücksichtigen hat, gebunden. Ein planerisches Ermessen für die Begründung eines erweiterten Baurechts oder für Gestaltungsmöglichkeiten steht der Gemeinde nicht zu. Hierfür ergeben sich im Baugesetzbuch andere Planungsinstrumente. Die Klarstellungssatzung dient vornehmlich der behördeninternen Beurteilung der Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich.

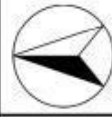
Folgewirkungen

Durch den Erlass der Satzung wird kein neues Baurecht geschaffen. Die Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB hat nur deklaratorische Wirkung. Es wird lediglich „klargestellt“, welche Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.

Der Erlass einer Klarstellungssatzung entfaltet eine Bindungswirkung gegenüber öffentlichen Planungsträgern. Die Baugenehmigungsbehörde ist an die Festlegung der Grenzen gebunden, dies gilt auch für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB. Des Weiteren ist die Abgrenzung des „im Zusammenhang bebauten Ortsteils“ bedeutsam – für naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, da diese im Innenbereich nicht erforderlich sind.

Verfahrensablauf und Inkrafttreten der Klarstellungssatzung

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind für die Aufstellung der Satzung keine vorlaufenden Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und der Behörden/ Träger öffentlicher Belange vorgeschrieben. Grund dafür ist, dass die Abgrenzung des Satzungsgebietes keine planerische Entscheidung darstellt, die Belange der Eigentümer, deren Grundstücke im vorgesehenen Satzungsgebiet liegen, nicht erfasst werden müssen und im Rahmen der Aufstellung der Satzung keine Abwägungsentscheidung getroffen wird. Für den Erlass der Satzung genügen daher der Satzungsbeschluss durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein und die Inkraftsetzung durch anschließende öffentliche Bekanntmachung.



Maßstab 1 : 2.000



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1235/2024	03.01.2024

Betreff

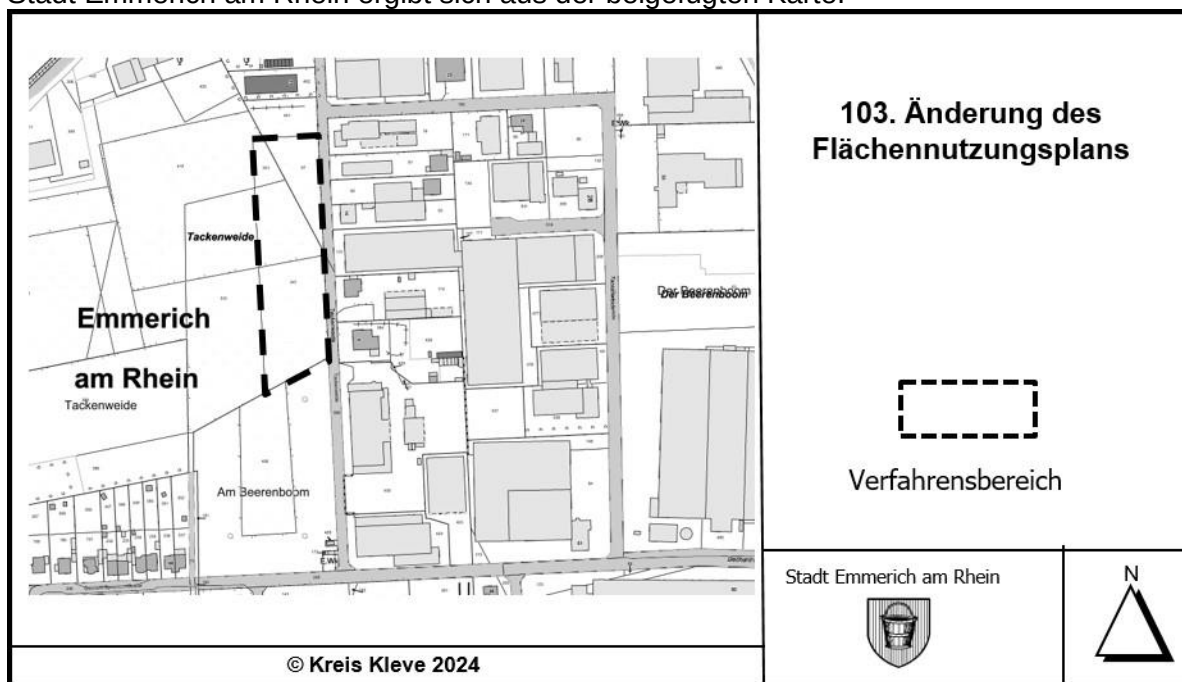
103. Änderung des Flächennutzungsplans - Umwandlung einer Grünfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Solarpark;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

1)
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 57, Flurstücke 340 und 341 sowie Flur 57, Flurstück 57 die 103. Änderung des Flächennutzungsplans aufzustellen.
Der Geltungsbereich der aufzustellenden 103. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Emmerich am Rhein ergibt sich aus der beigefügten Karte.





2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.



Sachdarstellung :

Zu 1)

Im Zuge des notwendigen Ausbaus von erneuerbarer Energien sieht sich die Stadt Emmerich am Rhein in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen und damit der Absicht eines privaten Investors, eine Freiflächensolaranlage zu errichten, Rechnung zu tragen.

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich des Kernbereichs von Emmerich am Rhein am Rande des Gewerbegebiets, welches sich im Anschluss an die Straße Tackenweide entlang der Weseler Straße erstreckt.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von der Straße Tackenweide sowie dem anschließenden Gewerbegebiet begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus nach Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplans Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- aus dem Jahr 1982 verbindliches Planungsrecht. Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans wurde die in Rede stehende Flächen als öffentliche bzw. private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtung“ festgesetzt. Ursprünglich war an diesem Standort die Errichtung eines Sportzentrums vorgesehen, welches jedoch nicht umgesetzt wurde.

Da die vorgesehene Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, ist die Durchführung eines neuen Bebauungsplanverfahrens notwendig. Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Solarpark.

Der Bebauungsplan Nr. E 10/4 soll mit Inkrafttreten des aufzustellenden Bebauungsplans für den genannten Teilbereich außer Kraft treten.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide-.

Zu 2)

Zur Unterrichtung der Öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung soll eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werde.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

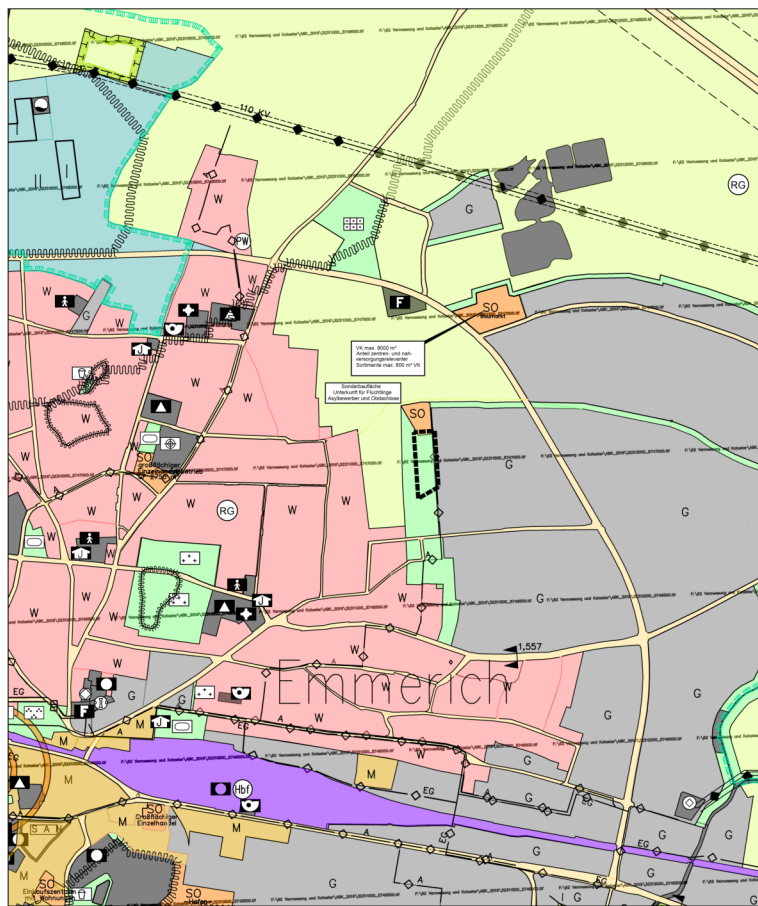
Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

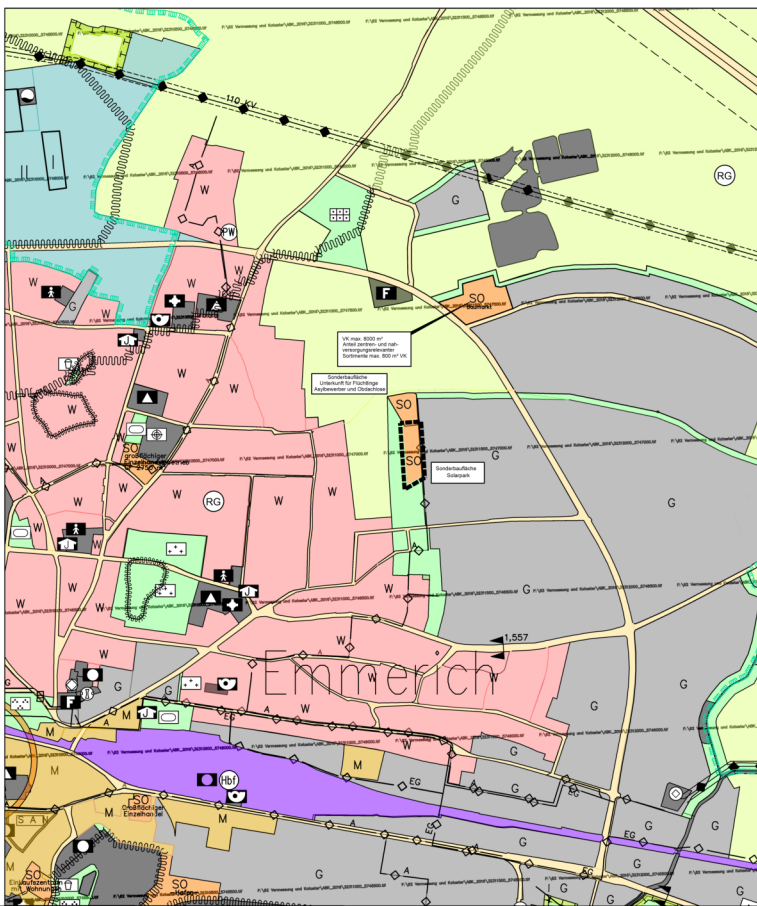
Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1235 Planzeichnung FNP
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1235 Begründung FNP



Bisherige Darstellung

Maßstab 1 : 12.500

- Änderungsbereich
- Grünflächen



Zukünftige Darstellung

Maßstab 1 : 12.500

- Änderungsbereich
- Sonderbaufläche - Solarpark

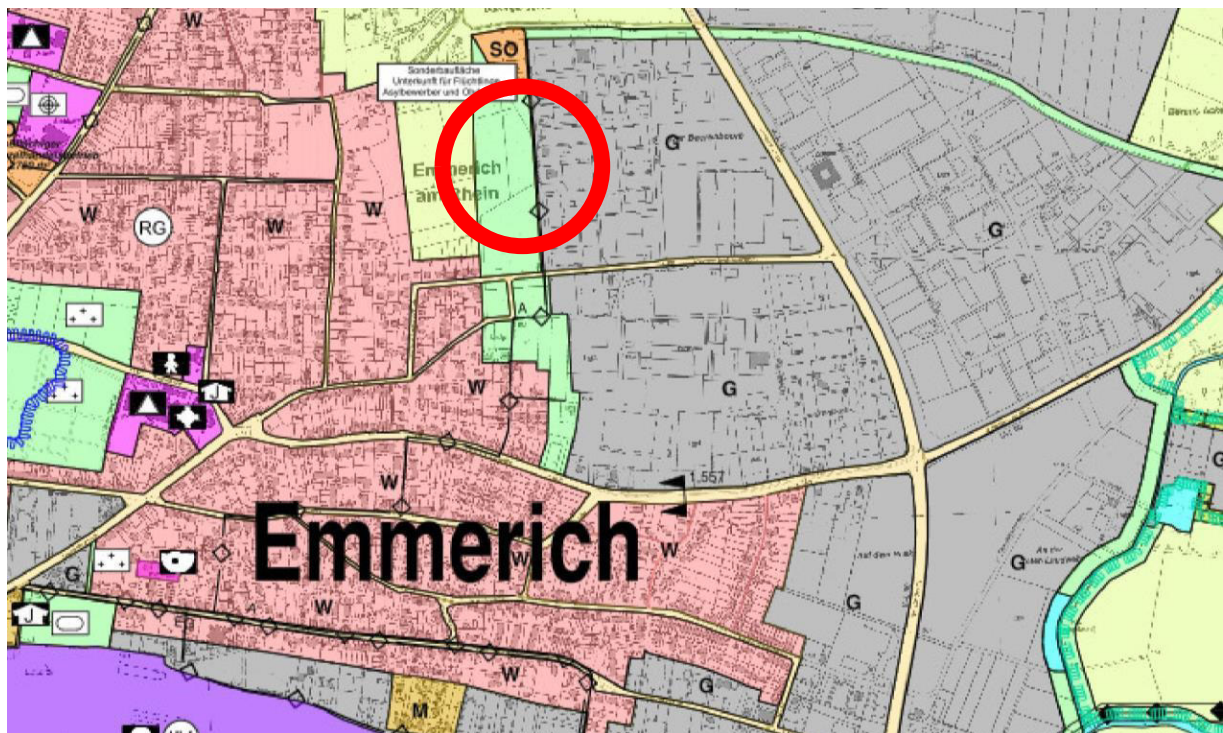
Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein fasste am gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein stimmte am dem Entwurf zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seiner Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat am den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt des Beschlusses gültigen Fassung als 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein beschlossen. Emmerich am Rhein, Bürgermeister Ratsmitglied	Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB ist die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein mit Verfügung vom AZ: Düsseldorf, Bezirksregierung Düsseldorf Im Auftrag	Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein  103. Änderung hier: Umwandlung einer Grünfläche in eine Sonderbaufläche "Solarpark" Ausfertigung
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes vom erfolgte am Emmerich am Rhein, Bürgermeister	Der Entwurf zur 103. Änderung des Flächennutzungsplanes hat mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Emmerich am Rhein, Bürgermeister	Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des geänderten Flächennutzungsplanes am ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 215 BauGB hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein wirksam. Emmerich am Rhein, Bürgermeister		



Stadt Emmerich am Rhein

103. Änderung des Flächennutzungsplan - Umwandlung Grünfläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Solarpark "

Vorentwurfsbegründung vom 14.11.2023



atelier stadt & haus

Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH

Hallostraße 30

45141 Essen

Tel: 0201/560 513-90

mail@ash-planung.de

www.ash-planung.de

Inhalt

1. Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung.....	3
2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	3
3. Planungsvorgaben	4
3.1. Regionalplanung.....	4
3.2. Flächennutzungsplan (FNP).....	5
3.3. Landschaftsplan des Kreises Kleve	6
3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne.....	7
4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	8
5. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	8
5.1 Verkehrserschließung	8
5.2 Energieversorgung.....	8
5.3 Abwasserbeseitigung.....	8
5.4 Abfallbeseitigung.....	8
5.5 Trink- und Löschwasserversorgung	8
6. Immissionsschutz	9
7. Belange von Natur und Landschaft.....	9
8. Hochwassergefährdung	9

1. Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie ist der Ausbau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energien zu schaffen.

Sie hat deshalb beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich westlich des Gewerbegebietes Tackenweide durchzuführen. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) zu errichten.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplan Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 - Dechant-Sprüngen-Straße- aus dem Jahr 1982 verbindliches Planungsrecht. Da die vorgesehene Nutzung nicht auf der Grundlage der in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zulässig ist, ist die Durchführung eines neuen Bebauungsplanverfahrens mit der Zweckbestimmung der Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein die Fläche derzeit als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung darstellt, ist zur Realisierung des beantragten Vorhabens auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, ideale Geländevoraussetzungen und eine entsprechende wirtschaftliche Größe liegen im Plangebiet vor.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlich des Kernbereiches von Emmerich am Rhein am Rand des Gewerbegebietes, welches sich im Anschluss an die Straße Tackenweide entlang der Weseler Straße erstreckt. Es umfasst die Flurstücke 340 und 341 der Flur 9 sowie das Flurstück 57 der Flur 11 (jeweils Gemarkung Emmerich).

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von der Straße Tackenweide sowie und den anschließenden Gewerbeflächen begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus nach Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Der Ortskern der Stadt Emmerich am Rhein liegt südwestlich in rund 2 km Entfernung.

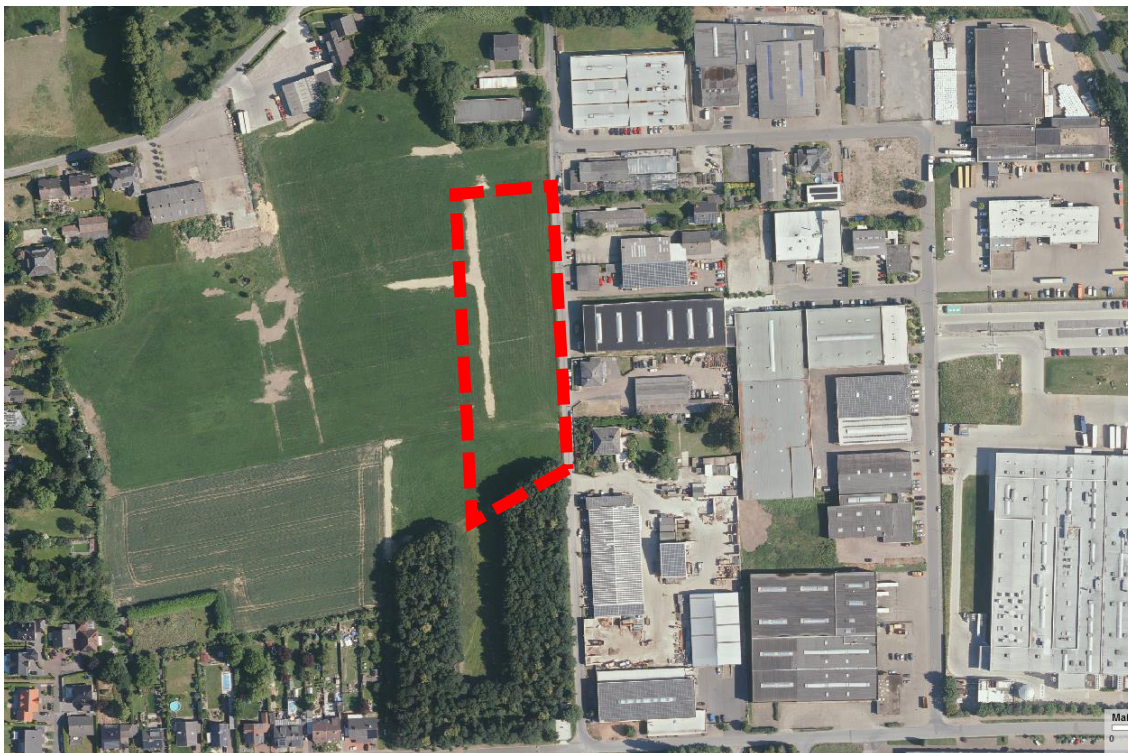


Abbildung 1: Luftbild (ohne Maßstab) mit Abgrenzung des Änderungsbereiches (© TIM online.nrw)

3. Planungsvorgaben

3.1. Regionalplanung

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugeordnet.

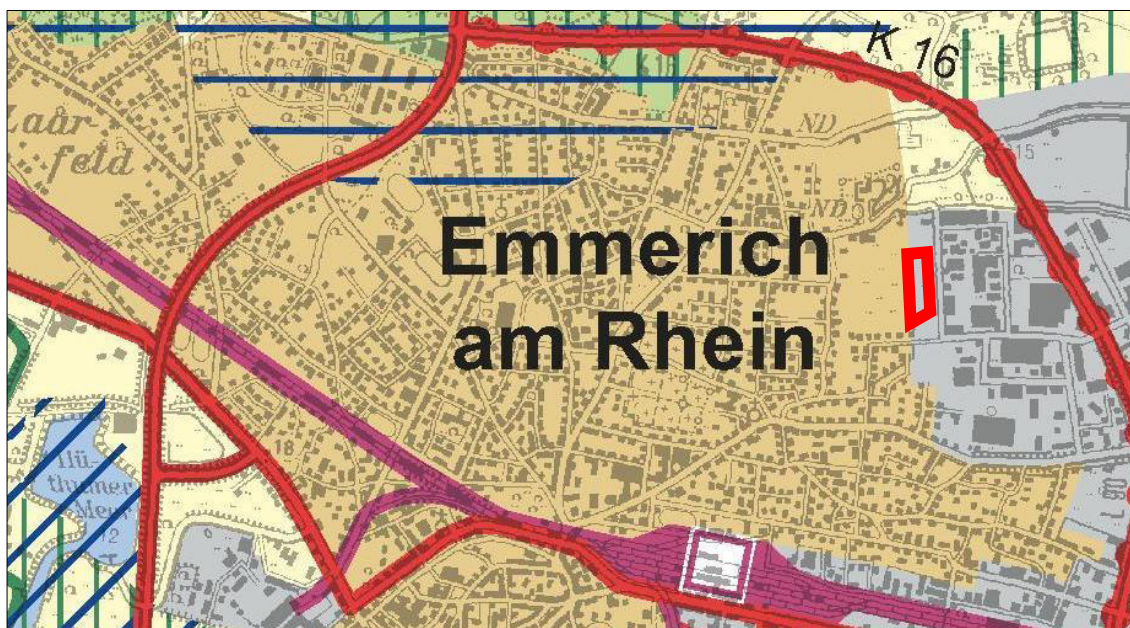


Abbildung 2: Darstellungen des Regionalplans Düsseldorf RPD 2018 (ohne Maßstab) (© Bezirksregierung Düsseldorf)

Konkrete textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthält der RPD lediglich für raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit eines Solarparks hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht insbesondere dem Grundsatz 1 in Kapitel 5.5.2 des Regionalplans, wonach in „der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche [...] in der Bauleitplanung - soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen - auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen" sind.

3.2 Flächennutzungsplan (FNP)

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt für den Änderungsbereich Grünflächen dar. Eine besondere Zweckbestimmung ist für die Fläche nicht angegeben.

Entlang des östlichen Randes des Plangebietes verläuft innerhalb der Straße Tackenweide eine unterirdische Hauptabwasserleitung.

Angrenzend an das Plangebiet ist im Norden eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ dargestellt. Das jenseits der Straße Tackenweide liegende Gewerbegebiet ist entsprechend seiner Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Süden und Westen schließen die verbleibenden Grünflächen an.

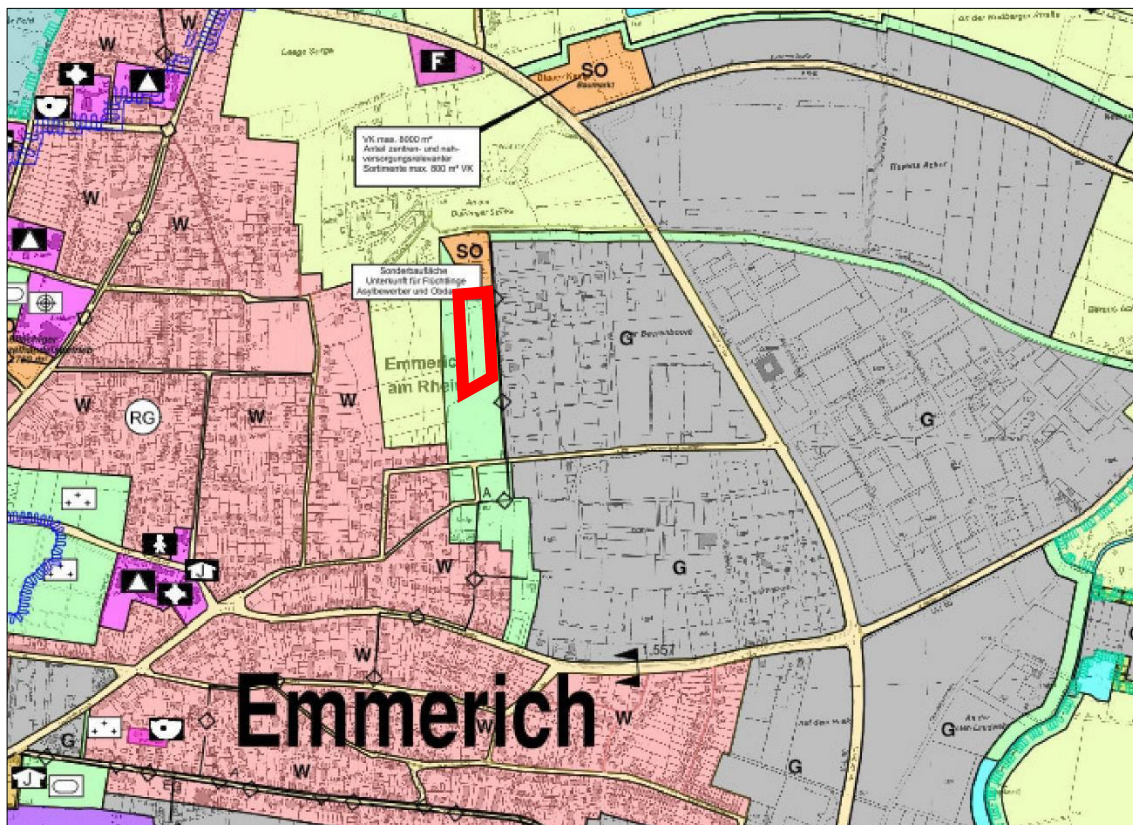


Abbildung 3: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3. Landschaftsplan des Kreises Kleve

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 (Emmerich). Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, auf der Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 1. März 2022 bis 15. April 2022.

Innerhalb der Entwicklungszielkarte ist für den Planbereich das „Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung“ dargestellt. Dieses sieht für die Fläche eine temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan, in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im Regionalplan dargestellten baulichen Nutzungen vor.

Hierzu wird in den textlichen Darstellungen folgendes ausgeführt:

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen,

- *die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauflächen oder Sondergebiet bzw.*
- *im Regionalplan (RPD) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.*

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- *Möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschafts- und Nutzungsstruktur und des Erscheinungsbildes der Landschaft bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen,*
- *Einbindung von Ortsrandlagen und sonstigen baulichen Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen sowie Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen,*
- *Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft,*
- *Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch,*
- *Anlage von Blühstreifen, Ackerbrachen oder Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen als Natur auf Zeit bis zur Inanspruchnahme als Bauland,*
- *angemessene Berücksichtigung der Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete,*

Die Festsetzungskarte enthält dagegen für den in Rede stehenden Bereich keine Darstellungen.

Nach Durchführung der Flächennutzungsplanänderung und Abschluss des parallelen Bebauungsplanverfahrens soll eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

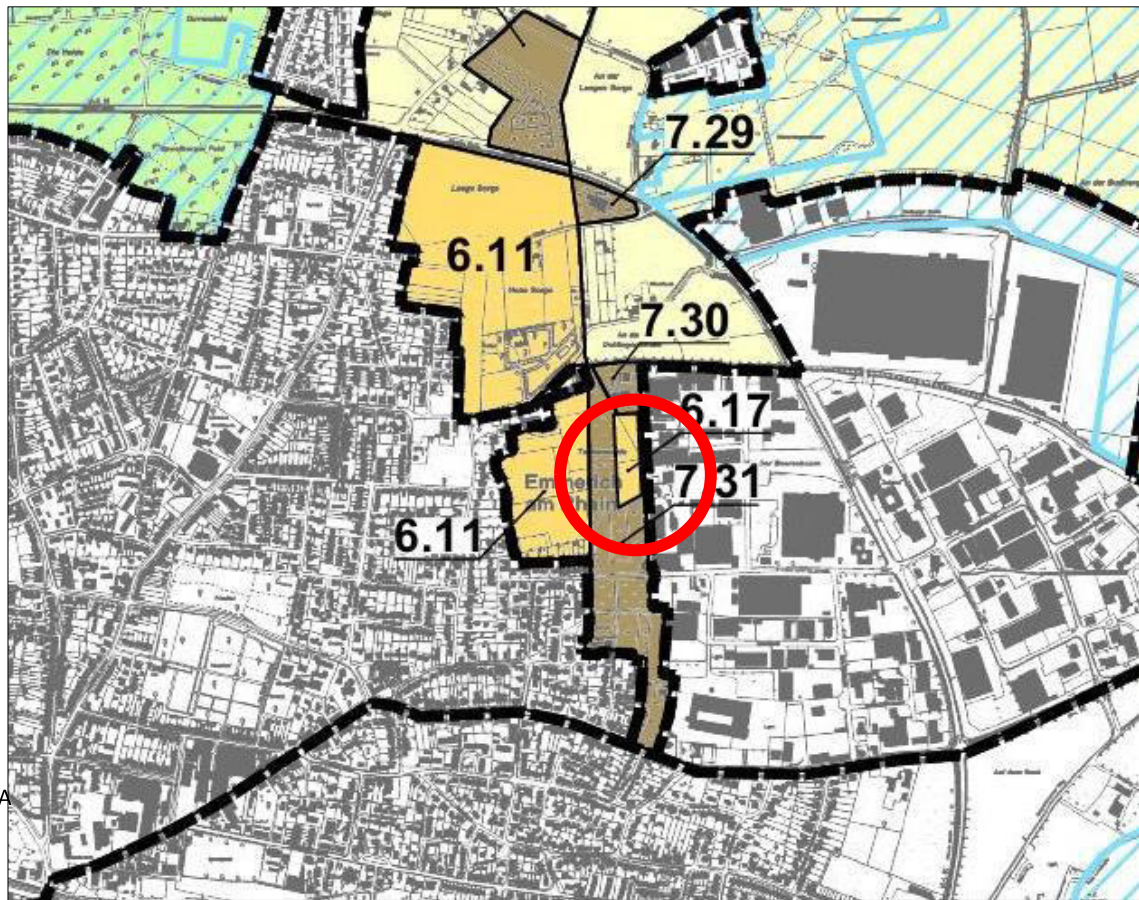


Abbildung 4: Landschaftsplan Nr. 2 – Entwicklungszielkarte (ohne Maßstab) (© Kreis Kleve 2022)

Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets; auch Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Der Planbereich umfasst Teilflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 -Dechant-Sprüngen-Straße- aus dem Jahr 1982 sowie Flächen der 7. Änderung des genannten Bebauungsplanes. Die in Rede stehenden Flächen wurden für den betreffenden Geltungsbereich als öffentliche bzw. private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Ursprünglich war an diesem Standort die Errichtung eines Sportzentrums (u.a. Tennishalle) vorgesehen, welches aber aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Freizeitgestaltung nicht umgesetzt wurde.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes bzw. seiner 7. Änderung sollen mit Inkrafttreten des parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide- außer Kraft treten.

4. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Ein wesentliches städtebauliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage notwendig. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein ist der Änderungsbereich bislang als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung dargestellt.

Mit der vorliegenden Änderung beabsichtigt die Stadt Emmerich am Rhein, den Bereich als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ darzustellen.

Durch die Änderung wird der Vorgabe gem. § 8 Abs. 2 BauGB entsprochen, nach der Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Die FNP-Änderung entspricht den Vorgaben des Regionalplans.

5. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die östlich entlang des Plangebiets verlaufende Straße Tackenweide erschlossen. Über diese kann der Solarpark zu Wartungs- und Betriebszwecken angefahren werden.

5.2 Energieversorgung

Der erforderliche Netzanschlusspunkt ist bei der Stadtwerke Emmerich GmbH bereits reserviert. Eine erforderliche Trafostation wird auf dem Grundstück vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant.

5.3 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser kann unverändert unter den Modultischen vor Ort versickern, da durch das Vorhaben nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt wird. Die Photovoltaik-Module werden auf Stahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen wird eine Wiese entstehen.

5.4 Abfallbeseitigung

Regelmäßige Abfälle fallen im Rahmen der geplanten Nutzung nicht an.

5.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Eine Versorgung des Planbereiches mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Über die im Bereich der Straßen Tackenweide verlaufenden Wasserversorgungsleitungen kann die erforderliche Löschwasserversorgung gewährleistet werden.

Einzelheiten dazu sind im Rahmen der Ausbauplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

6. Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus.

7. Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht gem. § 2a BauGB dargelegt werden.

Mit der 103. Änderung des FNP werden noch keine konkreten Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft möglich. Diese werden erst auf der Ebene des Bebauungsplanes, der parallel aufgestellt wird, ermöglicht und dort im Detail berücksichtigt. Eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erfolgt im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplans zum aufzustellenden Bebauungsplan, um den Umfang möglicher Kompensationsmaßnahmen festlegen zu können.

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Daher wird im Verlauf des weiteren Verfahrens auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Mit der Änderung des FNP werden jedoch noch keine konkreten Baurechte geschaffen, sodass artenschutzrechtliche Belange nicht direkt betroffen sind.

8. Hochwassergefährdung

Hochwasserschutz

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) des Rheins. Das Plangebiet ist durch Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Dämme, Schutzmauern) grundsätzlich vor hochwasserbedingten Überschwemmungen geschützt. Eine theoretische Überschwemmungsgefahr besteht daher erst dann, wenn die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen versagen sollten. In diesem Szenario könnte – entsprechend der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf – der Geltungsbereich bei extremen Hochwasserereignissen von Überschwemmungen betroffen sein. Im Falle eines solchen Hochwasserereignisses sind im Planbereich Wassertiefen von 2 – 4 m möglich.

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahr-hundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Zudem sind im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen könnten. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes als unverhältnismäßig zu beurteilen bzw. nicht erforderlich.

Die Lage des Plangebietes in Gänze innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes für das Ereignis HQ_{extrem} wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufzustellenden Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen.

Ausweislich der Starkregenkarte ist bei einem extremen Starkregenereignis (90mm/h) nur mit geringen Anstauungen von bis zu 20 cm zu rechnen. Da die Solaranlagen aufgeständert aufgestellt werden, ist auch bei möglichen Einstauungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben.

Essen, 14.11.2023



Verwaltungsvorlage	öffentlich	TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
		05 - 17	
		1236/2024	03.01.2024

Betreff

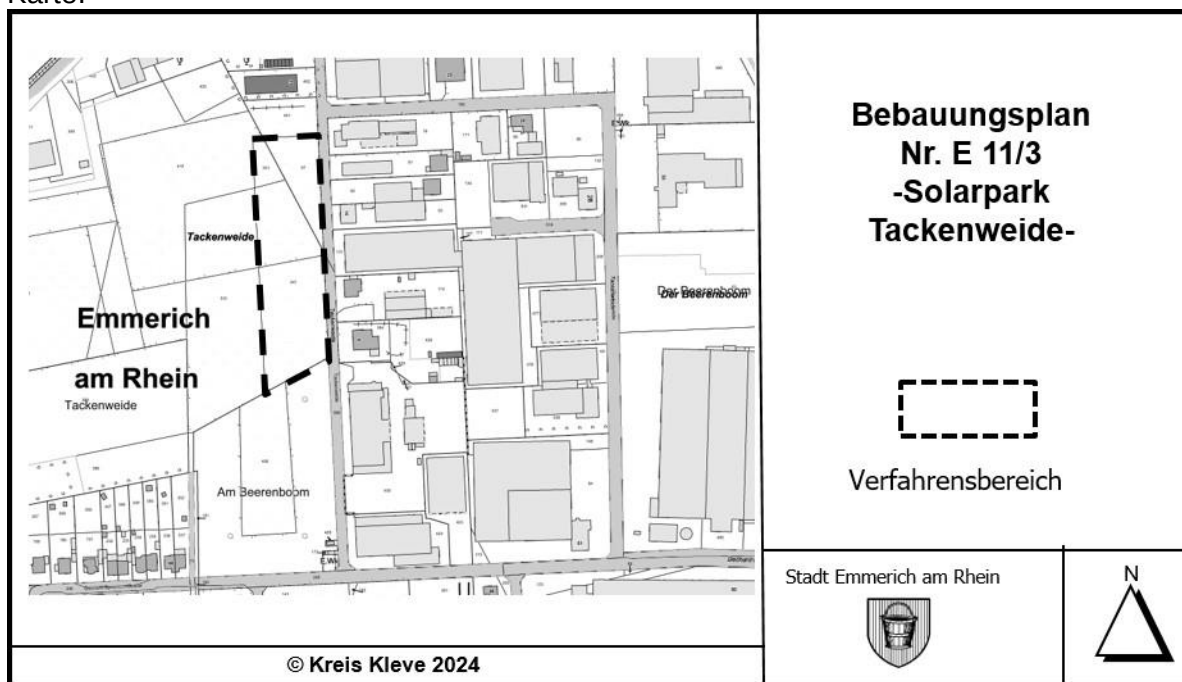
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 11/3 - Solarpark Tackenweide -;
hier: 1) Aufstellungsbeschluss
2) Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

1)
Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich Gemarkung Emmerich, Flur 57, Flurstücke 340 und 341 sowie Flur 57, Flurstück 57 einen Bebauungsplan aufzustellen. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung E 11/3 - Solarpark Tackenweide-.
Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Karte.





2)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung für den gekennzeichneten Verfahrensbereich eine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen.



Sachdarstellung :

Zu 1)

Im Zuge des notwendigen Ausbaus von erneuerbarer Energien sieht sich die Stadt Emmerich am Rhein in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung entsprechende Flächen zur Verfügung zu stellen und damit der Absicht eines privaten Investors, eine Freiflächensolaranlage zu errichten, Rechnung zu tragen.

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich des Kernbereichs von Emmerich am Rhein am Rande des Gewerbegebiets, welches sich im Anschluss an die Straße Tackenweide entlang der Weseler Straße erstreckt.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von der Straße Tackenweide sowie dem anschließenden Gewerbegebiet begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus nach Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplans Nr. E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße- aus dem Jahr 1982 verbindliches Planungsrecht. Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplans wurde die in Rede stehende Flächen als öffentliche bzw. private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtung“ festgesetzt. Ursprünglich war an diesem Standort die Errichtung eines Sportzentrums vorgesehen, welches jedoch nicht umgesetzt wurde.

Da die vorgesehene Nutzung nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht, ist die Durchführung eines neuen Bebauungsplanverfahrens notwendig. Ziel ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit Zweckbestimmung Solarpark.

Der Bebauungsplan Nr. E 10/4 soll mit Inkrafttreten des aufzustellenden Bebauungsplans für den genannten Teilbereich außer Kraft treten.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Grünfläche dar. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die Änderung erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide-.

Zu 2)

Zur Unterrichtung der Öffentlich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung soll eine frühzeitige Unterrichtung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werde.



Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.1.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:
Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1236 Planzeichnung
Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1236 Begründung

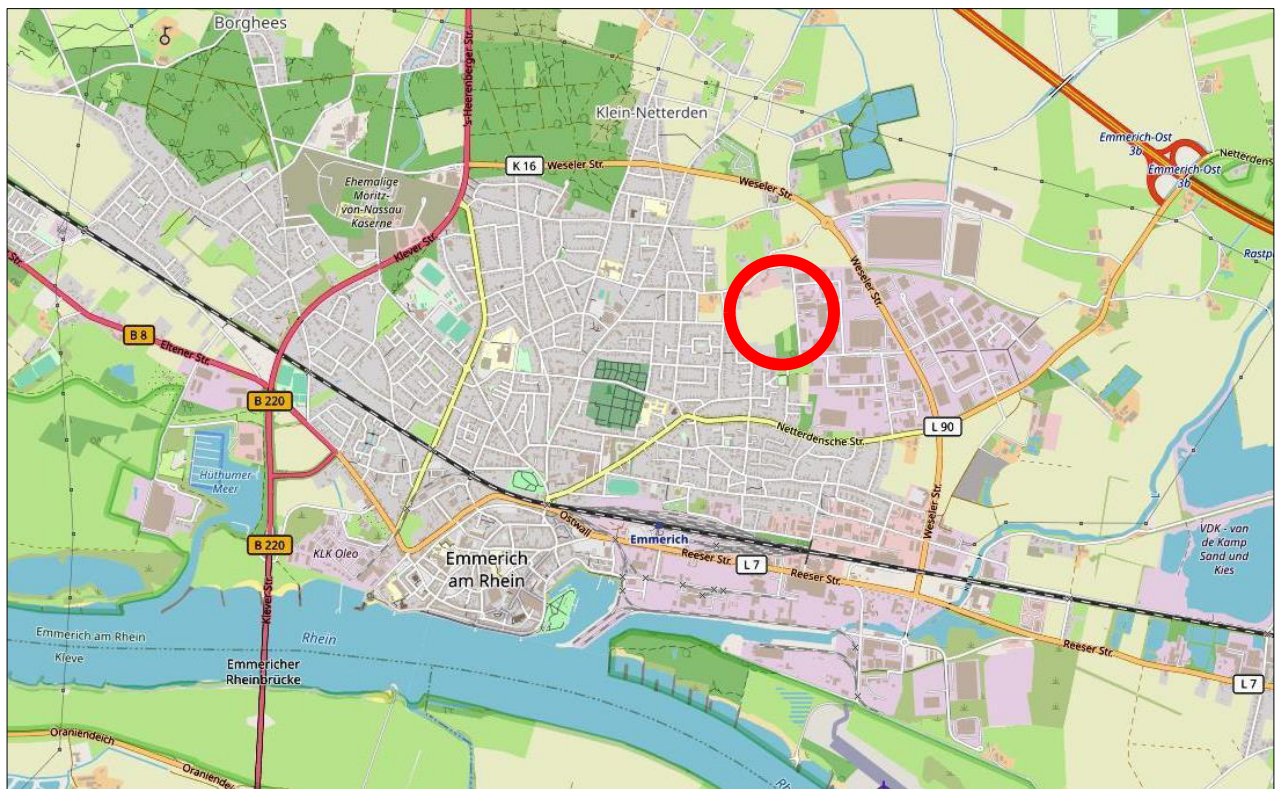
(Bürgermeister)



Stadt Emmerich am Rhein

Bebauungsplan Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide-

Vorentwurfsbegründung vom 14.11.2023



atelier stadt & haus
 Gesellschaft für Stadt- und Bauleitplanung mbH
 Hallostraße 30
 45141 Essen
 Tel: 0201/560 513-90
 mail@ash-planung.de
 www.ash-planung.de

Inhalt

1.	Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation	3
3.	Planungsvorgaben	5
3.1	Landesplanerische Vorgaben	5
3.2	Flächennutzungsplan.....	6
3.3	Landschaftsplan des Kreises Kleve	7
3.4.	Rechtsverbindliche Bebauungspläne	9
3.4	Hochwasser / Überschwemmungsgebiete	10
4.	Ziele der Bauleitplanung	11
5.	Planungsrechtliche Festsetzungen	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	12
5.3	Überbaubare Grundstücksflächen	12
5.4	Führung von Versorgungsleitungen	12
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	13
5.6	Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen.....	13
6.	Infrastruktur, Ver- und Entsorgung	14
6.1	Verkehrerschließung.....	14
6.2	Energieversorgung	14
6.3	Abwasserbeseitigung	14
6.4	Abfallbeseitigung	14
6.5	Trink- und Löschwasserversorgung.....	14
7.	Immissionsschutz.....	14
8.	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	14
9.	Altlasten / Kampfmittel	15
10.	Belange von Natur und Landschaft	15

1. Planungsanlass / Ziele und Zwecke der Planung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels, der Endlichkeit fossiler Energieträger wie Öl, Kohle und Gas sowie dem erfolgten Ausstieg aus der Atomenergie ist der Aus-bau erneuerbarer Energien eines der vordringlichsten Projekte zur langfristigen Sicherstellung der Energieversorgung.

Auf internationaler und nationaler Ebene wurden Ziele definiert, um die CO₂-Emissionen signifikant zu reduzieren. Der Bereich der Energieerzeugung besitzt in diesem Zusammenhang ein großes Einsparpotenzial. Um die Klimaziele zu erreichen, ist ein Ausbau der Strom-erzeugung aus erneuerbaren Energien notwendig. Unter den erneuerbaren Energien ist neben der Windenergie die Solarenergie von besonderer Bedeutung.

Die Stadt Emmerich am Rhein sieht sich vor dem genannten Hintergrund in der Verantwortung, im Rahmen der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Erzeugung regenerativer Energien zu schaffen.

Sie hat deshalb beschlossen, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Bereich westlich des Gewerbegebietes Tackenweide durchzuführen. Auslöser für die vorgesehene Bauleitplanung ist die Absicht eines privaten Investors, auf dieser Fläche eine Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) zu errichten.

Für das Plangebiet besteht mit dem Bebauungsplan Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße- aus dem Jahr 1982 verbindliches Planungsrecht. Da die vorgesehene Nutzung nicht auf der Grundlage der in diesem Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zulässig ist, ist die Durchführung eines neuen Bebauungsplanverfahrens mit der Zweckbestimmung der Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich. Da der Flächennutzungsplan der Stadt Emmerich am Rhein die Fläche derzeit als Grünfläche ohne besondere Zweckbestimmung darstellt, ist zur Realisierung des beantragten Vorhabens auch eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Standortvoraussetzungen, wie möglichst hohe solare Einstrahlwerte, ideale Geländevoraussetzungen und eine entsprechende wirtschaftliche Größe liegen im Plangebiet vor.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Bestandssituation

Das rund 1 ha große Plangebiet befindet sich nordöstlich des Kernbereiches von Emmerich am Rhein am Rand des Gewerbegebietes, welches sich im Anschluss an die Straße Tackenweide entlang der Weseler Straße erstreckt. Es umfasst die Flurstücke 340 und 341 der Flur 9 sowie das Flurstück 57 der Flur 11 (jeweils Gemarkung Emmerich).

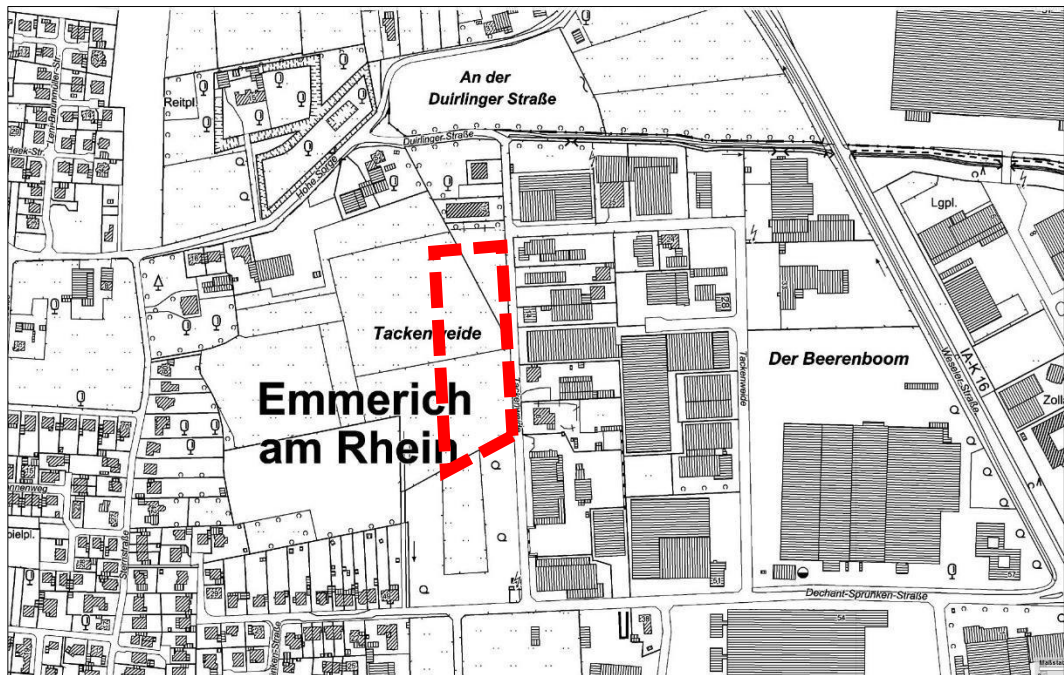


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: TimOnline NRW)

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und von der Straße Tackenweide sowie den anschließenden Gewerbeflächen begrenzt. Die Umgebung ist darüber hinaus nach Westen durch landwirtschaftliche Nutzungen geprägt.

Der Ortskern der Stadt Emmerich am Rhein liegt südwestlich in rund 2 km Entfernung.

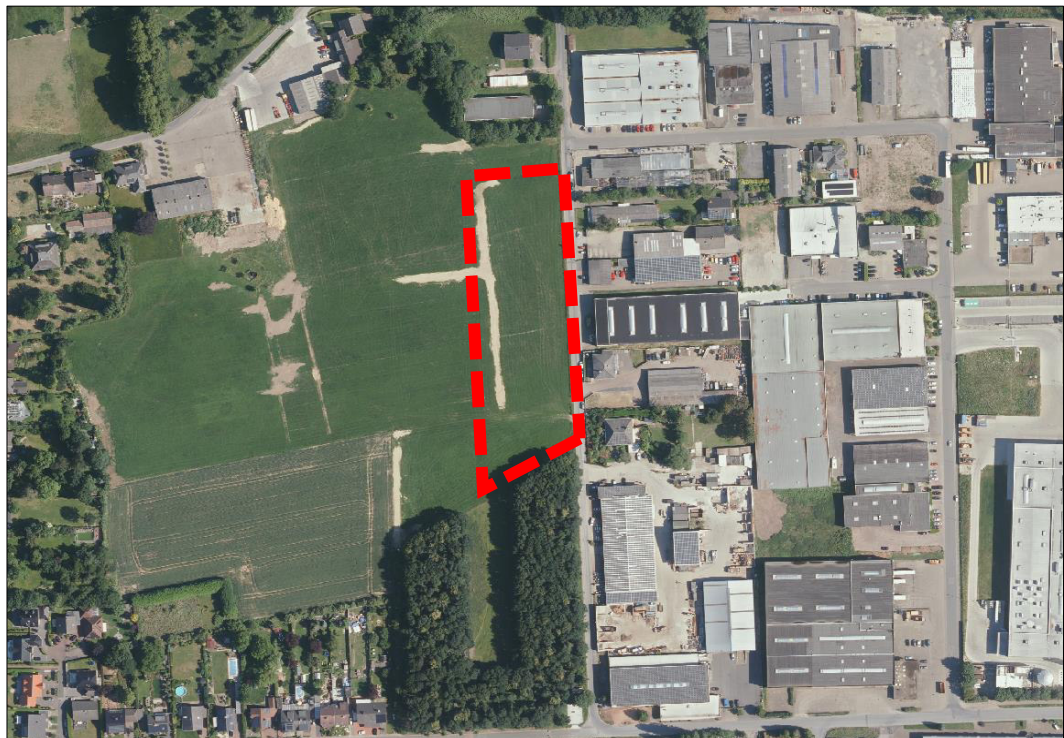


Abbildung 2: Luftbild (ohne Maßstab) mit Abgrenzung des Plangebietes (© TIM online.nrw)

3. Planungsvorgaben

3.1 Landesplanerische Vorgaben

Im rechtskräftigen Regionalplan Düsseldorf (RPD) des Regierungsbezirks Düsseldorf ist der Geltungsbereich der FNP-Änderung den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zugeordnet.

Konkrete textliche Festlegungen zur Solarenergienutzung in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung enthält der RPD lediglich für raumbedeutsame Anlagen. Die Raumbedeutsamkeit eines Solarparks hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab.

Die vorliegende Bauleitplanung entspricht insbesondere dem Grundsatz 1 in Kapitel 5.5.2 des Regionalplans, wonach in „der Gesamtfläche der nach den vorstehenden Regelungen dieses Kapitels nicht ausgeschlossenen Bereiche [...] in der Bauleitplanung - soweit andere Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen - auf geeigneten Standorten Möglichkeiten geschaffen werden, raumbedeutsame Solarenergieanlagen zuzulassen" sind.

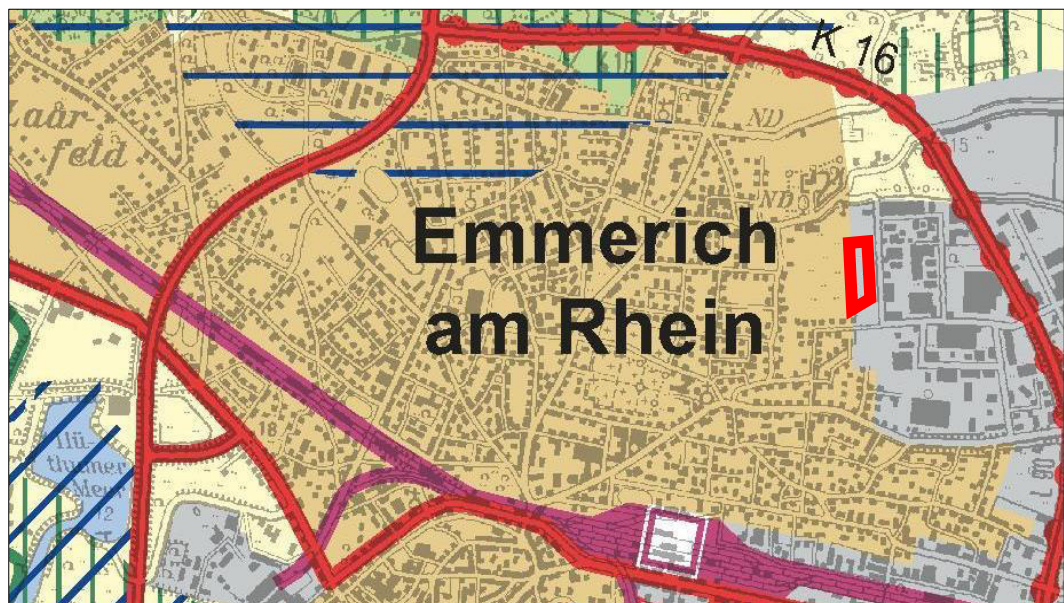


Abbildung 3: Darstellungen des Regionalplans Düsseldorf RPD 2018 (ohne Maßstab) (© Bezirksregierung Düsseldorf)

Da es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt, steht der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Kapitels 4.1.1 zum Thema Freiraumschutz und Freiraumentwicklung des RPD.

Durch die nicht vorliegende Raumbedeutsamkeit wird den Grundsätzen des Kapitels 4.5.1 mit der Zielstellung eines Erhalts und Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage nicht widersprochen. Dennoch sei hier im Kontext dieser Grundsätze erwähnt, dass es sich um eine kleinräumige

Planung handelt, welche eine Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den agrarstrukturellen Belangen gewährleistet. Die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und der Bestand sowie die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe werden nicht gefährdet.

Es sind jedoch die energiebezogenen textlichen Festlegungen insbesondere der Grundsätze 10.1-1 bis 10.1-3 und 10.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen, welchen mit der vorliegenden Planung entsprochen wird.

So wird Grundsatz 10.1-1 gefolgt, wonach den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden soll, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert.

Auch Grundsatz 10.1-2 wird entsprochen, indem durch das Vorhaben räumliche Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, der Erhöhung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden. Die Bauleitplanung trifft zudem den Kern des Grundsatzes 10.1-3, welcher festlegt, dass geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden sollen.

Der Grundsatz 10.2-1, der Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien behandelt, ist durch die vorliegende Planung nicht betroffen, da es sich bei der verfahrensgegenständlichen Fläche weder um eine Halde noch um eine Deponie handelt.

Der Bebauungsplan wird aus der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes entwickelt sein, für den parallel das Verfahren zu dessen 103. Änderung durchgeführt wird und der gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst sein wird.

3.2 Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Emmerich am Rhein stellt für den Änderungsbereich Grünflächen dar. Eine besondere Zweckbestimmung ist für die Fläche nicht angegeben.

Entlang des östlichen Randes des Plangebietes verläuft innerhalb der Straße Tackenweide eine unterirdische Hauptabwasserleitung.

Angrenzend an das Plangebiet ist im Norden eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Unterkunft für Flüchtlinge, Asylbewerber und Obdachlose“ dargestellt. Das jenseits der Straße Tackenweide liegende Gewerbegebiet ist entsprechend seiner Nutzung als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im Süden und Westen schließen die verbleibenden Grünflächen an.

Die notwendige 103. FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes (Umwandlung Grünfläche in Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Solarpark") erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes.

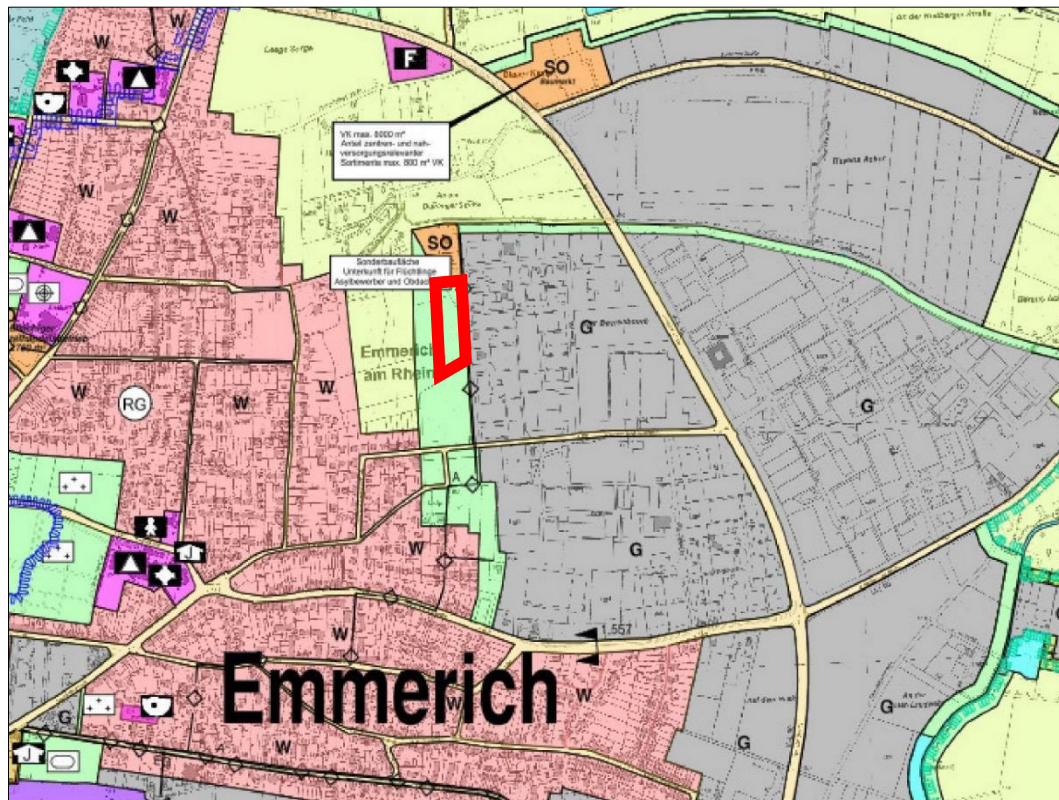


Abbildung 4: Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes (Quelle: Stadt Emmerich am Rhein)

3.3 Landschaftsplan des Kreises Kleve

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 (Emmerich). Der Kreistag des Kreises Kleve hat in seiner Sitzung am 17.02.2022 beschlossen, auf der Grundlage des erarbeiteten Vorentwurfs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 2 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 und die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 16 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) durchzuführen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 1. März 2022 bis 15. April 2022.

Innerhalb der Entwicklungszielkarte ist für den Planbereich das „Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung“ dargestellt. Dieses sieht für die Fläche eine temporäre Erhaltung der Landschaft bis zur Überführung in die im Flächennutzungsplan, in einem rechtskräftigen Bebauungsplan oder im Regionalplan dargestellten baulichen Nutzungen vor.

Hierzu wird in den textlichen Darstellungen folgendes ausgeführt:

Das Entwicklungsziel 6 wird festgesetzt für Flächen,

- *die im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) oder in einem rechtskräftigen Bebauungsplan als Bauflächen oder Sondergebiet bzw.*
- *im Regionalplan (RPD) als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt sind und die noch nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausgebaut wurden.*

Für alle Räume mit dem Entwicklungsziel 'Temporäre Erhaltung' gelten folgende Ziele:

- *Möglichst langfristige Erhaltung der aktuellen Landschafts- und Nutzungsstruktur und des Erscheinungsbildes der Landschaft bis zur Überführung in die geplante Nutzung, einschließlich der Durchführung ggf. erforderlicher Pflegemaßnahmen,*

- *Einbindung von Ortsrandlagen und sonstigen baulichen Anlagen in die Landschaft durch ausreichend breite und dichte Anpflanzungen sowie Verstärkung und Pflege von Ortsrand- und Gebäudeeingrünungen,*
- *Sicherung der strukturellen Ausstattung und des Erscheinungsbildes der bäuerlichen Kulturlandschaft,*
- *Beachtung vorhandener, natürlicher Landschaftselemente, wie Bäume, Baumreihen, Sträucher, Hecken, Streuobstwiesen / -weiden, Feldgehölze und anderer Gehölzbestände sowie Brachflächen bei der städtebaulichen Entwicklung und gegebenenfalls deren Sicherung durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gem. § 9 (1) Nr. 20 Baugesetzbuch,*
- *Anlage von Blühstreifen, Ackerbrachen oder Regio-Saatgut-Wildblumenwiesen als Natur auf Zeit bis zur Inanspruchnahme als Bauland,*
- *angemessene Berücksichtigung der Schutzzwecke angrenzender Schutzgebiete,*

Die Festsetzungskarte enthält dagegen für den in Rede stehenden Bereich keine Darstellungen.

Nach Durchführung der Flächennutzungsplanänderung und Abschluss des parallelen Bebauungsplanverfahrens soll eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung erfolgen.

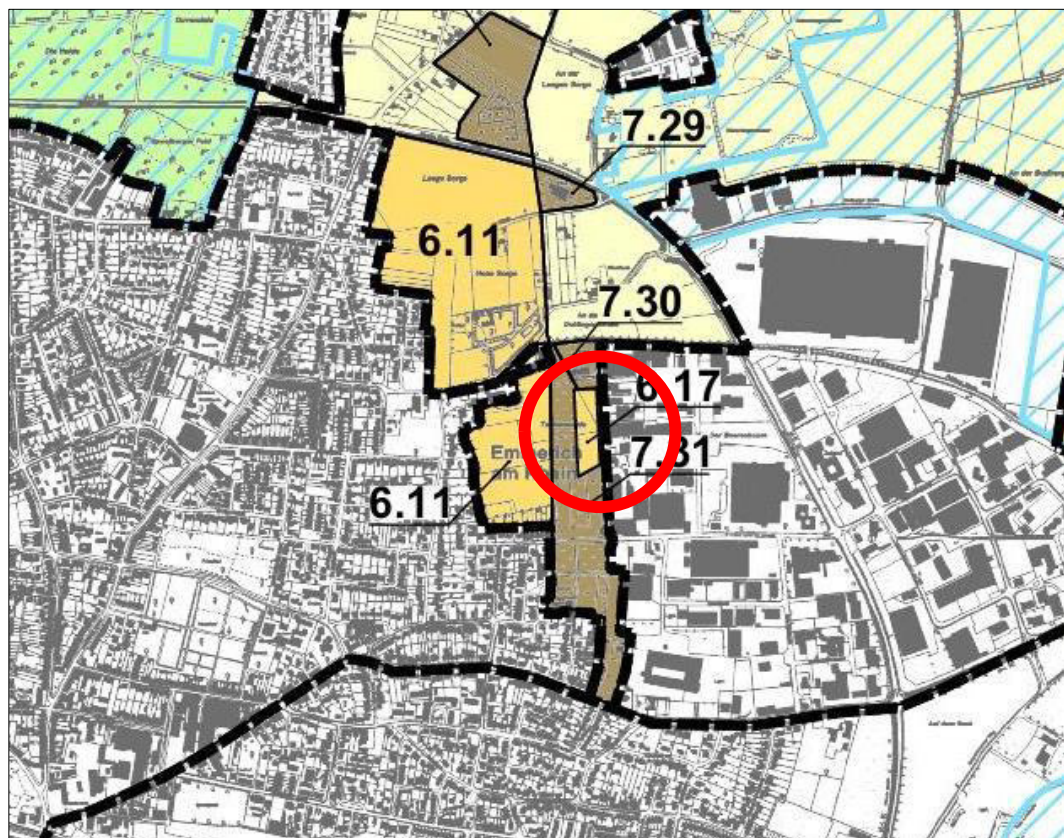


Abbildung 5: Landschaftsplan Nr. 2 – Entwicklungszielkarte (ohne Maßstab) (© Kreis Kleve 2022)

Der Änderungsbereich ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebiets; auch Naturschutzgebiete oder sonstige geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Plangebiet nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Plangebiet oder seinem Umfeld ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

3.4. Rechtsverbindliche Bebauungspläne

Der Planbereich überlagert Teilflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Emmerich Nr. E 10/4 -Dechant-Sprünken-Straße- aus dem Jahr 1982 sowie Flächen der 7. Änderung des genannten Bebauungsplanes. Die in Rede stehenden Flächen wurden für den betreffenden Geltungsbereich als öffentliche bzw. private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeiteinrichtungen“ festgesetzt. Ursprünglich war an diesem Standort die Errichtung eines Sportzentrums (u.a. Tennishalle) vorgesehen, welches aber aufgrund geänderter Rahmenbedingungen bei der Freizeitgestaltung nicht umgesetzt wurde.

Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sollen mit Inkrafttreten des aufzustellenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

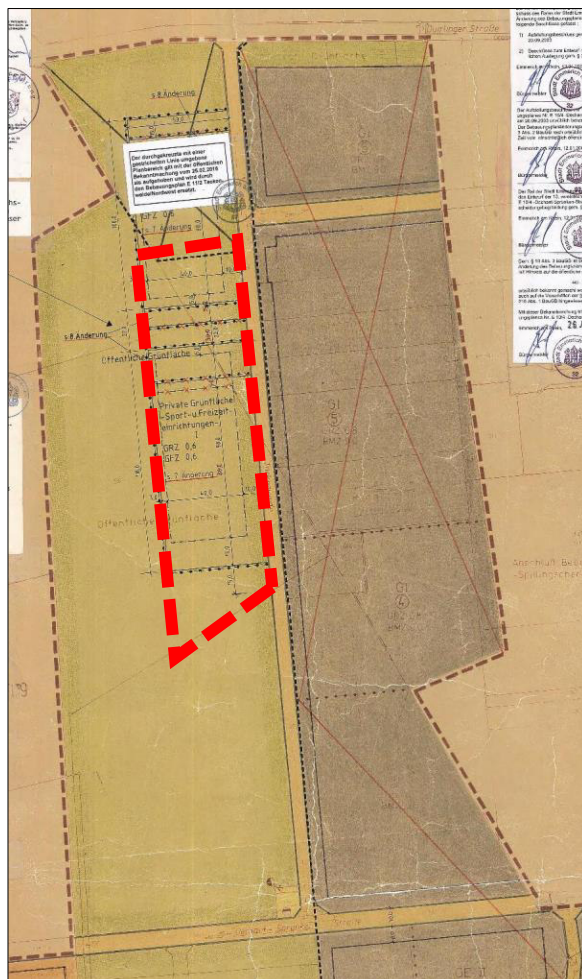


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. E 10/4 (Stadt Emmerich am Rhein)

3.4 Hochwasser / Überschwemmungsgebiete

Hochwasserschutz

Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz ist der Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH) am 01.09.2021 in Kraft getreten. Damit wurde neben den übergeordneten Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW und der Regionalplanung eine zusätzliche raumordnungsrechtliche Ebene eingeführt. In der Bauleitplanung sind die Ziele des BRPH zu beachten sowie die Grundsätze zu berücksichtigen. Im Besonderen sind die Risiken von Hochwassern, einschließlich der davon möglicherweise betroffenen empfindlichen und schutzwürdigen Nutzungen (Ziel I.1.1 BRPH) sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen (Ziel I.2.1 BRPH) vorausschauend zu prüfen. Hochwasserminimierende Aspekte sollen berücksichtigt und es soll auf eine weitere Verringerung von Schadenspotenzialen hingewirkt werden (Grundsatz II.1.1 BRPH). Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens ist, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten (Ziel II.1.3 BRPH). Zu berücksichtigen sind hierbei die bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten, insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, Hochwasserrisikomanagementpläne, Starkregenhinweiskarten sowie die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW.

Das Plangebiet liegt in keinem nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NW) ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, jedoch innerhalb der Überschwemmungsflächen eines Hochwasserereignisses niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) des Rheins. Das Plangebiet ist durch Hochwasserschutzeinrichtungen (Deiche, Dämme, Schutzmauern) grundsätzlich vor hochwasserbedingten Überschwemmungen geschützt. Eine theoretische Überschwemmungsgefahr besteht daher erst dann, wenn die vorhandenen Hochwasserschutzeinrichtungen versagen sollten. In diesem Szenario könnte – entsprechend der Hochwassergefahrenkarte Rhein der Bezirksregierung Düsseldorf – der Geltungsbereich bei extremen Hochwasserereignissen von Überschwemmungen betroffen sein. Im Falle eines solchen Hochwasserereignisses sind im Planbereich Wassertiefen von 2 – 4 m möglich.

Bei extremen Hochwasserereignissen, welche statistisch seltener als einmal pro Jahrhundert auftreten, ist grundsätzlich mit einem Versagen von Hochwasserschutzanlagen zu rechnen, so dass in diesem Fall Gefahren für Leib und Leben sowie Sachschäden nicht gänzlich auszuschließen sind. Der tatsächliche Eintritt eines solchen Szenarios ist angesichts verlässlicher Schutzeinrichtungen und der Seltenheit eines extremen Hochwassers jedoch relativ unwahrscheinlich. Zudem sind im Plangebiet keine Nutzungen vorgesehen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Personen das Gebiet im Ernstfall kurzfristig verlassen könnten. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Hochwasserschutz innerhalb des Plangebietes als unverhältnismäßig zu beurteilen bzw. nicht erforderlich.

Die Lage des Plangebietes innerhalb eines Hochwasserrisikogebietes wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB nachrichtlich in textlicher Form in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis erfüllt eine Informations- und Anstoßfunktion für die betroffene Öffentlichkeit.

Starkregen

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat eine Starkregengefahrenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen erstellt und auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht (Starkregengefahrenhinweiskarte NRW des BKG). Sie gibt Hinweise auf besondere

Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen und kann als Grundlage für die Vertiefung und erste dringende Maßnahmen dienen.

Ausweislich der Starkregenkarte ist bei einem extremen Starkregenereignis (90mm/h) nur mit geringen Anstauungen von bis zu 20 cm zu rechnen. Da die Solaranlagen aufgeständert aufgestellt werden, ist auch bei möglichen Einstauungen keine relevante Beeinträchtigung gegeben.

4. Ziele der Bauleitplanung

Ein wesentliches Ziel, das mit der Bauleitplanung verfolgt wird, ist ein Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiebedarf und damit eine am Nachhaltigkeitsprinzip orientierte Investition.

Zur Umsetzung dieser Zielrichtung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer Solarfreiflächenanlage (Photovoltaikanlage) notwendig, welche somit ein Ziel dieser Bauleitplanung ist. Hierzu wird durch den Bebauungsplan Nr. E 11/3 -Solarpark Tackenweide- ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Ein weiteres Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Sicherstellung einer Eingrünung der verfahrensgegenständlichen Fläche hin zur westlich angrenzenden Freifläche, die sowohl eine Sichtschutz- als auch eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllen soll. Diese wird durch eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan gesichert.

Die einzelnen Solarmodule verursachen keine großflächige Bodenversiegelung, da sie auf Stahlkonstruktionen befestigt werden, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Somit können die Flächen zwischen und unter den Modulen als Grünland genutzt werden.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt. Zulässig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als fest ausgerichtete oder nachgeführte bzw. drehbare Anlagen.

Außerdem sind die den zuvor genannten Nutzungen dienenden technischen Nebenanlagen zulässig. Dabei handelt es sich beispielsweise um Technikgebäude zur Unterbringung des Transformators (Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom) sowie der notwendigen Mess- und Schalteinrichtungen. Weiterhin zulässig sind die notwendigen Zufahrten und Zuwegungen. Alle anderen als die hier aufgeführten Nutzungen sind unzulässig.

5.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Bebauungsplan durch die Grundflächenzahl (GRZ 0,8) sowie die Höhe (maximale Oberkante) der baulichen Anlagen bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Für das Plangebiet wird hinsichtlich der GRZ der nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) für Sondergebiete vorgesehene Orientierungswert von 0,8 festgesetzt. Außer dem erforderlichen Technikgebäude werden keine Gebäude errichtet. Die festgesetzte GRZ von 0,8 ist erforderlich, da von den Solarmodulen Teile des Untergrundes überdeckt werden. Die eigentliche Versiegelung wird aufgrund der (Punkt-)Fundamente der Solarfreiflächenanlage eher gering sein. Zwischen und unter den Solaranlagen wird eine extensive Wiese entstehen.

Anlagenhöhe

Die Festsetzung der maximalen Höhe (Oberkante) soll die Höhenentwicklung der Solarmodule begrenzen. Inklusive Untergestell wird die Höhe der Anlagen nicht mehr als 2,5 m über der Geländeoberkante betragen, so dass dieser Wert als Höchstmaß der baulichen Anlagen festgesetzt wird. Um die angestrebte Begrünung unterhalb der Solarmodule zu ermöglichen, wird die Mindesthöhe der Unterkante der baulichen Anlage auf min. 0,8 m festgelegt. Zudem wird bestimmt, dass die Höhenlage der baulichen Anlagen vom natürlichen Gelände gemessen wird.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche umfasst den Teil des festgesetzten sonstigen Sondergebiets, der mit den Einzelanlagen des Solarparks bestückt werden soll. Zur Straße Tackenweide sollen die PV-Anlagen in einem Abstand von 1 m errichtet werden, so dass hier eine Einzäunung möglich ist. Gegenüber dem angrenzenden Freiraum in Richtung Westen soll dagegen ein Abstand von mindestens 6 m gesichert werden, so dass hier die Anlage einer Hecke möglich ist. Im Süden und Norden sichert die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche einen angemessenen Mindestabstand von 3 m zu den angrenzenden Fremdgrundstücken.

5.4 Führung von Versorgungsleitungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Um optische Auswirkungen auf das Umfeld durch Leitungen auszuschließen, wird festgesetzt, dass die zum Betrieb und zur Nutzung des Solarparks notwendigen Leitungen unterirdisch zu verlegen sind.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB

Zur Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird festgesetzt, dass die Freiflächen unter den Solarmodulen als Grünland zu entwickeln und als extensive Mähwiese zu unterhalten sind. Diese Festsetzung erfolgt auch i. S. d. Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder das Ausbringen von Kunstdünger ist nicht zulässig.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist ein 6 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Hier ist eine dreireihige Gehölzpflanzung aus heimischen, standortgerechten Gehölzen anzulegen. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zur Art und zu den Qualitäten der vorzunehmenden Anpflanzung entstammen dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu diesem Bebauungsplan. Die eine ökologische Vernetzungsfunktion erfüllende Anpflanzung dient der landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage, der Eingriffskompensation, dem Klimaschutz und dem Sichtschutz.

5.6 Externe Ausgleichsflächen und -maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und zu entwickeln ist einer der Grundsätze der Bauleitplanung.

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen durch Maßnahmen auszugleichen, die planungsrechtlich zu sichern sind und auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen können, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landespfllege vereinbar ist.

Da durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes ein Eingriff in Natur und Landschaft begründet wird, wird im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung durchgeführt.

Die Ergebnisse werden im weiteren Verlauf des Verfahrens in die Begründung eingestellt.

Da innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes keine weiteren Flächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zur Verfügung stehen, soll der Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Eine entsprechende Festsetzung hierzu mit Verortung der konkreten Kompensationsfläche soll im weiteren Verfahrenslauf in die Planung übernommen werden.

6. Infrastruktur, Ver- und Entsorgung

6.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die östlich entlang des Plangebiets verlaufende Straße Tackenweide erschlossen. Über diese kann der Solarpark zu Wartungs- und Betriebszwecken angefahren werden. Die Festsetzung von öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen ist zur Umsetzung des Vorhabens nicht notwendig.

6.2 Energieversorgung

Ver- und Entsorgungseinrichtungen zur Versorgung der Anlage mit Gas oder Wasser sind nicht erforderlich. Der erforderliche Netzanschlusspunkt ist bei der Stadtwerke Emmerich GmbH bereits reserviert. Eine erforderliche Trafostation wird auf dem Grundstück vorgesehen. Darüber hinaus ist die Errichtung von Gebäuden zum dauerhaften Aufenthalt z.B. von Wartungspersonal nicht geplant.

6.3 Abwasserbeseitigung

Im Plangebiet fällt kein Schmutzwasser an.

Das anfallende Niederschlagswasser kann unverändert unter den Modultischen vor Ort versickern, da durch das Vorhaben nur ein sehr geringer Teil des Bodens versiegelt wird. Die Photovoltaik-Module werden auf Stahlkonstruktionen befestigt, die nur mit einzelnen Pfosten im Boden verankert sind. Unter und zwischen den Modultischen wird eine Wiese entstehen.

6.4 Abfallbeseitigung

Regelmäßige Abfälle fallen im Rahmen der geplanten Nutzung nicht an.

6.5 Trink- und Löschwasserversorgung

Eine Versorgung des Planbereiches mit Trinkwasser ist nicht erforderlich. Über die im Bereich der Straßen Tackenweide verlaufenden Wasserversorgungsleitungen kann die erforderliche Löschwasserversorgung gewährleistet werden.

Einzelheiten dazu sind im Rahmen der Ausbauplanung mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

7. Immissionsschutz

Schall- oder Geruchsemissionen gehen vom Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht aus.

8. Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen. Weder im Plangebiet noch in der Nachbarschaft sind denkmalgeschützte Gebäude oder Einrichtungen vorhanden.

Hinweise auf im Boden enthaltene archäologische Substanz liegen für das Plangebiet nicht vor. Jedoch ist ein etwaiges Auftreten solcher Funde nicht grundsätzlich auszuschließen, daher wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Die denkmalrechtlichen Bestimmungen gelten prinzipiell für alle Bereiche, in denen Erdeingriffe durchgeführt werden.

9. Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

Auch das Vorhandensein von Kampfmitteln ist nicht bekannt, kann aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Daher wird in den Bebauungsplan ein Hinweis zum weiteren Vorgehen bei einem Verdacht auf Kampfmittel aufgenommen.

10. Belange von Natur und Landschaft

Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verlauf des Verfahrens erarbeitet und als eigenständiger Teil dieser Planbegründung beigelegt.

Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen sind auch die artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch die Anwendung des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, zu berücksichtigen. Daher wird im Verlauf des weiteren Verfahrens auch eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Bodenschutz

Das Vorhaben selbst ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf den Boden verbunden, da die Tragstützen der Photovoltaikanlagen lediglich in den Boden eingeschraubt werden. Zum Schutz des Bodens während der Bauphase können erforderlichenfalls weitere Maßnahmen getroffen werden (z.B. Verwendung von Lastverteilplatten, Luftdruckreduzierung in den Reifen der Baufahrzeuge, Durchführung der Baumaßnahmen bei trockenem Boden etc.), die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens oder über vertragliche Regelungen verbindlich festgelegt werden sollen. Ein entsprechender Hinweis hierzu wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Bei der für die Errichtung des Solarparks vorgesehenen Fläche handelt es sich um einen landwirtschaftlich genutzten Bereich. Durch die Realisierung der Planung ergibt sich eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Aufstellung der Solarmodule. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss nach § 1a Abs. 2 BauGB begründet werden.

Insbesondere sind im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Boden- und Freiraumschutzes auf der einen Seite und des Gemeindeinteresses an Flächen für die regenerative Energieerzeugung auf der anderen Seite gegenüberzustellen und es ist zu prüfen, inwieweit die im Stadtgebiet aktivierbaren bestehenden Siedlungsflächen nicht die mit der Planung verfolgten Ziele genauso gut erfüllen können.

Im vorliegenden Fall ist die mit der Errichtung der Solarmodule zu erwartende Versiegelung sehr gering, da lediglich Pfosten in den Boden eingerammt werden.

Schließlich handelt es sich um ein auf einem konkreten Vorhaben beruhendes Planverfahren, bei dem der Investor bereits Eigentümer der vorgesehenen Fläche ist. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist vor dem Hintergrund des positiven Beitrags zur Energiewende in der Abwägung hinzunehmen. Zudem ist in eingeschränktem Umfang auch unterhalb der Solarmodule weiterhin eine Grünlandnutzung möglich.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Nach § 1a Abs. 5 BauGB soll mit der Aufstellung von Bauleitplänen den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden. Bauleitpläne sollen auf die Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ausgerichtet werden, so dass die enthaltenen Darstellungen und Festsetzungen diesen Zielen nicht entgegenstehen. Dies bedeutet, dass das Planungskonzept darauf zu prüfen ist, inwieweit die städtebaulichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den Energiebedarf zu reduzieren und das Klima zu schonen.

Im konkreten Fall liegt der Bauleitplanung ein Vorhaben zugrunde, das der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien und somit zentral dem Anliegen des Klimaschutzes dient. Ein weiterer positiver Aspekt ist in diesem Zusammenhang auch die Anpflanzung einer Randeingrünung mit einheimischen Gehölzen entlang der nördlichen Plangebietsgrenze.

Relevante Klimafolgenanpassungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da aufgrund der Lage im Außenbereich keine gravierenden Folgen, beispielsweise aus Starkregenereignissen, zu erwarten sind. Wie bisher auch kann das auf den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser flächig über den Boden versickern.

Essen, 14.11.2023



		TOP	
		Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1233/2024	02.01.2024

Betreff

Errichtung von mehreren Fußgängerübergängen nach § 26 StVO im Stadtgebiet;
hier: Antrag der Ratsfraktion Freie Wähler Emmerich

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt der Verwaltung, die in der Vorlage genannten Maßnahmen umzusetzen und dem Antrag der Ratsfraktion Freie Wähler Emmerich nicht zu folgen.



Sachdarstellung :

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, im Bereich mehrerer Schulen und einer Kindertagesstätte, Fußgängerüberwege gemäß § 26 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einzurichten.

In dem Antrag wird ausgeführt, dass durch die Installation von Fußgängerüberwegen an den aufgeführten Orten eine erhebliche Verbesserung der Verkehrs- und Sicherheitssituation gesehen würde.

Die Voraussetzungen auf Grund der StVO, VwV-StVO und der R-FGÜ sind in der Anlage 3 zusammengefasst. Die Einsatzkriterien baulicher Querungshilfen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) sind dort gegenübergestellt.

Die Anordnung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) erfolgt auf Grund § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO. Hiernach sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Die Voraussetzung wird konkretisiert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO), die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) und die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA). Die Anordnung erfolgt in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Straßenverkehrsbehörde.

Bei dem VZ 350 (Fußgängerüberweg) handelt es sich um ein Richtzeichen (Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO, lfd. Nr. 24). Diese geben besondere Hinweise zur Erleichterung des Verkehrs und können Ge- und Verbote enthalten. Es wird zusammen mit der Markierung VZ 293 angeordnet.

An Fußgängerüberwegen haben der querende Fußverkehr sowie Fahrer und Fahrerinnen von Krankenfahrstühlen und Rollstühlen Vorrang. Fahrzeuge müssen bei erkennbar beabsichtigten Querungen mäßig heranfahren und wenn nötig warten (§ 26 Absatz 1 StVO). Hingegen hat der den Fußgängerüberweg überfahrende Radverkehr keinen Vorrang.

Grundsätzlich sollen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Fußgängeraufkommen nötig macht.

Die Einsatzmöglichkeiten für Fußgängerüberwege hängen demnach unter anderem von den Verkehrsstärken ab. Die Einsatzmöglichkeiten sind in Tabelle 2 der R-FGÜ festgehalten (siehe Anlage 2).

Außerhalb der hier empfohlenen/möglichen Einsatzbereiche können Fußgängerüberwege in begründeten Ausnahmefällen angeordnet werden. Unterhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche sind – sofern überhaupt erforderlich – in der Regel bauliche Querungshilfen ausreichend.

Bei Verkehrsstärken innerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche kommen bauliche Querungshilfen oder – bei mehr als 450 Kfz/h Lichtzeichenanlagen in Betracht.

In einem im Juli 2022 erschienenen Forschungsbericht der Unfallforschung der Versicherer wurde die Verkehrssicherheit an Fußgänger-Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen,



Mittelinseln sowie Querungsstellen ohne Querungshilfen verglichen¹. In der beigegeführten Anlage 4 ist das Ergebnis der Untersuchung zusammengefasst².

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass Mittelinseln gegenüber Fußgänger-Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen eine höhere Sicherheit bieten und in der Praxis daher bevorzugt einzusetzen sind. Hier passieren die wenigsten Unfälle, während sich bei Fußgängerüberwegen die meisten Unfälle ereignen.

Die Empfehlung wird insbesondere auf die Vereinfachung der Querung zurückgeführt. Bei der Mittelinsel erfolgt die Querung in zwei Teilen, bei denen jeweils nur ein Fahrstreifen zu berücksichtigen ist. Dies vereinfacht die Einschätzung des fließenden Verkehrs, der Geschwindigkeiten und der sich ergebenden Lücken im Fahrzeugverkehr.

Die Aufmerksamkeit des Fußverkehrs ist gefragt, da dieser hier keinen Vorrang hat.

Im Rahmen von ebenfalls durchgeführten Verhaltensbeobachtungen wurde festgestellt, dass 80 % der Kinder an Fußgängerüberwegen ohne vorherigen Halt am Fahrbahnrand querten. Insgesamt 20 % der Fahrzeuge missachteten die Anhalterpflicht gegenüber Fußgänger/innen.

Auch finden an Fußgängerüberwegen verstärkt Unfälle mit querendem Radverkehr statt. Hier wurde auch die höchste Konfliktrate bezogen auf die Anzahl der Querungen festgestellt, zusätzlich wurden viele Konflikte mit dem Radverkehr beobachtet.

Es wurde jedoch auch festgehalten, dass die Überarbeitung der bestehenden Regelwerke erforderlich ist. Unter anderem sei die Fahrzeugstärke nicht maßgeblich für die Verkehrssicherheit, vielmehr aber das Fußgängerverkehrsaufkommen. Zudem wird empfohlen, auch Einsatzmöglichkeiten unterhalb von 50 querenden Fußgänge/innen aufzuzeigen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Schulwegpläne in Zusammenarbeit mit den weiteren beteiligten Stellen (Fachbereich 4 – Jugend, Schule und Sport, Schule, Polizei, Verkehrswacht Kreis Kleve e.V.) zu überarbeiten.

1. Leegmeerschule, Wassenbergstraße 60 – Hintereingang

a) Aktuelle Verkehrssituation

Die Wassenbergstraße ist als Vorfahrtstraße ausgewiesen (Verkehrszeichen 306; nachstehend mit VZ abgekürzt). Im Bereich der Querungsstelle ist für beide Fahrtrichtungen das Gefahrzeichen 136 ("Achtung Kinder!") in Kombination mit der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet. Das Gefahrzeichen macht auf Kinder aufmerksam.

Auf Höhe des Grundstücks Wassenbergstraße 60 ist eine Querungshilfe in Form einer Mittelinsel vorhanden. Um diese ist eine Sperrfläche markiert (VZ 298), die nicht befahren werden darf. Die empfohlenen Wartestellen der Querenden sind durch gelbe Punkte markiert.

¹ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung kompakt Nr. 116

² Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Unfallforschung kommunal Nr. 40



In dem Abschnitt zwischen der Berliner Straße und der Querungshilfe ist für den südlichen Fahrbahnrand ein absolutes Haltverbot (VZ 283) angeordnet, um den Querenden ein ausreichendes Sichtfeld zu gewährleisten.

Ebenfalls ist dauerhaft ein digitales Verkehrszählgerät („Smiley“) angebracht, welcher die Geschwindigkeiten des Kraftfahrzeugverkehrs aus Richtung Am Löwentor erhebt und den Verkehrsteilnehmer/innen signalisiert, ob diese die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschreiten. Der nördliche Gehweg ist beleuchtet.

Die Sichtverhältnisse für die Querenden sind in Richtung Am Löwentor auf Grund des geraden Straßenverlaufs gut. Vom südlichen Gehweg aus ist die Sicht in Richtung Weseler Straße durch die dortige Kurve der Wassenbergstraße weniger gut gegeben. Die Sichtverhältnisse verbessern sich, wenn der Querende auf der Mittelinsel steht. Hier kann der aus Richtung Weseler Straße kommende Verkehr unter Berücksichtigung der Geschwindigkeitsbeschränkung rechtzeitig eingesehen werden.

Die bei der Polizei abgefragte Unfalllage im Zeitraum 01.01.2021-30.06.2023 ist unauffällig. Es wurde ein Unfall polizeilich registriert, in welchem weder Fuß- noch Radverkehr involviert waren.

b) Festgestellte Mängel

Die Auswertung der durch das stationär installierte Gerät für den Zeitraum 14.-23.05.2023 ergab einen V85-Wert von 46 km/h. Das heißt, dass 85 % der gemessenen Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen nicht schneller als 46 km/h gefahren sind.

Beispiel: 1.000 Fahrzeuge werden gemessen. Diese werden in der Reihenfolge der gemessenen Geschwindigkeit in aufsteigender Reihenfolge aufgelistet. Die Geschwindigkeit des 850. Fahrzeugs ist der Wert V85.

Auch die hiernach stichprobenhaften Auswertungen ergaben, dass in dem Bereich deutlich zu schnell gefahren wird.

c) veranlasste und geplante Maßnahmen

Das Ergebnis der Verkehrszählung wurde an den Kreis Kleve weitergeleitet. Diese sagte die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen und Mitteilung des Ergebnisses zu. Am 09.08.2023 wurde in der Zeit von 10:12 h – 12:43 h eine Geschwindigkeitskontrolle durchgeführt. Von 259 Fahrzeugen wurden 48 Geschwindigkeitsübertretungen verzeichnet (18,5 %).

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 17.08.2023 wurde von 7:15 h – 8:15 h und von 15:30 h – 16:30 h eine Verkehrszählung an der Querungshilfe durchgeführt. Insgesamt querten 34 FußgängerInnen und 32 RadfahrerInnen die Wassenbergstraße an der Querungshilfe, das Kfz-Aufkommen betrug 306 Kfz.

Nachmittags querten 9 Fußgänger/innen und 3 Radfahrer/innen die Wassenbergstraße über die Querungshilfe. Es wurden 249 Kfz gezählt.

Die Zahl der Fußgängerquerungen an der Querungshilfe liegt jeweils unter dem möglichen



Einsatzbereich eines Fußgängerüberweges.

Weiterhin wurde beobachtet, dass die Mehrheit der FußgängerInnen und RadfahrerInnen die Wassenbergstraße auf Höhe der Kirche oder der Einmündung der Hansastrasse, demnach im dortigen Kurvenbereich der Wassenbergstraße queren (insgesamt 145 FußgängerInnen und RadfahrerInnen).

Vor Ort ist bereits eine bauliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel.

e) Fazit

Unter Berücksichtigung der Prüfergebnisse und der Aspekte zur Verkehrssicherheit spricht sich die Verwaltung gegen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges in der Wassenbergstraße aus.

Die Sichtverhältnisse an den Fahrbahnrandern und auf der Mittelinsel sind für die Querenden ausreichend gegeben. Die Querenden sind hier zu erhöhter Aufmerksamkeit aufgefordert und somit grundsätzlich bewusster im Straßenverkehr unterwegs. Ebenfalls wird die Querung erleichtert, da jeweils nur ein Fahrstreifen in den Blick zu nehmen ist. Im Rahmen der morgendlichen Verkehrszählung wurde die Querungshilfe fast von genauso vielen Radfahrer/innen genutzt (32) wie von Fußgänger/innen (34). Bei stark vertretendem Radverkehr ist ein Fußgängerüberweg auf Grund des Konfliktpotentials eher ungeeignet.

Es wurde jedoch beobachtet, dass der Großteil des querenden Fußverkehrs nicht durch die Mittelinsel zusammengefasst wird und hier gebündelt quert, sondern an einer Stelle quert (auf Höhe der Kirche oder der Hansastrasse), die nicht für eine Querung empfohlen wird. Trotz bereits vorhandener Querungshilfe wurde diese während der Zählungen von der Mehrheit der Querenden nicht genutzt. An dieser Stelle ist ein Fußgängerüberweg gem. R-FGÜ (Anlage 3) nicht zulässig, da aufgrund der Abbiegespuren im Einmündungsbereich mehr als eine Spur pro Fahrrichtung vorhanden ist.

Da mit der vorhandenen Mittelinsel und den weiterhin installierten Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung, Gefahrzeichen, absolutes Haltverbot, digitales Verkehrszählgerät) eine sichere Querung der Wassenbergstraße gewährleistet ist, wird die Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf Grund § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO nicht als zwingend erforderlich angesehen.

2. Luitgardisschule Elten – Bergstraße, Einfahrt Parkplatz zur Schwimmhalle

a) Aktuelle Verkehrssituation

Die Querungstelle befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone (VZ 274.1). Die Fahrbahn ist durch vorgezogene Seitenräume verengt. Auf die Fahrbahneinengung ist durch Schraffenbaken (VZ 605) und durch eine auf dem Bordstein aufgetragene reflektierende Markierung hingewiesen. Die empfohlenen Wartestellen sind durch gelbe Punkte markiert. Zur Freihaltung der Querungsstelle besteht vor und hinter der Querungsstelle ein eingeschränktes Haltverbot (VZ 286). In Fahrtrichtung Lindenallee ist das VZ 136 (Kinder) vorhanden. Es ist eine einseitige Beleuchtung vorhanden.



Aufgrund des geraden Verlaufes der Bergstraße und des eingeschränkten Haltverbots ist den Querenden eine ausreichende Sicht gegeben.

In dem Zeitraum 01.01.2021-30.06.2023 sind keine Unfälle registriert.

b) Festgestellte Mängel

Es wurden keine Mängel festgestellt.

c) Veranlasste und geplante Maßnahmen

Der Schulwegplan wird in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen überarbeitet.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 22.08.2023 wurde von 7:15 h – 8:15 h und von 15:45 h – 16:45 h eine Verkehrszählung an der Querungsstelle, an welcher der Fußgängerüberweg begehrt wird, vorgenommen. Morgens wurden insgesamt 40 Querende und 49 Kfz gezählt. Nachmittags sind bei einem Kfz-Aufkommen von 62 Kfz 5 Querungen gezählt. Es wurde beobachtet, dass die Kfz-Führer/innen regelmäßig an der Querungsstelle gehalten haben, um Querungswillige vorzulassen.

Das Ergebnis der Zählung liegt unterhalb des Bereiches, in dem nach den R-FGÜ die Einrichtung eines Fußgängerüberweges möglich ist.

Die Querungsstelle befindet sich auch in einer Tempo 30-Zone, hier sind gemäß der R-FGÜ Fußgängerüberwege regelmäßig entbehrlich.
Ein begründeter Ausnahmefall, in welchem die Einrichtung eines solchen befürwortet werden kann, liegt nicht vor.

e) Fazit

Vor Ort befindet sich bereits eine solide Querungsstelle, welche eine sichere Querung gewährleistet. Da zusammen mit den vor Ort installierten Maßnahmen eine sichere Querung auch ohne einen Fußgängerüberweg gewährleistet ist, ist auch hier die Anordnung eines Fußgängerüberweges nicht zwingend erforderlich.
Die Verwaltung spricht sich gegen die Einrichtung eines Fußgängerüberweges aus.

3. Liebfrauenschule Emmerich, Querungsstelle Speelberger Straße

a) Aktuelle Verkehrssituation

Die Speelberger Straße ist als Vorfahrtstraße ausgewiesen (VZ 306). Im Bereich der Querungsstelle ist die Fahrbahn durch vorgezogene Seitenräume verengt. Es ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h (VZ 274-30) angeordnet. Eine dauerhaft installierte digitale Geschwindigkeitsanzeige erfasst die Geschwindigkeiten der Fahrzeuge aus Richtung Weseler Straße kommend und signalisiert diesen durch einen Smiley, ob diese zu schnell fahren.

Auf die Fahrbahneinengung wird durch rot-weiße Schraffenbaken (VZ 605) hingewiesen. An den empfohlenen Wartstellen sind gelbe Punkte markiert.



Das Gefahrzeichen VZ 136 (Kinder) weist auf querende Kinder hin.
Morgens sind Verkehrshelfer/innen vor Ort und unterstützen die Kinder bei der Querung.

Für die Zeit vom 01.01.2021-30.06.2023 sind keine Unfälle registriert.

b) Festgestellte Mängel

Vor Eingang des o. g. Antrags fand auf Anregung der Liebfrauenschule im März 2023 ein Ortstermin mit der Schule, der Verkehrswacht des Kreises Kleve e.V., der Polizei und den Fachbereichen 4 (Jugend, Schule, Sport) und 5 (Stadtentwicklung) statt. Der Anlass hierfür war die Verkehrssituation zu Schulbeginn und Schulende.

Zu diesen Zeitpunkten wird regelmäßig, auch durch das Ordnungsamt, durch den Hol- und Bringverkehr verkehrswidriges und verkehrsbeeinträchtigendes Halten und Parken (Gehwegparken, halbseitiges Parken auf dem Radweg, Zuparken von Grundstückszufahrten) festgestellt. Insbesondere sind hiervon die Karolingerstraße, zwischen der Römerstraße und der Speelberger Straße, die Römerstraße und die Speelberger Straße betroffen. Aus der Anwohnerschaft der Römerstraße gingen entsprechende Beschwerden hervor.

c) Veranlasste und geplante Maßnahmen

Im Mai 2023 weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Querung sowie der Verkehrssituation allgemein angeordnet und unterdessen umgesetzt.

Für die Verkehrshilfe/innen wurde das noch fehlende VZ 356 (Verkehrshelfer) im Bereich der Querungsstelle angeordnet. Zwischen der Karolingerstraße und der Frankenstraße wurde über die ganze westliche Seite der Speelberger Straße ein absolutes Haltverbot für die Zeiten 7 h – 9 h und 12 h – 16 h angeordnet.

In der Karolingerstraße wurde für den gekennzeichneten Parkstreifen (in Fahrtrichtung Speelberger Straße rechts) eine Hol- und Bringzone durch entsprechende Beschilderung eingerichtet.

Der Hol- und Bringverkehr soll durch die neue Beschilderung auf den betreffenden Parkstreifen gelenkt werden. Durch das gleichzeitig angeordnete absolute Haltverbot in der Speelberger Straße soll hier eine Beruhigung und eine weitere Erleichterung für die Querung an der Querungsstelle herbeigeführt werden.

Ebenfalls soll der Schulwegplan unter Einbeziehung der beteiligten Stellen überarbeitet werden.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 10.08.2023 wurde eine Verkehrszählung von 7:30 h – 8:30 h und 15:30 h – 16:30 h an der vorhandenen Querungshilfe in der Speelberger Straße vorgenommen. Bei einem Kfz-Aufkommen von 200 Kfz wurden morgens 63 Querende gezählt. An Radfahrern querten 38 die Stelle. Nachmittags wurden 5 querende Fußgänger/innen, 6 querende Radfahrer/innen und 286 Kfz gezählt. Auch in diesem Fall fand hier morgens deutlich mehr Fußverkehr statt als nachmittags.

Das Ergebnis der morgendlichen Verkehrszählung liegt innerhalb des möglichen Einsatzbereichs eines Fußgängerüberweges nach der Tabelle 2 der R-FGÜ.



Bei Verkehrsstärken innerhalb der möglichen/empfohlenen Einsatzbereiche kommen bauliche Querungshilfen oder – bei mehr als 450 Kfz/h Lichtzeichenanlagen in Betracht

Gemäß der VwV-StVO ist das VZ 356 (Verkehrshelfer) an Lichtzeichenanlagen und an Fußgängerüberwegen nicht anzuordnen. Vor Ort sind morgens Verkehrshelfer/innen im Einsatz.

e) Fazit

Durch die installierten Maßnahmen, die vorhandene bauliche Querungshilfe und insbesondere durch die Unterstützung der Verkehrshelfer/innen zu Schulbeginn ist eine sichere Querung der Stelle gewährleistet. Eine für eine sichere Querung zwingende Notwendigkeit der Einrichtung eines Fußgängerüberweges gemäß § 45 Absatz 9 Satz 1 StVO ergibt sich in der Speelberger Straße nicht.

4. St. Georg-Schule Hüthum, Georgstraße, Eingang Parkplatz Altbau Schule

a) Aktuelle Verkehrssituation

Bei der Georgstraße handelt es sich um eine Anliegerstraße mit einer im allgemeinen geringen Verkehrsbedeutung. Es gilt eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Im Bereich des Zugangs zum Parkplatz des Altbaus ist das Gefahrzeichen 136 (Kinder) angeordnet, welches auf querende Kinder aufmerksam macht.

Auf der Straßenseite der Schulzufahrt ist zwischen der Eltener Straße (B 8) und dem Ende des Schulgrundstück ein absolutes Haltverbot (VZ 283) für den Zeitraum Mo – Fr von 7 h – 14 h angeordnet. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite ist ein generelles absolutes Haltverbot zwischen der Eltener Straße (B 8) und dem Ende der Kirchenmauer angeordnet.

Die Fahrbahn ist gepflastert, im Bereich der Zufahrt ist ein rot gepflasterter Streifen vorhanden. Beidseitig ist kein Gehweg angelegt. Auf der Seite der Parkplatzzufahrt befindet zwischen der Zufahrt und der Fahrbahn ein gepflasterter Streifen.

Die aus Richtung Eltener Straße (B 8) kommenden Kinder nutzen zum Großteil die dortige Querungshilfe in Form einer Mittelinsel und laufen über den Kirchplatz zur Schule. Hierfür müssen sie die Georgstraße queren. Vor der Fahrbahn der Georgstraße befinden sich auf dem Kirchplatz Poller.

Die Zufahrt zur Schule führt zu den dortigen Parkplätzen und den Fahrradabstellplätzen.

In dem Zeitraum 01.01.2021-01.06.2023 wurde kein Unfall polizeilich registriert.

b) Festgestellte Mängel

Ein Gehweg ist beidseitig nicht angelegt. Zudem stellt der Eingang zur Schule gleichzeitig eine Parkplatzzufahrt dar. Gleichzeitig befinden sich hier auch die Fahrradstände. Einen gesonderten Weg für die Kinder in diesem Bereich gibt es nicht.

Dies begünstigt insbesondere zu den Stoßzeiten unübersichtliche Verkehrssituationen und Konfliktsituationen zwischen Fuß-/Radverkehr und motorisiertem Verkehr.

Der Zeitraum des absoluten Haltverbots auf der Seite der Schulzufahrt ist zu kurz (bis 14 h), da die Schulbetreuung bis 16 h stattfindet. Die Beschilderung des absoluten Haltverbots auf



der anderen Straßenseite ist teilweise verbogen.

c) Veranlasste und geplante Maßnahmen

Für das absolute Haltverbot auf der Seite der Schulzufahrt werden die Zeiten geändert. Künftig besteht das Parkverbot hier von Mo – Fr, 7 h – 16 h. Im Übrigen ist ein weiteres Haltverbotsschild zu erneuern.

Für die kommenden Jahre steht ein Ausbau der Georgstraße an. Insbesondere die Bedürfnisse des Fußverkehrs werden in die Planungen mit einbezogen.

Der Schulwegplan wird überarbeitet.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 10.08.2023 wurde von 7:15 h – 8:15 h und von 14:45 h – 16:15 h eine Verkehrszählung durchgeführt. In der Morgenstunde wurden 151 querende Fußgänger/innen, 64 querende Radfahrer/innen und 65 Kfz gezählt.

Zwischen 15 h – 16 h wurden 72 querende Fußgänger/innen, 33 querende Radfahrer/innen und 45 Kfz gezählt. Das Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen war in diesem Bereich demnach hoch. Bei Kombination des Fußgänger- und Kfz-Aufkommens werden, geht man allein nach den Zahlen, die Einsatzkriterien nach Tabelle 2 der R-FGÜ nicht erfüllt.

Zu den Stoßzeiten handelt es sich in der Georgstraße, im Bereich der Zufahrt zu dem Schulgelände, weniger um einen durchgängigen, fließenden Verkehrsstrom. Vielmehr ist dort Anfahrts- und Abfahrtverkehr zu verzeichnen. Sowohl auf dem Parkplatz des Schulgeländes als auch auf den Parkbuchten westlich des Kirchplatzes. Auch wird teilweise verkehrswidrig im absoluten Haltverbot gehalten und geparkt. Ebenfalls finden Wendemanöver statt.

Zusammen mit dem Fuß- und Radverkehr, welcher die gleiche Zufahrt zum Schulgelände wie der Kfz-Verkehr nutzen muss, ist die Situation zu den Stoßzeiten unübersichtlich.

Ein Fußgängerüberweg wird nicht als das geeignete Mittel angesehen, die geschilderte Verkehrssituation aufzufangen, mit welcher im Nahbereich von Schulen stets zu rechnen ist. Der Fußgängerüberweg würde in einer Grundstückszufahrt münden, über welche neben dem Fußverkehr auch der motorisierte Verkehr und der Radverkehr auf das Schulgelände gelangt. Ein Fußgängerüberweg würde somit teilweise in Gehrichtung der Fußgänger durch den Kfz-Verkehr überfahren werden müssen. Der ebenfalls stark vertretene Radverkehr hätte hier abzustiegen.

Beidseitig befindet sich kein Gehweg oder kein weiterführender Fußweg, wie es bei einem Fußgängerüberweg vorgeschrieben ist.

e) Fazit

Auf Grund der beschriebenen Verkehrssituation ist die Einrichtung eines Fußgängerüberweges unmittelbar im Bereich der Zufahrt zur Schule nicht das geeignete Mittel, die Sicherheit bei einer Querung zu erhöhen.

Die Verkehrsfläche auf Höhe der Zufahrt/Querungsstelle wird insbesondere zu den Stoßzeiten gleichzeitig durch Kfz-, Fußgänger und Radverkehr in Anspruch genommen, und das in verschiedene Richtungen (entlang der Georgstraße und quer zu dieser). Es findet



reger An- und Abfahrtverkehr statt. Der Fußgängerüberweg würde in einer Grundstückszufahrt münden, über welche neben dem Fußverkehr auch der motorisierte Verkehr und der Radverkehr auf das Schulgelände gelangt. Ein Fußgängerüberweg würde somit teilweise in Gehrichtung der Fußgänger durch den Kfz-Verkehr überfahren werden müssen. Der ebenfalls stark vertretene Radverkehr hätte hier abzusteiigen.

5. Gesamtschule: Umwandlung der temporären Fußgängerüberwege in dauerhafte Übergänge, Nonnenplatz 7 und Wollenweberstraße 52

a) Aktuelle Verkehrssituation

Der Nonnenplatz und die Wollenweberstraße befinden sich in einer Tempo 30-Zone (VZ 274.1) und einer eingeschränkten Haltverbotszone (VZ 290.1). Das Parken ist durch Zusatzzeichen nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Im Nahbereich der Gesamtschule für die Zeit der Baumaßnahme des Schulneubaus drei temporäre Fußgängerüberwege angeordnet worden: Brink 2, Nonnenplatz 7 und Wollenweberstraße 52. Diese sind unterdessen wieder entfernt worden.

Die Fußgängerüberwege am Nonnenplatz 7 und in der Wollenweberstraße 52 wurden angeordnet, um die Schüler/innen der Gesamtschule sicher zur Sporthalle und den Räumlichkeiten der Gesamtschule an der Paaltjesstege zu leiten. Aufgrund der Bauarbeiten war der südliche Bereich der Wollenweberstraße auf Höhe der Baustelle nicht begehbar. Auch über das Schulgelände sind die Sporthalle und die Räume des Standortes an der Paaltjesstege nicht zu erreichen gewesen.

Nach Überquerung des Fußgängerüberweges am Nonnenplatz 7 wurden die Schüler/innen daher über den nördlichen Gehweg der Wollenweberstraße zum Fußgängerüberweg in der Wollenweberstraße 52 geführt. Nach der Querung der Anlage gelangten diese über den Gehweg zur Sporthalle und zur Paaltjesstege.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist südlich der Wollenweberstraße wieder ein Gehweg angelegt. Die Schüler/innen, die zur Turnhalle und zu Räumen der Gesamtschule an der Paaltjesstege gehen, können entweder über diesen Gehweg oder über das Schulgelände gehen.

Die Schüler/innen betreten über die Zugänge an der Südseite des Schulgebäudes die Schule. Südlich des Gebäudes befinden sich auch die Fahrradabstellplätze. Da aufgrund der Bauarbeiten der Gehweg östlich der Straße Brink nicht nutzbar war, wurden die Schüler/innen aus Richtung Nonnenplatz über den westlichen Gehweg der Straße Brink bis zum Fußgängerüberweg geleitet, wo sie die Straße queren konnten. Inzwischen ist die Fläche östlich der Straße wieder begehbar.

Eine weitere Querungsstelle befindet sich auf Höhe Nonnenplatz/Brink, unmittelbar neben der Willibrordstraße. Hier sind die gelben Wartepunkte markiert.

Zu dem Standort in der Straße Grollscher Weg pendelt kein Schülerverkehr mehr. Nur noch die LehrerInnen wechseln die Standorte.



b) Festgestellte Mängel

Es wurden keine Mängel festgestellt.

c) Veranlasste und geplante Maßnahmen

Es wird ein Schulwegplan erstellt.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 17.08.2023 wurde von 7:30 h – 8:30 h und von 16 h – 17 h eine Verkehrszählung der weiteren Querungsstelle Nonnenplatz/Brink, neben der Willibrordstraße, durchgeführt. Insgesamt 17 Fußgänger/innen querten morgens die Stelle, das Kfz-Aufkommen betrug 157 Kfz. Insgesamt querten 8 Radfahrer/innen die Stelle. Nachmittags querten 6 FußgängerInnen und ein Radfahrer die Querungsstelle, das Kfz-Aufkommen betrug 275 Kfz.

Am 20.09.2023 wurde von 7:30 h – 8:30 h und von 16:00 h – 17:00 h eine Verkehrszählung an der Querungsstelle Nonnenplatz/ Baustraße durchgeführt. In der Morgenstunde wurden 239 querende Fußgänger/innen, 102 querende Radfahrer/innen und 106 Kfz Fahrtrichtung Baustraße und 139 Kfz Richtung Oelstraße gezählt. Zwischen 15 h – 16 h wurden 79 querende Fußgänger/innen, 102 querende Radfahrer/innen und 146 bzw. 81 Kfz gezählt.

Das Fußgänger- und Radverkehrsaufkommen war in diesem Bereich demnach hoch. Bei Kombination des Fußgänger- und Kfz-Aufkommens werden, geht man allein nach den Zahlen, die Einsatzkriterien nach Tabelle 2 der R-FGÜ nicht erfüllt. Es wurde beobachtet, dass der Querverkehr nicht gebündelt, sondern in dem Bereich Nonnenplatz/Brink verteilt stattfindet.

Am temporären Fußgängerüberweg in der Wollenweberstraße wurde auf die Durchführung einer Verkehrszählung verzichtet. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist eine Querung durch die Schüler/innen, welche zum Schulstandort an der Paaltjesstege gehen möchten, hier nicht mehr erforderlich. Da die Schüler/innen zum einen über den südlichen Gehweg der Wollenweberstraße oder über das Schulgelände selbst zur Sporthalle und den Räumlichkeiten an der Paaltjesstege gelangen können, ist nicht damit zu rechnen, dass die Schüler/innen weiterhin den nördlichen Gehweg der Wollenweberstraße nutzen werden.

In Tempo 30-Zonen werden Fußgängerüberwege regelmäßig nicht angeordnet (R-FGÜ). Die Anordnung setzt ebenfalls voraus, dass der Fußgängerverkehr an der Querungsstelle hinreichend gebündelt auftritt.

e) Fazit

Auch unabhängig vom Zählergebnis wird ein Fußgängerüberweg am Nonnenplatz 7 nicht empfohlen, da in diesem Fall eine weitere Querung zur Erreichung des Schuleingangs über die Wollenweberstraße erforderlich wäre, was bei Nutzung der Querungsstelle Nonnenplatz/Brink vermieden werden kann.

Auf Grund der geringen Ausnutzung der bereits vorhandenen Querungsstelle Nonnenplatz/Brink, u. a. bedingt durch die verteilten Querungswege der Schüler/innen ist



auch an dieser Stelle ein Fußgängerüberweg nicht zwingend erforderlich.

Die Sichtverhältnisse an der empfohlenen Querungsstelle sind ausreichend gegeben. Es ergeben sich ausreichend Lücken für eine sichere Querung.

6. Hansastraße: Überquerung alter/neuer Friedhof

a) Aktuelle Verkehrssituation

Die Stelle, für welche ein Fußgängerüberweg begehrt wird, befindet sich in der Hansastraße auf Höhe des alten und neuen Friedhofs. Die Hansastraße ist als Vorfahrtstraße ausgewiesen (VZ 306). Im betreffenden Bereich gilt die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. An der Querungsstelle ist die nördliche Fahrbahn baulich verengt. Auf Höhe der Verengung wird eine Querung angeboten. Die Sichtverhältnisse sind aufgrund des geraden Verlaufs der Hansastraße gut.

Die Querungsstelle wurde in der Vergangenheit für die Beerdigungszüge vom alten auf den neuen Friedhof hergerichtet. Hier hat sich auch eine Lichtzeichenanlage für die Züge befunden. Auf dem neuen Friedhof wird nur noch die Ausnutzung vorhandener Grabstätten angeboten. Hier finden im Jahr ca. zehn Beisetzungen statt.

Südlich der Hansastraße sind im Bereich der Querung Parkbuchten angelegt, welche teilweise als Hol- und Bringzone der Leegmeerschule ausgewiesen sind. Die Hol- und Bringzone befindet sich auf der gleichen Straßenseite wie die Schule. Die Querungsstelle ist ca. 190 m vom Haupteingang der Schule entfernt.

Im Nahbereich der Schule ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h beschränkt. Beidseitig ist ein absolutes Haltverbot für die Zeiten 7 h – 9 h, 12 h – 16 h angeordnet. Hier sind durch die gelben Punkte zwei empfohlene Querungsstellen ausgewiesen, in dessen Bereich die Fahrbahn rot gepflastert und erhöht ist. Durch vorgezogene Seitenräume ist die Fahrbahn hier zudem verengt, sodass immer nur ein Kraftfahrzeug die Stelle passieren kann.

In dem Zeitraum 01.01.2021-01.06.2023 ereignete sich kein polizeilich registrierter Unfall.

b) Festgestellte Mängel

An der Querungsstelle zwischen dem alten und dem neuen Friedhof wurden keine Mängel festgestellt.

c) Geplante und veranlasste Maßnahmen

Im Bereich der Querungsstelle sind keine Maßnahmen geplant. Der Schulwegplan wird überarbeitet.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Am 31.08.2023 wurde von 15:45 h – 16:45 h eine Verkehrszählung durchgeführt. Es wurden 17 querende Fußgänger/innen, 10 querende Radfahrer/innen und 350 Kfz gezählt. Im Vergleich zu den Querenden ist das Kfz-Aufkommen hoch. Bei Kombination des Fußgänger- und Kfz-Aufkommens werden die Einsatzkriterien für die Einrichtung eines



Fußgängerüberweges nach Tabelle 2 R-FGÜ nicht erfüllt.

Es wurde beobachtet, dass es sich bei den Querenden fast ausschließlich um Friedhofsbesucher gehandelt hat. Für eine Querung ergaben sich ausreichend Lücken im Kfz-Verkehr.

Unter Berücksichtigung der geringen Auslastung, der Lage und der geltenden Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wird eignet sich die Stelle nicht, dem Fußgänger, insbesondere dem Schülerverkehr hier Vorrang zu geben.

Die Schüler/innen, welche die Hansastrasse queren müssen, um zur Schule zu gelangen, tun dies im unmittelbaren Nahbereich der Schule, an den hier empfohlenen Querungsstellen.

e) Fazit

Ein Fußgängerüberweg zwischen den Friedhöfen wird nicht empfohlen.

Es gilt hier die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die vorhandenen Querungsstellen im Nahbereich der Schule, in welchem 30 km/h angeordnet sind, eignen sich deutlich besser für eine sichere Querung. Die vorhandenen stellen sicherere Übergänge dar und sollen auch weiterhin vorrangig genutzt werden.

7. Neuer Steinweg 29: Höhe Caritas

a) Aktuelle Verkehrssituation

Die Straße Neuer Steinweg befindet sich in einer Tempo 30-Zone (VZ 274.1) und einer eingeschränkten Haltverbotszone (VZ 290.1). Das Parken ist durch Zusatzzeichen nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt.

Auf Höhe des Grundstücks Neuer Steinweg 29 die Fahrbahn durch vorgezogene Seitenräume verengt. Die Sichtverhältnisse auf den Neuen Steinweg sind gegeben.

Am Neuen Steinweg 24 ist eine Kindertagesstätte ansässig. Auf dem Grundstück Neuer Steinweg 29 ist der Caritasverband Kleve e.V. ansässig.

In der Zeit vom 01.01.2021-01.06.2023 ereignete sich ein polizeilich registrierter Unfall. Fuß- und Radverkehr war hier nicht beteiligt.

b) Festgestellte Mängel

Die vorhandene Fahrbahneinengung ist mit Schraffenbaken VZ 605 und VZ 136 (Kinder) kenntlich gemacht.

Die Geschwindigkeiten wurden während der Zählung regelmäßig als zu schnell bzw. unangemessen empfunden. Auch wurde die „Rechts-vor-links“-Regelung, die bei Einhaltung zu einem Abbremsen der Verkehrsteilnehmer/innen führt, im Bereich der beiden Einmündungen der Straße Neumarkt regelmäßig nicht beachtet.

Ebenfalls ist vor Ort u. a. auf Grund des am Neumarkt ein- und ausbiegenden Verkehr eine erhöhte Aufmerksamkeit im Fall einer Querung geboten.



c) Veranlasste und geplante Maßnahmen

Auf Anregung der Kindertagesstätte wird zudem ein Absperrbügel im Eingangsbereich dieser platziert, damit die Kinder hier nicht ungesichert auf die Fahrbahn gelangen.

Es soll noch eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt werden. Im Falle eines auffälligen Ergebnisses ergeht eine Mitteilung an die Polizei.

Zwecks Verkehrsberuhigung wurde im Rahmen einer Einbahnstraßenregelung die Einfahrt in den Neumarkt nur noch über die westliche der beiden Einmündungen angeordnet und bereits umgesetzt.

Hiernach ist ggfs. über weitere verkehrsrechtliche Maßnahmen wie die Kenntlichmachung der genannten Vorfahrtregel an der östlichen Einmündung durch das Verkehrszeichen 102 zu entscheiden.

d) Prüfung der Einrichtung eines Fußgängerüberweges

Im Rahmen der am 24.08.2023 durchgeführten Verkehrszählung wurden in der Zeit von 7:15 h – 8:15 h eine querende Person und 140 Kfz gezählt. 22 Personen querten den Neuen Steinweg an anderen Stellen, u. a. im Bereich des Parkplatzes Paaltjessteeg. In der Zeit von 15:45 h – 16:45 h wurden 23 querende Personen, ein querender Radfahrer und 302 Kfz gezählt. Sechs Personen von den querenden Fußgänger/innen nutzten einen Rollstuhl oder Rollator. 29 Personen querten den Neuen Steinweg außerhalb der Fahrbahneinengung an verschiedenen Stellen. Das Kfz-Aufkommen nicht unerheblich. Bei Kombination der Fußgänger- und Kfz-Verkehrsstärken werden auch hier die Einsatzkriterien für die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nach der Tabelle 2 der R-FGÜ nicht erfüllt.

Auch diese Stelle befindet sich in einer Tempo 30-Zone, in welcher Fußgängerüberwege regelmäßig nicht angeordnet werden.

e) Fazit

Ein Fußgängerüberweg wird derzeit nicht empfohlen. Die Sichtverhältnisse von der vorhandenen Querungsstelle aus sind ausreichend gegeben. Auch ergeben sich ausreichend Lücken für eine Querung. Die Straße Neuer Steinweg wird zum Großteil jenseits der Querungshilfe überquert.

Für die querenden wird es bezogen auf die Verkehrssicherheit als zuträglich angesehen, den Verkehr aufmerksam zu beobachten, statt sich auf sein Vorgehrecht im Rahmen eines Fußgängerüberweges zu verlassen.

Die Geschwindigkeiten und die Einhaltung der geltenden Verkehrsregeln werden weiter beobachtet. Auch wird die Wirkung der Einbahnstraßenregelung abgewartet. Ggfs. sind verkehrsrechtliche Maßnahmen zur Hervorhebung der geltenden „Rechts-vor-links“-Regelung und zur Verkehrsberuhigung zu ergreifen.



8. Stellungnahme der Polizei

Aus der in Anlage 5 beigefügten Stellungnahme der Polizei geht hervor, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Einrichtung der begehrten Fußgängerüberwege bestehen. Gleichwohl sei es fraglich, ob durch diese eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssituation erreicht wird. Bei keinem der hier genannten Unfälle war Fuß- oder Radverkehr beteiligt.

Weitere Unterlagen von der Polizei sind nicht mehr eingegangen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.4.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Anlage 1 zu Vorlage 05-17 1233

Anlage 2 zu Vorlage 05-17 1233

Anlage 3 zu Vorlage 05-17 1233

Anlage 4 zu Vorlage 05-17 1233

Anlage 5 zu Vorlage 05-17 1233

Anlage 6 zu Vorlage 05-17 1233



Antrag Zebrastreifen

Jörn Bartels

An:

fraktion@bgemmerich.de, Gruene@stadt-emmerich.de, info@cdu-emmerich.de,
Peter.Hinze@stadt-emmerich.de, SPD@stadt-emmerich.de

09.05.2023 14:13

Details verbergen

Von: "Jörn Bartels" <info@freiewachler-emmerich.de> Liste sortieren...

An: "fraktion@bgemmerich.de" <fraktion@bgemmerich.de>, "Gruene@stadt-emmerich.de" <gruene@stadt-emmerich.de>, "info@cdu-emmerich.de" <info@cdu-emmerich.de>, "Peter.Hinze@stadt-emmerich.de" <peter.hinze@stadt-emmerich.de>, "SPD@stadt-emmerich.de" <spd@stadt-emmerich.de>

2 Attachments



IMG-20230508-WA0008.jpg Antrag Zebrastreifen (p1).pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unser Antrag "Zebrastreifen"

Beste Grüße

Jörn Bartels

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	09. Mai 2023
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	 PWZ: €

Ratsfraktion FREIE WÄHLER Emmerich - Geistmarkt 1 - 46446 Emmerich

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. ☒	/ 20 ☒
Eingang am: 5.5.23	
zur Kenntnis an	
I	☒
II a. III	☒
FB (o. a.):	
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am:	
Anlage (n):	

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.:	9. Mai 2023
Bgm.:	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

Emmerich den 09.05.2023

Herr Bürgermeister Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Antrag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die Stadtverwaltung damit zu beauftragen, an folgenden Stellen einen Fußgängerübergang nach § 26 StVO auszuweisen:

- Leegmer-Grundschule Wassenbergstr. 60 – „Hintereingang“
- Luitgardis Grundschule Bergstr. Elten - Einfahrt Parkplatz Schwimmhalle
- Liebfrauen Grundschule - Speelberger Str. 206 Haupteingang
- St. Georg Grundschule Hüthum - Georgstr. Eingang Parkplatz Altbau Schule
- Gesamtschule: aktuelle Baustellen Zebrastreifen:
 - Nonnenplatz 7
 - Wollenweberstr. 52
- St. Georg Grundschule Hüthum - Georgstr. Eingang Parkplatz Altbau Schule
- Hansa Str. Eingang/Überquerung alter und neuer Friedhof
- Neumarkt/ Neuer Steinweg Höhe Caritas Hausnummer 26a

Im Alltag stoßen wir immer wieder auf Stellen in der Emmericher Verkehrsführung, an denen man sich wundert, dass dort kein Fußgänger Überweg vorhanden ist. Überwiegend ist dies an Schulen und Orten mit einer starken Fußgängerfrequenz der Fall.

Wir sehen in einer Installation von Fußgängerüberwegen (umgangssprachlich Zebrastreifen genannt) eine erhebliche Verbesserung der Verkehrs,- und Sicherheitssituationen an diesen Orten.

Wir möchten darum bitten, den formulierten Antrag im nächstmöglichen Ausschuss für Stadtentwicklung auf die Tagesordnung zu nehmen, dort zu behandeln und den Beschluss wenn nötig in entsprechende weitere Beratungsreihenfolgen weiterzuleiten.

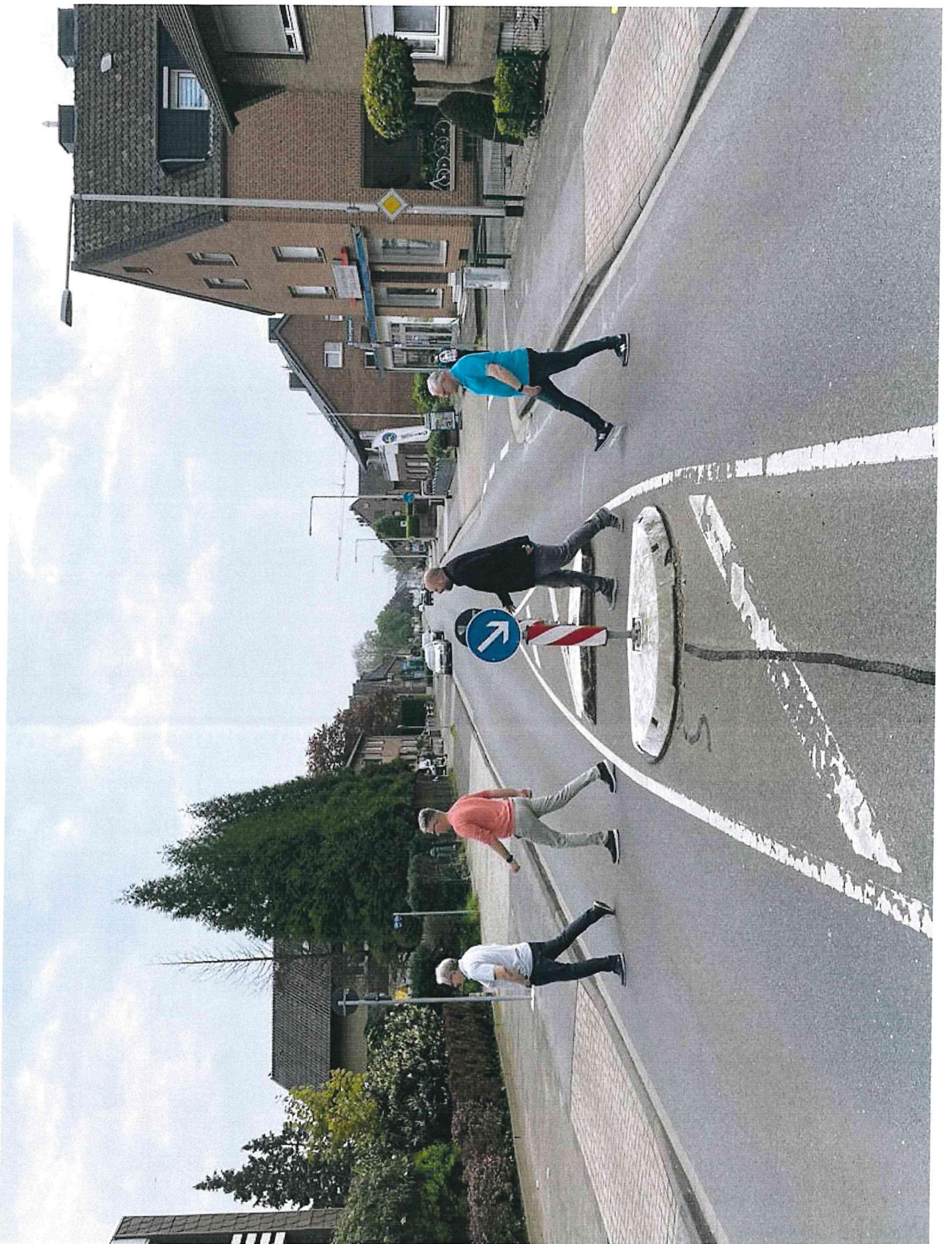
Mit freundlichen Grüßen


Jörn Bartels

Fraktionsvorsitz
Jörn Bartels
Sternstr. 22 A
46446 Emmerich am Rhein

stellv. Fraktionsvorsitz
Arno Rudolph
Verbindungsstr. 5
46446 Emmerich am Rhein

Geschäftsführung
Simon Terhorst
Bürgermeister-Zeck-Str. 19
46446 Emmerich am Rhein



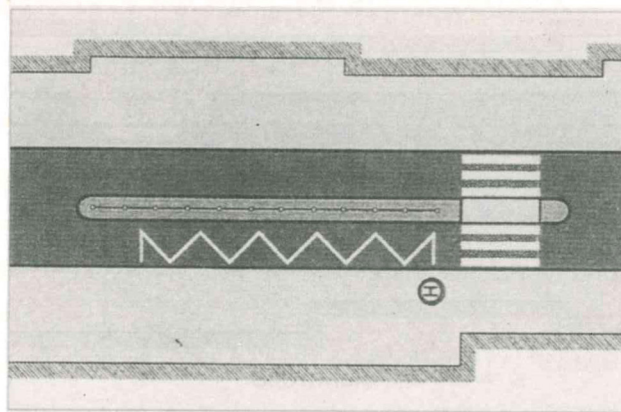


Bild 2b

(4) Ist vor FGÜ an wartepflichtigen Knotenpunktzufahrten ein ausreichender Aufstellraum für den abbiegenden, einbiegenden oder kreuzenden Verkehr erforderlich, darf die Abrückung der Querungsstelle jedoch nicht mehr als 4 m von der direkten Gehweglinie betragen.

2.3 Verkehrliche Voraussetzungen

(1) Die Anordnung eines FGÜ setzt voraus, dass der Fußgänger-Querverkehr im Bereich der vorgesehenen Überquerungsstelle hinreichend gebündelt auftritt. Andernfalls kommen nur linienhaft wirkende Maßnahmen (z. B. Mittelstreifen oder Inseln in kurzen Abständen) in Betracht.

(2) Die Anordnung eines FGÜ kommt in Betracht, wenn die aus Tabelle 2 ersichtlichen Verkehrsstärken vorliegen. Die Fußgängerverkehrsstärken beziehen sich auf die Spitzenstunden des Fußgänger-Querverkehrs an einem Werktag mit durchschnittlichem Verkehr. Die Kraftfahrzeugverkehrsstärke bezieht sich auf die gleiche Stunde und gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnanteil, d. h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Tabelle 2: Einsatzbereiche für FGÜ

Kfz/h Fg/h	0-200	200-300	300-450	450-600	600-750	über 750
0-50						
50-100		FGÜ möglich	FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ möglich	
100-150		FGÜ möglich	FGÜ empfohlen	FGÜ empfohlen		
über 150		FGÜ möglich				

Anlage 3

	Mittelinsel und Fußgängerüberweg im Vergleich	
	Fußgängerüberweg (FGÜ)	Bauliche Querungsanlagen
Rechtscha- rakter	- Verkehrszeichen nach der StVO, Verkehrszeichenkatalog - wird auf Grund § 45 StVO angeordnet	- keine Verkehrseinrichtung nach der StVO, Verkehrszeichenkatalog - allgemeines Sicherungsmittel, welches die Straßenverkehrsbehörde bei der Straßenbaubehörde anregen kann
Einsatzkrite- rien	- innerhalb geschlossener Ortschaften, wo nicht schneller als 50 km/h gefahren werden darf - wo auf beiden Straßenseiten Gehwege oder ein weiterführender Fußweg vorhanden ist - wenn nicht mehr als ein Fahrstreifen je Richtung überquert werden muss - nicht einzurichten: in der Nähe von Lichtzeichenanlagen, Straßenabschnitten mit „Grüner Welle“, Bussonderfahrstreifen, Straßen mit Straßenbahnen ohne eigenen Gleiskörper, bevorrechtigte Straßen an Kreuzungen/Einmündungen mit abknickender Vorfahrt, im Verlauf eines gemeinsamen Fuß- und Radweges - ist in Tempo 30-Zone regelmäßig entbehrlich - soll in Gehrichtung der Fußgänger liegen, wo Umwege unvermeidbar sind, empfehlen sich z. B. Geländer - nur wenn es erforderlich ist, dem Fußgänger Vorrang zu geben, weil er sonst nicht sicher über die Straße kommt; dies ist nur dann der Fall, wenn es die Fahrzeugstärke zulässt und es das Verkehrsaufkommen nötig macht - muss frühzeitig erkennbar sein (bei 50 km/h mind. 100 m, auf Wartende mind. 50 m; bei 30 km/h mind. 50 m, auf Wartende mind. 30 m; Sicht ist ggfs. durch Fahrbahnverengung herzustellen - Überholverbot - möglich ab 50-100 Fußgänger und 200-300 Kfz in Spitzenstunde - empfohlen ab 100-150 Fußgänger und 300-450 Kfz in Spitzenstunde	Notwendig, wenn - ausgeprägter Querungsbedarf vorliegt - die Verkehrsstärke mehr als 1.000 Kfz/h im Querschnitt beträgt bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h - die Verkehrsstärke mehr als 500 Kfz/h im Querschnitt beträgt bei zulässiger Höchstgeschwindigkeit über 50 km/h Entbehrlich, wenn - kein ausgeprägter Querungsbedarf besteht - die Kfz-Stärke bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht mehr als 500 Kfz/h im Querschnitt beträgt - die zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h und die Kfz-Stärke nicht mehr als 250 Kfz/h im Querschnitt beträgt - langsam gefahren wird ($V_{85} \leq 25$ km/h) Unabhängig von den Belastungen sinnvoll und zu empfehlen, wenn regelmäßig mit schutzbedürftigen Fußgängern wie z. B. Kindern und älteren Menschen zu rechnen ist

Vorrangverhältnisse	- Fußverkehr und Fahrende mit Krankenfahrstühlen und Rollstühlen haben Vorrang vor dem Kfz-Verkehr - querender, fahrender Radverkehr hat keinen Vorrang	- Fußverkehr ist gegenüber dem Kfz-Verkehr wartepflichtig
Vorteile	- Fußverkehr hat grundsätzlich Vorrang - Fußverkehr, insbesondere mobilitätsbeeinträchtigte Personen erhalten die nötige Zeit, die sie zur Querung benötigen - barrierefrei	- seitens des Fußverkehrs ist erhöhte Aufmerksamkeit gefragt, dies ist insbesondere für die Verkehrserziehung bei Kindern förderlich - der Fußverkehr muss sich auf nur immer einen Fahrstreifen konzentrieren; Verkehrssituation ist begreifbarer - bei Bedarf besteht auf Mittelinsel die Möglichkeit, sich auszuruhen - es passieren weniger Unfälle als an Fußgängerüberwegen
Nachteile	- Unfallzahl ist höher als bei Mittelinseln - vermehrt Konflikte zwischen Fuß-/ Rad- und Kfz-Verkehr - vermehrt Unfälle mit querendem, fahrenden Radverkehr - Fußverkehr achtet weniger auf den Kfz-Verkehr - viele FahrzeugführerInnen missachten ihre Anhalterpflicht bei querendem Fußverkehr - Kinder können mit Einrichtung schlechter umgehen und queren häufig ohne vorherigen Halt am Fahrbahnrand - kann eine falsche Sicherheit vermitteln	- Fußverkehr ist gegenüber dem Kfz-Verkehr wartepflichtig - teilweise unzureichende Barrierefreiheit

Unfallforschung kommunal

Nr 40

Verkehrssicherheit an Fußgängerquerungen

Das Queren von Straßen ist immer mit einem Risiko verbunden. Zur Sicherung des querenden Fußverkehrs sollten daher stets geeignete Querungsanlagen eingesetzt werden. In einer Studie der Unfallforschung der Versicherer wurde die Sicherheit an unterschiedlichen Anlagentypen verglichen.

Das Queren von Straßen ist gefährlich

Im Jahr 2021 war nach Angaben des statistischen Bundesamtes (Verkehrsunfälle 2021) jeder achte im Straßenverkehr getötete Mensch zu Fuß unterwegs. Besonders gefährdet sind Zufußgehende beim Queren von Straßen.



Unterschiedliche Querungsanlagen: Überführung, Fußgänger-Ampel, Zebrastreifen, Mittelinsel

Grundsätzlich gibt es für die Sicherung beim Queren der Fahrbahn vier unterschiedliche Möglichkeiten:

→ **Räumliche Trennung:**

Überführung oder Unterführung

→ **Zeitliche Trennung:**

Fußgänger-Lichtsignalanlage („Fußgänger-Ampel“)

→ **Querungshilfe mit Vorrang:**

Fußgängerüberweg („Zebrastreifen“)

→ **Querungshilfe ohne Vorrang:**

Mittelinsel.

Mittelinseln sind besonders sicher

In einer Studie der Unfallforschung der Versicherer wurde die Verkehrssicherheit an Fußgänger-Lichtsignalanlagen, Fußgängerüberwegen und Mittelinseln sowie an Querungsstellen ohne Querungshilfen verglichen.

Mittelinseln erwiesen sich dabei insgesamt als die sichersten Querungsanlagen, egal ob auf der frei- →

en Strecke oder im Umfeld von Einmündungen und Kreuzungen.

An **Fußgängerüberwegen** waren auffällig viele Radfahrer:innen an den Unfällen beteiligt, die den Zebrastreifen zum Queren nutzen. An den **Fußgänger-Lichtsignalanlagen** fielen Querungen neben der Anlage und Rotlichtverstöße auf.

Empfehlungen

Auf Basis der Studie wird zur Sicherung des querenden Fußverkehrs insbesondere Folgendes empfohlen:

- Mittelinseln bieten ein hohes Maß an Sicherheit.
- Soll statt einer Mittelinsel eine Fußgänger-Lichtsignalanlage oder ein Fußgängerüberweg eingesetzt werden, so empfiehlt sich im direkten Umfeld von Einmündungen und Kreuzungen eher die Lichtsignalanlage und auf der Strecke eher ein Fußgängerüberweg.
- Queren auch viele Radfahrer:innen, ist ein Fußgängerüberweg eher ungeeignet.
- Bei allen Anlagen ist auf eine regelwerkskonforme Gestaltung mit Einhaltung der erforderlichen Sichtbeziehungen zu achten.
- Die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs ist unerheblich für die Sicherheit, die Regelwerke sollten entsprechend angepasst werden.
- Die Stärke des querenden Fußverkehrs hat einen wesentlichen Einfluss auf das Unfallgeschehen und sollte daher immer erhoben oder anhand von Stellvertretergrößen abgeschätzt werden.
- Die Regelwerke sollten auch Einsatzmöglichkeiten unterhalb von 50 querenden Fußgänger:innen je Stunde aufzeigen.
- Querungsanlagen müssen so gestaltet werden, dass die Vorrangregelungen erkennbar und verständlich sind.

→ Vor allem an Anschlussknotenpunkten ist die Komplexität von Querungen zu reduzieren. Dies kann in der Regel besser durch eine Vollsignalisierung des Knotenpunktes als durch eine Fußgänger-Lichtsignalanlage erreicht werden.

Weitere Informationen zur durchgeführten Untersuchung finden Sie unter: [Verkehrssicherheit an Fußgängerquerungen](#)

Impressum

**Unfallforschung der Versicherer im
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**
Wilhelmstraße 43/43 G, 10117 Berlin · Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel. 030 2020-5000 · Fax 030 2020-6000
www.udv.de, unfallforschung@gdv.de

Verantwortlich
Jörg Ortlepp
Fachbereichsleiter Verkehrsinfrastruktur
Tel. 030 2020-5829
E-Mail: j.ortlepp@gdv.de

**Unfallforschung
der Versicherer**
 **GDV**



Stellungnahme in Sachen Einrichtung von Fußgängerüberwegen an [REDACTED]
[REDACTED]@stadt-emmerich.de 06.06.2023 14:19

Hallo [REDACTED]

anbei die Stellungnahme.

Original wird zugesandt.

An die
Stadtverwaltung
Emmerich am Rhein
- Fachbereich Stadtentwicklung -
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stellungnahme in Sachen Einrichtung von Fußgängerüberwegen an Schulen

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die Einrichtung von Fußgängerüberwegen an den Schulen.

Eine Auswertung der Unfalllage ergab, dass es in dem Zeitraum vom 01.01.2021 - 01.06.2023 zu keinen nennenswerten Unfällen gekommen ist.

An der Hansastrasse / Wasserbergstraße und der Straße Neuer Steinweg / Neumarkt ist es im o. g. Zeitraum insgesamt zu zwei Verkehrsunfällen mit Sachschaden gekommen.

Leegmeer Grundschule

Hansastr./Wassenbergstr.

1 Verkehrsunfall mit Sachschaden

Elten – Bergstr.

Fehlanzeige

Liebfrauengrundschule

Speelberger Str. 206

Fehlanzeige

Grundschule Hüthum

Georgstr.

Fehlanzeige

Friedhof Hansastr.

Fehlanzeige

Neuer Steinweg/Neumarkt

1 Verkehrsunfall mit Sachschaden

Die Geschwindigkeit ist an der im Antrag des Ausschusses für Stadtentwicklung aufgeführten Stellen, bis auf die Hansastrasse in Höhe des Friedhofes, auf 30 km/h begrenzt.

Ferner sind an den Schulen (ausgenommen Georgstraße) Verkehrsinseln oder Fahrbahnverengungen eingerichtet, welche bereits der Verkehrssicherheit dienen.

Es ist fraglich, ob durch die Installation eines Fußgängerüberweges (Zebrastrreifen) eine erhebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht werden kann.

Polizeihauptkommissar



Kreispolizeibehörde Kleve
DirGE
PW Emmerich BD Emmerich
Großer Wall 52
46446 Emmerich am Rhein

Telefon +49 (28 22) 783 [REDACTED]
Fax
CN-Pol 07 255 [REDACTED]

✉ [REDACTED]@polizei.nrw.de
✉ BD-Emmerich-Kees@Polizei.nrw.de

Diese E-Mail und etwaige Anlagen sind vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Funktion als Aufsichtsbehörde über die Straßenverkehrsbehörden im Kreis Kleve möchte ich darüber informieren, dass in jüngster Vergangenheit wiederholt Presseartikel veröffentlicht wurden, die suggerieren können, dass durch ein Beschlussorgan der Vertretungskörperschaft der Städte, verkehrsrechtliche Entscheidungen bzw. Regelungen getroffen wurden.

Ich möchte dafür sensibilisieren, dass eine verkehrsrechtlichen Anordnung, die ausschließlich auf einen politischen Beschluss gestützt wird, keine ausreichende Begründung für eine verkehrsrechtliche Anordnung darstellt und die getroffene Maßnahme damit materiell rechtswidrig ist.

Die Straßenverkehrsbehörden sind für die Rechtmäßigkeit der Beschilderung verantwortlich. Ihr Handeln wird durch die bindenden Vorgaben der StVO und der VwV-StVO sowie darauf beruhender Richtlinien bestimmt, um im gesamten Bundesgebiet einheitliche und vergleichbare Verkehrsverhältnisse zu gewährleisten. Die Anordnung darf nicht auf bloßen Druck Dritter hin erfolgen, z.B. parlamentarischer Verkehrs- oder Petitionsausschüsse/Ratsbeschlüsse. Soweit der Straßenverkehrsbehörde ein Ermessen zusteht, hat sie einen Beurteilungsspielraum, ob und wie eine Maßnahmen anzuordnen ist. Innerhalb des Beurteilungsspielraums muss die Entscheidung nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts "pflichtgemäß" erfolgen. Entscheidungen dürfen weder von persönlichen Auffassungen noch von sachfremden Erwägungen getragen werden. Sie sind unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu treffen.

In der StVO befinden sich an einigen Stellen Hinweise dazu, dass es sich teilweise (auch) um städtebauliche Entscheidungen handelt. Dies trifft bei z.B. der Einrichtung von verkehrsberuhigten Bereichen, Tempo-20-Zonen, Tempo-30-Zonen, Fahrradzonen oder Fahrradstraßen zu. Hierbei soll durch die jeweilige Kommune zunächst der Wille zur Einrichtung einer der genannten Bereiche vorliegen. Anschließend an diese grundsätzliche Entscheidung (z.B. Ratsbeschluss) muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde überprüfen, ob auch die gesetzlichen Voraussetzungen der StVO erlauben, dass die Bereiche entsprechend beschildert/gekennzeichnet werden und die entsprechenden Anordnungen treffen. Hierbei ist z.B. auch keine besondere Gefahrenlage im Sinne des § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO erforderlich.

Handelt es sich jedoch nicht ansatzweise um eine städtebauliche Entscheidung, wie z.B. im Falle von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen, kann aus formaljuristischen Gründen über eine verkehrsrechtliche Maßnahme in einem Rat oder einem Ausschuss - wie dargelegt - nicht entschieden werden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Kreisverwaltung Kleve
Fachbereich 3 - Abteilung 3.2
Nassauerallee 15-23
47533 Kleve



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	05 - 17 1234/2024	02.01.2024

Betreff

Geschwindigkeitsbegrenzung B 8/L 7;
hier: Antrag Nr. XI/2023 an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung	30.01.2024
--------------------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, empfiehlt der Verwaltung, die in der Vorlage genannten Maßnahmen umzusetzen und dem Antrag der Ratsfraktion SPD im Übrigen nicht zu folgen.



Sachdarstellung :

Der Verwaltung liegt ein Antrag vor, dass im gesamtem Streckenverlauf der B8/L7 von Ortsausgang Praest bis Ortsausgang Vrasselt eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h und von Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Elten eine Maximalgeschwindigkeit von 70 km/h eingerichtet wird.

In dem Antrag wird ausgeführt, dass insbesondere die im gesamten Straßenverlauf befindlichen Straßeneinmündungen und Grundstückszufahrten eine erhebliche Verkehrsgefährdung für den in die Straße einbiegenden Verkehr darstellen würde. Auf die besondere Situation im Abschnitt von Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Hüthum mit Querung von Verkehrsteilnehmern die den Wohnmobilstellplatz und die Gastronomie am Yachthafen aufsuchen sowie die Benutzer des Deichradweges wird hingewiesen.

Der Fahrradverkehr innerhalb geschlossener Ortschaft ist bei der Beurteilung der Geschwindigkeiten außerhalb geschlossener Ortschaften nicht von Belang.

Die Voraussetzungen zum Eingreifen werden durch Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) bestimmt. Verkehrszeichen dürfen nur angeordnet werden, wenn dies zwingend geboten ist, um den angestrebten Zweck zu erreichen (§45 Abs.9 StVO). Das ist nur der Fall, wenn erstens aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die zweitens das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer sowie des privaten und öffentlichen Sacheigentums erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage ist dann anzunehmen, wenn es ohne verkehrsbehördlichen Eingriff mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu Unfällen oder Schäden kommt. In jedem Einzelfall ist somit eine sorgfältige Prüfung der Verkehrssituation und des Unfallrisikos erforderlich. (VwV zu § 45 StVO)

Das bedeutet, dass jeder einzelne Abschnitt für sich zu beurteilen ist.

Zur Beurteilung wurde sowohl Straßen.NRW als auch die Direktion Verkehr der Polizeibehörde Kreis Kleve um Stellungnahme gebeten.

1. L7 Ortsausgang Praest bis Ortseingang Vrasselt

a) aktuelle Situation

Die L 7 (Reeser Straße) ist als Landesstraße gewidmet und dient aufgrund ihrer Widmung vorrangig der uneingeschränkten Nutzung aller Verkehrsteilnehmer. Sie dient weiterhin der örtlichen und zwischengemeindlichen bis hin zu den regionalen Verkehrsverbindungen. Im Zuge der Ortslage Emmerich-Praest und Emmerich-Vrasselt beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufgrund der innerörtlichen Lage 50km/h. Zwischen den beiden Ortsteilen ist die zulässige Geschwindigkeit schon auf 70km/h reduziert.

Im Zuge der L 7 (Reeser Straße) ist auf der südlichen Fahrbahnseite ein einseitige benutzungspflichtiger Beidrichtungsradweg angelegt. Durch angelegte Mittelinseln als Querungshilfe wird das Überqueren der L 7 (Reeser Straße) erleichtert. Die Verkehrsbelastung auf der L 7 beträgt gemäß der Bundesverkehrszählung aus 2021 DTV = 6595KFZ/d mit einem Schwerverkehrsanteil von 392Fzg (5,94%). Diese kann, für eine



Landesstraße als durchschnittlich und nicht hoch bezeichnet werden.

b) Beurteilung

Das Unfallgeschehen soweit hier bekannt ist unauffällig. Durch die Polizei wurde zunächst ein Geschwindigkeitsprofil auf der L 7 in Höhe der Pionierstraße erstellt. Die V 85 liegt bei 64 km/h in beiden Fahrtrichtungen. Die Überschreitungsquote bei 70 km/h lag bei 4%. Die gefahrenen Geschwindigkeiten liegen im Normbereich.

Die Unfallauswertung auf der L 7 im Bereich zwischen den Ortschaften Vrasselt und Praest kann als unauffällig bezeichnet werden. In den letzten drei Jahren kam es nur zu vier Unfällen in diesem Bereich. Geschwindigkeit war hier nicht ursächlich.

c) Stellungnahmen Straßen.NRW und Polizei

Seitens Straßen.NRW wird aufgrund der Gefahrenlage zur weiteren Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit von derzeit 70km/h auf 50km/h keine Notwendigkeit gesehen.

Aus polizeilicher Sicht liegen die Kriterien einer besonderen Gefahrenlage für eine Geschwindigkeitsreduzierung nicht vor.

d) Maßnahme

Die Verwaltung beabsichtigt die Geschwindigkeit im Abschnitt zwischen Praest und Vrasselt nicht zu reduzieren, da die Eingriffsvoraussetzungen des § 45 StVO i.V.m. VwV StVO nicht vorliegen.

2. L7 Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Hüthum

a) aktuelle Situation

Die B 8 (Eltener Straße) ist als Bundesstraße gewidmet und dient aufgrund ihrer Widmung vorrangig der uneingeschränkten Nutzung aller Verkehrsteilnehmer. Sie dient weiterhin der örtlichen und zwischengemeindlichen bis hin zu den regionalen Verkehrsverbindungen. Zwischen den Ortslagen von Emmerich und Emmerich-Hüthum verläuft der Streckenverlauf teilweise kurvig. Mittig des Streckenabschnittes zwischen Emmerich und dem Ortsteil Hüthum mündet die Fackeldeystraße auf die B 8 (Eltener Straße). In diesem Bereich ist ein Überholverbot eingerichtet. In den Kurvenbereichen sind zur Kennzeichnung des Streckenverlaufs Richtungstafeln gemäß VZ.625-10 bzw. -20 aufgestellt. Im Zuge der B 8 (Eltener Straße) ist ein einseitiger Beidrichtungsradweg auf der nördlichen Fahrbahnseite angelegt. Eine Routenbeschilderung der landeseinheitlichen Radwegweisung ist im Zuge der B 8 vorhanden. Zur Verbesserung der Verkehrs- bzw. Unfallsituation würde hier eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70km/h beitragen. Die Sichtfelder aus der Fackeldeystraße auf die B 8 in FR Emmerich sind nicht optimal. Auch sind die Kurvenbereiche mit engeren Kurvenradien versehen.



b) Beurteilung

Im Bereich der Einmündung mit der Fackeldeystraße ist eine leichte Unfallauffälligkeit zu verzeichnen. Bei zwei der drei VU sind die Unfallverursacher Radfahrende/Pedelec. In der längeren Vergangenheit haben sich hier schon schwere Unfälle ereignet. Daraufhin wurde ein Überholverbot angeordnet.

c) Stellungnahmen Straßen.NRW und Polizei

Zur Vereinheitlichung des Verkehrsflusses bestehen gegen die Einrichtung einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 70km/h zwischen Emmerich und Hüthum seitens Straßen.NRW keine Bedenken. Ein Beschilderungsvorschlag wurde übermittelt.

Die Polizei befürwortet ebenfalls aufgrund der Gefahrenlage eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h.

d) Maßnahme

Die Verwaltung beabsichtigt im Bereich zwischen Ortsausgang Emmerich und Ortseingang Hüthum aufgrund der Gefahrenlage die Reduzierung der Geschwindigkeit auf 70 km/h gem. dem Beschilderungsplan von StraßenNRW anzuordnen.

2. L7 Ortsausgang Hüthum bis Ortseingang Emmerich

a) aktuelle Situation

Die B 8 (Eltener Straße) ist als Bundesstraße gewidmet und dient aufgrund ihrer Widmung vorrangig der uneingeschränkten Nutzung aller Verkehrsteilnehmer. Sie dient weiterhin der örtlichen und zwischengemeindlichen bis hin zu den regionalen Verkehrsverbindungen. Zwischen den Ortslagen von Emmerich-Hüthum bis Hüthum verläuft der Streckenverlauf nur im Bereich des Viadukt kurvig. Im Zuge der B 8 zwischen der Ortslage Hüthum und Elten, ist dort bis auf den Streckenabschnitt im Bereich des Viaduktes keine Geschwindigkeitsreduzierung eingerichtet.

b) Beurteilung

Die Strecken sind meist über mehrere hundert Meter einsehbar und es gibt kaum Kreuzungsbereiche mit Querungsverkehr. Das Unfallgeschehen kann nach Auswertung der Unfalldatenbank als unauffällig bezeichnet werden. In den letzten drei Jahre gab es in diesem Bereich sechs Unfälle verschiedenster Art und Ursachen. Geschwindigkeit spielte bei den Unfällen als Ursache keine Rolle.

c) Stellungnahmen Straßen.NRW und Polizei

Auffälligkeiten, welche für eine Geschwindigkeitsreduzierung sprechen sind nicht bekannt. Sowohl Straßen.NRW als auch die Polizei sehen hier keinen Handlungsbedarf.

d) Maßnahme

Die Verwaltung beabsichtigt die Geschwindigkeit im Abschnitt zwischen Hüthum und Elten



aufgrund fehlender Eingriffsvoraussetzungen des § 45 StVO i.V.m. VwV StVO nicht zu reduzieren. Die vorhandene Geschwindigkeitsreduzierung am Viadukt ist davon nicht betroffen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 3.4.

In Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

Anlage:
Anlage zu Vorlage 05-17 1234

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
RATSFRAKTION EMMERICH AM RHEIN

SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein • Geistmarkt 1 (Rathaus) • 46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat	
Nr. <u>XI</u>	/ 20 <u>20</u>
Eingang am: <u>18.11.23</u>	
zur Kenntnis an	
I	<u>X</u>
II o. III	<u>H</u>
FB (o. a.)	
Vorlage zur Sitzung Vw.-	
Vorstand am	
Anlage (n):	



SPD-Ratsfraktion Emmerich am Rhein
Fon: 02822 / 75-1996
ratsfraktion@spd-emmerich.de
www.spd-emmerich.de

An den
Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein
Herrn Peter Hinze
Geistmarkt 1
46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein	
Der Bürgermeister	
Eing.: <u>18. Nov. 2023</u>	
Bgm.: <u>[Signature]</u>	
Dez.:	
FB:	
Anl.:	PWZ: €

10. November 2023

Antrag der SPD-Ratsfraktion Geschwindigkeitsbegrenzung B8/L7

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,

die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Emmerich am Rhein beantragt, dass der Rat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen bei den zuständigen Stellen der Kreis- und Landesverwaltung und ihrer Einrichtungen darauf hinzuwirken, dass im gesamten Streckenverlauf der B8 / L7 von Ortseingang Praest bis Ortsausgang Vrsasselt eine Maximalgeschwindigkeit von 50 km/h und von Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Elten eine Maximalgeschwindigkeit von 70 km/h eingerichtet wird.

Begründung:

Die Straße L7 / B8 durchschneidet auf ihrer gesamten Länge die jeweils um sie herum liegenden Ortsteile und die Innenstadt. Hierdurch ist sie nicht nur ein entscheidender Verkehrsweg für Emmericher Bürger in die / aus der Innenstadt und von Ortsteil zu Ortsteil. Darüber hinaus befinden sich am gesamten Straßenverlauf sowohl Straßeneinmündungen als auch Grundstückszufahrten. Gerade bei Letzteren sehen wir in den nicht-innerörtlichen Bereichen eine erhebliche Verkehrsgefährdung für in die Straße einbiegenden Verkehr. Insbesondere wenn wir vor dem Hintergrund unserer neu erworbenen Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft fahrrad- und fußgängerfreundlichen Städte (AGFS) den Fahrrad(-Tourismus)-Verkehr betrachten, der gerade innerhalb der Ortsteile die B8/L7 quert. Ein besonderes Augenmerk erlauben wir uns unter diesem Gesichtspunkt auch auf den

Abschnitt Ortsausgang Emmerich bis Ortseingang Hüthum zu werfen. Hier befinden sich neben den bereits o.g. Grundstückszufahrten auch die Zufahrt zum Feuerwehrgeräteaus der Freiwilligen Feuerwehr Hüthum sowie zur Platzanlage der DJK Hüthum. Letztere zeichnet sich u.a. durch eine intensive Kinder- und Jugendarbeit sowohl im sportlichen als auch im integrativen Bereich aus und spricht daher sehr viele junge Mitbürger an, die dort ihre Freizeit verbringen.

Ausdrücklich spielt in diesem Bereich zudem die Straßeneinfahrt Fackeldeystraße eine exponierte Rolle, die eine insbesondere touristische Bedeutung genießt. Zum einen befinden sich am Ende der Straße der sehr gut frequentierte Wohnmobilstellplatz und der Yachthafen, beide werden von zumeist Ortsfremden aufgesucht. Zum anderen nutzen Einheimische wie Gäste die Straße als Zufahrt zur Gastronomie im Yachthafen und dem Deichradweg. Erstere verringern bereits um einiges im Voraus ihre Geschwindigkeit, um sich hinsichtlich der Einfahrt zu orientieren, Zweitere wechseln hier in nicht unerheblicher Zahl die Fahrbahnseite. Hier bleibt zu betonen, dass das bestehende Überholverbot – abgesehen von der Geschwindigkeitsbegrenzung selbst – von einer nicht zu vernachlässigenden Anzahl an Fahrzeugführern (PKW wie Motorrad) ignoriert wird.

Nicht zu vergessen sind überdies die vielen Hundebesitzer, die mit dem Auto anfahren, um mit ihren Vierbeinern auf dem Deichgelände und in den Rheinwiesen spazieren zu gehen.

Ein weiterer Aspekt der Verkehrssicherheit ist die Tatsache, dass für sowohl hiesige wie auswärtige Fahrzeugführer der häufige Wechsel der Höchstgeschwindigkeit zwischen 50, 70 und 100 km/h irritierend und im Zweifelsfall unübersichtlich ist. Der hier zudem in Betracht kommende Gesichtspunkt der CO₂-Emissionen, die durch stetiges Beschleunigen und Abbremsen ein höheres Maß annehmen als bei fließendem Verkehr, ist unter dem Aspekt von Nachhaltigkeit insgesamt und Schadstoffbelastung des parallel verlaufenden Fußgänger- und Radfahrverkehrs nicht tragbar.

Mit diesem Antrag möchten wir die Weiterentwicklung Emmerichs zu einer sowohl verkehrssicheren als auch einer klima- und fahrradfreundlichen Stadt unterstützen und sehen diesen Antrag als flankierende Maßnahme zum seinerzeit vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossenen *Klimaschutzteilkonzept – Fuß- und Radverkehrskonzept für die Stadt Emmerich am Rhein*.

Mit freundlichem Gruß



Manfred Mölder
Fraktionsvorsitzender